


**63. Sitzung, Montag, 19. August 1996, 9.15 Uhr**

Vorsitz: Esther H o l m (Grüne, Horgen)

**Verhandlungsgegenstände**

1. Mitteilungen ..... *Seite 4430*
  - *Neue Telefonnummern* ..... *Seite 4430*
  - *Wahl einer Spezialkommission* ..... *Seite 4430*
  - *Zuweisung von Vorlagen* ..... *Seite 4431*
  - *Protokollauflage* ..... *Seite 4432*
  - *Antworten auf Anfragen* ..... *Seite 4432*
2. Schiffssteuergesetz (Antrag der Redaktionskommission vom 5. August 1996, Redaktionslesung und Verabschiedung)  
 KR-Nr. 323 a/1995 ..... *Seite 4475*
3. Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (Änderung) (Antrag der Redaktionskommission vom 5. August 1996, Redaktionslesung und Verabschiedung) 3494 ..... *Seite 4481*
4. Jugendhilfegesetz (Änderung) (Antrag der Redaktionskommission vom 5. August 1996, Redaktionslesung und Verabschiedung)  
 3460.2 b ..... *Seite 4482*
5. Gesetz über die Rahmenbedingungen für die Verwaltungsreform (Verwaltungsreformrahmengesetz) (Antrag der Redaktionskommission vom 5. August 1996, Redaktionslesung und Verabschiedung) 3485 b ..... *Seite 4483*
6. Gastgewerbegesetz (Antrag der Redaktionskommission vom 5. August 1996, Redaktionslesung und Verabschiedung)  
 3403 b ..... *Seite 4486*
7. Gesetz über den Zivilschutz (Änderung) (Antrag der Redaktionskommission vom 5. August 1996, Redaktionslesung und Verabschiedung) 3460.4 b ..... *Seite 4519*
8. Einzelinitiative Roland Tschäppeler, Zürich, vom 26. Februar 1996 betreffend Errichtung eines Sozialhilfekredites bei der Zürcher Kantonalbank  
 KR-Nr. 55/1996 ..... *Seite 4521*

9. Einzelinitiative Dr. Dieter Koller, Zürich, vom 27. Februar 1996 betreffend Änderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, Auszahlung der Zinsen von Sicherheitsleistungen  
KR-Nr. 56/1996 .....Seite 4526
10. Einzelinitiative Peter Bresch, Zürich, vom 27. Februar 1996 betreffend Änderung der Zivilprozessordnung, Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters  
KR-Nr. 57/1996 .....Seite 4529
11. Einzelinitiative Peter Bresch, Zürich, vom 28. Februar 1996 betreffend Änderung der Zivilprozessordnung, Bestellung unentgeltlicher Prozessführung  
KR-Nr. 58/1996 .....Seite 4531
- Verschiedenes .....Seite 4532
- *Rücktritte* .....Seite 4532
- *Parlamentarische Vorstösse* .....Seite 4533

### **Geschäftsordnung**

Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

### **1. Mitteilungen**

#### ***Neue Telefonnummern***

Für das Rathaus gelten ab heute morgen neue Rufnummern. Die Änderungen sind den Ratsmitgliedern im Versand für die heutige Sitzung bekanntgemacht worden. In den nächsten Wochen wird ihnen zudem eine zusätzliche Übersicht zugestellt.

#### ***Wahl einer Spezialkommission***

Vorlage 3510, Waldgesetz

1. Hirt Richard, Prof. Dr., (CVP, Fällanden), Präsident
2. Arnet Esther (SP, Dietikon)
3. Binder Fredi (SVP, Knonau)
4. Cahannes Franz (SP, Zürich)
5. Clerici Max F., (FDP, Horgen)
6. Frischknecht Ernst (EVP, Dürnten)
7. Günthardt Kaspar (Grüne, Dällikon)
8. Honegger Werner (SVP, Bubikon)
9. Isler Ulrich (FDP, Seuzach)
10. Jud Ernst (FDP, Hedingen)

11. Kugler-Biedermann Astrid (LdU, Zürich)
  12. Leuthold Theo (SVP, Volketswil)
  13. Mossdorf Martin (FDP, Bülach)
  14. Oser Peter (SP, Steg)
  15. Ziegler-Leuzinger Regula (SP, Winterthur)
- Sekretärin: Heusi Marianne, Birkenweg 2, 8492 Wila

### ***Zuweisung von Vorlagen***

Vorlage 3509, Beschluss des Kantonsrates betreffend Neubau einer Toilettenentleerungsstation auf dem Flughafen Zürich

Zuweisung an eine Spezialkommission von 15 Mitgliedern

Vorlage 3511, Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an das revidierte Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz

Zuweisung an eine Spezialkommission von 15 Mitgliedern

Vorlage 3512, Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 140/1993 betreffend Eindämmung der Jugendarbeitslosigkeit

Vorlage 3513, Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 157/1993 betreffend Optimierung der Weiterbildungskurse für Arbeitslose

Zuweisung beider Vorlagen an eine Spezialkommission

Vorlage 3515, Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Einzelinitiative Susanne Gnehm, Zürich, betreffend Wahl der Gemeindefarrer in die Kirchenpflege

Zuweisung an die Kommission zur Beratung der Parlamentarischen Initiative Lucius Dürr, Vorlage 74/1993 und 277/1993

Vorlage 3516, Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 174/1993 betreffend Massnahmen gegen den Fluglärm

Zuweisung an eine Spezialkommission von 15 Mitgliedern

Ratspräsidentin Esther Holm: Die beiden Vorlagen 3505, Kantonsverfassung und 3506, Beamtenverordnung, wurden vor den Sommerferien derselben Kommission unter dem Präsidium von Thomas Isler zu-

geteilt. Nun befürchtet der Regierungsrat, dass die Massnahmen in der Vorlage 3506 betreffend Einbau des 13. Monatslohns nicht mehr rechtzeitig in Kraft gesetzt werden können, wenn sie bei dieser Spezialkommission belassen wird. Ich beantrage Ihnen deshalb, die Vorlage 3506 der Finanzkommission zuzuteilen, deren Präsidentin damit einverstanden ist.

Es wird kein anderer Antrag gestellt; die Zuweisung an die Finanzkommission ist damit beschlossen.

### ***Protokollauflage***

Im Sekretariat des Rathauses liegen folgende Protokolle zur Einsichtnahme auf:

- KR-Protokoll der 57. Sitzung vom 24. Juni 1996
- KR-Protokoll der 58. Sitzung vom 1. Juli 1996
- KR-Protokoll der 59. Sitzung vom 1. Juli 1996
- KR-Protokoll der 60. Sitzung vom 8. Juli 1996
- KR-Protokoll der 61. Sitzung vom 8. Juli 1996
- KR-Protokoll der 62. Sitzung vom 9. Juli 1996

### ***Antworten auf Anfragen***

*Kursgelderhöhung an der Berufsschule für Weiterbildung, Zürich (KR-Nr. 102/1996)*

Julia Gerber R ü e g g (SP, Wädenswil) hat am 15. April 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Mit einer Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion vom 20. November 1995 wurden die Kursgelder an der Berufsschule für Weiterbildung Zürich um einen Drittel erhöht, obwohl sich Abteilungsleitung, Schulleitung und der Präsident der Aufsichtskommission differenziert und markant dagegen ausgesprochen haben. Von der Kursgelderhöhung betroffen sind rund 4000 Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer, unter ihnen häufig weniger bemittelte Leute, Arbeitslose, Ausländerinnen und Ausländer. Die Kursgelder wurden, wie anzunehmen ist, aus Spargründen erhöht. Diese Massnahme trifft vor allem die finanziell und sozial Schwächeren und wird sie von der weiteren Teilnahme an Bildungsangeboten abhalten. Eine seit 1969 geführte Statistik der Abteilung Fremdsprachen belegt deutlich, dass mit jeder Kursgelderhöhung die Kursbesuche massiv abnahmen. Es ist deshalb anzunehmen, dass durch die Kursgelderhöhung von über 30% die Zahl der zahlenden Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer zurückgehen wird. Das höhere

Kursgeld wird also kaum zu Mehreinnahmen führen. Die Lektionen kosten neu in der öffentlichen Berufsschule für Weiterbildung gleich viel oder sogar mehr als in Privatschulen mit teilweise ähnlichen Bildungsangeboten. Die öffentliche Schule hat aber neben anderen Nachteilen weniger Werbemöglichkeiten als private Schulen. So gesehen stellt sich die Frage, ob der Regierungsrat die Berufsschule für Weiterbildung mittelfristig im Rahmen der Deregulierung ganz fallenlassen will.

Ich bitte deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches Ziel verfolgt der Regierungsrat mit der Erhöhung der Kursgelder an der kantonalen Berufsschule für Weiterbildung Zürich?
2. Welche Kriterien wendet er bei der Festsetzung von Kursgeldern an öffentlichen Berufsschulen an?
3. Lässt sich der Regierungsrat bei der Festsetzung von Kursgeldern vom Prinzip der «Vollkostendeckung» leiten?
4. Auf welchen Berechnungsgrundlagen fussen die neu festgesetzten Kursgelder an der Berufsschule für Weiterbildung Zürich?
5. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass Weiterbildung vollständig dem freien Markt überlassen werden soll, obwohl Studien aus den USA, England und Holland belegen, dass Weiterbildung unter den Bedingungen des freien Marktes im Bildungswesen zu zunehmendem Ausschluss bildungsungewohnter und sozial schwacher Schichten führt?
6. Welche Massnahmen plant der Regierungsrat, um die Entwicklung der Berufsschule für Weiterbildung Zürich zu fördern und ihre Position im Markt zu stärken?

Für die Beantwortung der Fragen danke ich.

Die Antwort des Regierungsrates lautet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

In Anwendung von § 40 der Berufsbildungsverordnung vom 16. Dezember 1987 wurde am 16. Februar 1993 das Reglement über Kursgelder an kantonalen Berufsschulen sowie über Schulgelder, Gebühren und Entschädigungen an kantonalen Technikerschulen (Kursgeldreglement) erlassen. Mit Verfügung vom 20. November 1995 wurden die Kursgelder für Weiterbildungskurse an kantonalen Berufsschulen und die Schulgelder an Technikerschulen gemäss § 1 des Kursgeldreglements angepasst. Von dieser Kursgelderhöhung waren

sämtliche kantonalen Berufs- und Technikerschulen betroffen, nicht allein die Berufsschule für Weiterbildung Zürich.

Der Regierungsrat hat in seinen Schwerpunkten für die Legislaturperiode 1995 bis 1999 die Wiederherstellung des Haushaltgleichgewichts als eines der vordringlichsten Ziele festgelegt. Sämtliche anderen Legislatorschwerpunkte haben sich diesem Ziel unterzuordnen. Primär soll das Haushaltgleichgewicht durch Reduktionen auf der Aufwandseite erreicht werden. Die Steuerbelastung soll unangetastet bleiben, um die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Zürich nicht negativ zu beeinflussen. Gebührenanhebungen sind indessen überall dort vorzunehmen, wo der Deckungsgrad niedrig ist. Die verfügte Schulgelderhöhung vom 20. November 1995 ist eine der vielen Massnahmen zur Wiederherstellung des Haushaltgleichgewichts.

Der Unterricht an Volks-, Mittel- und Berufsschulen ist im Bereich der Grundausbildung heute kostenlos. Kostenlos ist sodann auch der Lehrlingsunterricht in Freifächern wie zum Beispiel in Sprachkursen. Der Staat ist verpflichtet, diesen Unterricht anzubieten; er wendet hierfür jährlich beträchtliche Summen auf.

Im Gegensatz zur Grundausbildung wird im Weiterbildungsbereich der Berufsschulen der Unterricht nicht kostenlos angeboten: Es besteht für den Staat keine rechtliche Verpflichtung, diesen Unterricht zu vergünstigten Preisen oder gar kostenlos anzubieten. Vielmehr haben sich die Kursteilnehmer an den Kosten zu beteiligen oder diese zu tragen. Angestrebt werden differenzierte Kostendeckungsgrade.

Die Direktion der Volkswirtschaft hat die Kursgelder in vier Gruppen eingeteilt: In der ersten Gruppe sind Kurse und Lehrgänge, die in unmittelbarer Fortsetzung zur Grundausbildung stehen und für das berufliche Fortkommen wichtig sind. Die zweite Gruppe umfasst Kurse, die besonders investitions- und personalkostenintensiv sind. Die dritte Gruppe umfasst den Unterricht für Lehrabschlussprüfungsrepetenten, für Kandidaten nach Art. 41 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes und für Hospitanten. Die vierte Gruppe umfasst alle übrigen Kurse, insbesondere die Sprachkurse.

Die Kursgelder wurden entsprechend der bildungspolitischen Bedeutung dieser vier Gruppen differenziert erhöht. Sie decken die Kosten auf der Basis der reinen Betriebskosten nicht, halten einem Vergleich mit Angeboten privater Institutionen stand und sind zumutbar. In begründeten Einzelfällen können die Schulleiter ein Kursgeld ermässigen oder erlassen.

Der Staat hat gemäss Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz die berufliche Weiterbildung zu fördern. Dieser Leistungsauftrag schliesst aus, dass die Weiterbildung vollständig dem freien Markt überlassen wird. Notwendig und richtig ist es hingegen, wenn Kurs- und Schulgelder im Weiterbildungsbereich vermehrt den betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten angeglichen werden.

Die Weiterbildung wird nicht nur an den zwölf kantonalen Berufsschulen angeboten, sondern auch an über 40 subventionierten privaten Institutionen, die vorwiegend im Bereich der Weiterbildung tätig sind. Im WIF!-Projekt «Berufsschul-Reorganisation» wird der Leistungsauftrag der Berufsschulen, eingeschlossen der Berufsschule für Weiterbildung Zürich, überprüft und den heutigen Anforderungen angepasst. Die Positionierung im Markt hat durch die Schule selbst mit einem wettbewerbsfähigen Leistungsangebot zu erfolgen.

*Übernahme der Krankenkasse Krankenfürsorge Winterthur KFW durch die «Winterthur»-Versicherungen (KR-Nr. 104/1996)*

Christoph Schürch (SP, Winterthur) und Crista Weisshaupt Niedermann (SP, Uster) haben am 15. April 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Ende letzter Woche wurde bekannt, dass die Krankenkasse Krankenfürsorge Winterthur von den «Winterthur»-Versicherungen übernommen werden soll. Krankenkassen dürfen bekanntlich von Gesetzes wegen keine Gewinne erarbeiten und werden von der öffentlichen Hand subventioniert. (Subventionen heute 13,4% der Gesamteinnahmen, Experten erwarten im Jahr 2005 immer noch ca. 10%.) Andererseits sind Privatversicherungen gewinnorientierte Unternehmen. Die KFW geht ohne jegliche finanzielle Entschädigung an die «Winterthur».

Es stellen sich diesbezüglich folgende Fragen. Wir bitten den Regierungsrat, diese zu beantworten:

1. Welches Interesse hat der Kanton Zürich, welche Vor- und Nachteile für den Staat sieht der Regierungsrat an einer solchen Mammothochzeit?
2. Welche Vor- und Nachteile erwachsen den KFW-Versicherten aus dieser Übernahme?
3. Wie ist garantiert, dass nicht öffentliche Subventionen (Bund, Kanton, Gemeinden) in Kanäle der Privatassekuranz übergehen?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Tatsache, dass das Vermögen und die Rückstellungen, welche durch die KFW-Mitglieder gebildet

wurden, einfach so entschädigungslos an private Aktionäre übergehen?

5. Die KFW ist ein Verein. Im ZGB steht: «Eine Umwandlung des Vereinszwecks kann keinem Mitglied aufgenötigt werden.» Uns ist nicht bekannt, dass die KFW-Mitglieder vor den Übernahmeverhandlungen konsultiert wurden. Wie stellt sich der Regierungsrat zu diesem Sachverhalt?

Die Antwort des Regierungsrates lautet auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens wie folgt:

Die Aufsicht über die Krankenversicherer ist nicht Aufgabe des Kantons, sondern des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) bzw. des Bundesamtes für Privatversicherung (BPV) gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG).

Ein Zusammenschluss der beiden Versicherungen bringt eine breitere Verteilung des Versicherungsrisikos auf mehr Versicherte mit sich. Weiter bedeutet er die Möglichkeit einer Kostenreduktion im Bereich der Administration, was sich positiv auf die Prämienentwicklung auswirken kann. Anders als im alten Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (KUVG), welches den Krankenkassen Staatsbeiträge zusicherte, sieht das neue KVG keine Subventionen an die Krankenversicherer mehr vor. Neu werden Beiträge der öffentlichen Hand nur noch als Individuelle Prämienverbilligung (IPV) an Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen ausbezahlt. Es besteht somit keine Gefahr, dass durch den Zusammenschluss der beiden Versicherer Staatsbeiträge in die Kanäle der Privatassekuranz abfliessen werden.

Gemäss Art. 12 KVG müssen Krankenkassen als juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts konstituiert sein, die keinen Erwerbszweck verfolgen und hauptsächlich die soziale Krankenversicherung betreiben. Nach Art. 12 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) kann eine Krankenkasse auch die Rechtsform einer Aktiengesellschaft aufweisen, sofern sie im Sinne von Art. 620 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt. Zur Absicherung verbietet Art. 13 KVG ausdrücklich jede Zweckentfremdung der Mittel der sozialen Krankenversicherung. Die Bewilligung zur Durchführung der sozialen Krankenversicherung wird vom Eidgenössischen Departement des Innern nur dann erteilt, wenn sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 13 KVG; Art. 12 KVV).

Als juristische Person des Privatrechts kann ein Verein seine Organisation ändern oder sich selbst auflösen bzw. sich in eine andere Rechtsform überführen, sofern die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen eingehalten werden. Beschlüsse, welche gegen die Vorschriften verstossen, können von jedem Vereinsmitglied binnen Monatsfrist nach Kenntnisnahme beim Richter angefochten werden.

*Verbesserung der Bahnverbindungen von Zürich nach Süddeutschland (KR-105/1996)*

Esther Z u m b r u n n (DaP/LdU, Winterthur) hat am 15. April 1996 folgende Anfrage eingereicht:

In der Vorlage 3492 vom 9. Februar 1996 (Bericht und Antrag zu Postulaten betreffend Abbau von Wirtschaftshemmnissen, Liberalisierungs- und Vitalisierungsprogrammen, Massnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität und Stärkung der Konkurrenzfähigkeit des Kantons Zürich) führt der Regierungsrat unter Punkt cc «Angebot im öffentlichen Personenverkehr und Anschluss an das europäische Hochgeschwindigkeits-Eisenbahnnetz» u.a. folgendes aus:

«Für die Verbindung nach Stuttgart und München werden Reisezeiten von wenig mehr über zwei bzw. wenig mehr über drei Stunden angestrebt.»

Bereits am 22. Januar 1996 hatte der Leiter der Stabsstelle öffentlicher Verkehr der Volkswirtschaftsdirektion, Walter Diener, gegenüber dem «Tagblatt der Stadt Zürich» erklärt, dass er Verbesserungen nach Süddeutschland nicht in einer Neubaustrecke, sondern im Einsatz von Neigezügen auf den bestehenden Achsen sehe. «Damit würden die Fahrzeiten nach München und Stuttgart um rund eine Stunde verkürzt. Voraussichtlich ab 1998 könne man von Zürich nach Stuttgart in 2 1/4 Stunden und ein Jahr später nach München in 3 1/4 Stunden gelangen.» (Heutige Fahrzeiten: Zürich–Stuttgart: 2 h 51 min. bzw. 3 h 9 min; Zürich–München: 4 h 10 min).

Nachdem bekannt ist, dass der grossartig angekündigte Einsatz von Pendolini-Fahrzeugen auf der Strecke Zürich–Mailand (Gotthardachse) gerade gut genug ist, um die derzeitigen Fahrzeiten zwischen Zürich und Mailand auf die Fahrzeiten von 1966 (!) zu verkürzen (der grösste Zeitgewinn entfällt auf den Verzicht des 20minütigen Aufenthaltes der heutigen EC-Züge in Chiasso), sind die Beteuerungen für Fahrzeitverkürzungen auf den Strecken Zürich–Stuttgart und Zürich–München um je eine Stunde mit äusserster Vorsicht zu geniessen.

Ich bitte in diesem Zusammenhang den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Zusicherung hat der Zürcher Regierungsrat betreffend Einsatz von Neigezügen auf den Strecken Zürich–Stuttgart und Zürich–München auf den Fahrplanwechsel 1998, und von welchen Stellen?
2. Hat der Regierungsrat bis dato einen provisorischen oder einen definitiven Fahrplan für diese Verbindungen zugestellt erhalten?
3. Auf welchen Streckenabschnitten können welche Fahrzeiteinsparungen erzielt werden?
4. Wann wurden entsprechende Neigezüge für die Strecke Zürich–Stuttgart und wann für Zürich–München bestellt? Von wem und in welcher Stückzahl wurden sie bestellt, und wer finanziert sie?
5. Wie will der Regierungsrat der Forderung nach Einbindung des Flughafens Zürich-Kloten in die Bahnachse Stuttgart–Zürich–Mailand nachkommen, wenn er nicht bereit ist, über Neubaustrecken zwischen Winterthur und Schaffhausen/Singen zu diskutieren?
6. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass – falls zwischen Zürich und München ebenfalls Neigezüge eingesetzt würden – auf der gesamten Strecke Zürich–München kurzfristig nur Dieselfahrzeuge zum Einsatz gelangen könnten, da die Bahnlinien zwischen Lindau und München noch immer nicht elektrifiziert sind? Wie erklärt der Regierungsrat den Anwohnerinnen und Anwohnern der entsprechenden schweizerischen Bahnlinie die damit einhergehenden zusätzlichen Belastungen durch Abgase und Lärm?
7. Ist der Regierungsrat bereit, sich für längerfristige Lösungen mit Neubaustrecken im süddeutschen Raum einzusetzen, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Leistungs-, Wirtschafts- und Umweltbilanz positiv ist?
8. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass eine Eisenbahn-Neubaustrecke zwischen Winterthur und dem Raum Schaffhausen/Singen eine gute Alternative zu den Forderungen von deutscher Seite und vom Bundesamt für Strassenbau nach einer neuen Autobahn im Weinland und zum Ausbau der N4 auf vier Spuren wäre? Wie stellt er sich dazu?

Die Antwort des Regierungsrates lautet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

München und Stuttgart liegen von Zürich aus in einer Distanz, in welcher der Bahnverkehr eine Alternative zu Flugzeug und Privatauto sein sollte. Er ist es heute aber nicht, weil die Reisezeiten wegen der kur-

venreichen Linienführung und anderen betrieblichen Einschränkungen zu lang sind. Es besteht darum Einigkeit darüber, dass kurzfristig geeignete Massnahmen ergriffen werden sollten, um diese Reisezeiten zu verkürzen. Andererseits haben Untersuchungen über das vorhandene und künftige Verkehrsaufkommen gezeigt, dass auf diesen Verbindungen auch bei grossen Investitionen in Neubaustrecken und entsprechendem Zeitgewinn keine sehr grossen Verkehrsströme zu erwarten sind. Sowohl in Deutschland wie in der Schweiz müssen deshalb die Prioritäten auf andere Achsen gelegt werden. Neubaustrecken zwischen Zürich und München bzw. Stuttgart können höchstens langfristig ins Auge gefasst werden. Die Massnahmen für kurzfristige Reisezeitverkürzungen müssen darum auf Seite des Rollmaterials und im betrieblichen Bereich gesucht werden.

In einer am 4. Dezember 1995 paraphierten bilateralen Vereinbarung zwischen Deutschland und der Schweiz wird festgehalten, dass die Reisezeit zwischen Stuttgart bzw. München und Zürich durch den Einsatz von Fahrzeugen mit Neigetechnik und Linienverbesserungen an einzelnen Punkten auf 21/4 bzw. 31/4 Stunden verkürzt werden soll. Der Zeitpunkt der Realisierung soll sich an der Verkehrsnachfrage orientieren.

Am 8. Juni 1995 hat die Generaldirektion SBB die Kantonsregierungen über das Angebotskonzept 1997 informiert und dabei den Einsatz von Neigezügen für die Strecke Zürich–Stuttgart auf 1997 und für die Strecke Zürich–München auf 1998 in Aussicht gestellt. Fahrzeitangaben wurden damals keine gemacht.

Wie oben erwähnt, setzen die in der bilateralen Vereinbarung angestrebten Reisezeiten von 21/4 und 31/4 Stunden neben der Neigetechnik auch punktuelle Linienverbesserungen voraus. Der Einsatz von Neigezügen allein bringt nur einen Teil des gewünschten Zeitgewinns. Da auch die Streckenbelegung und die vorhandenen Einspurabschnitte den Fahrplanspielraum einschränken, betragen die in einem ersten Schritt kurzfristig erreichbaren Zeitgewinne erst etwa 20 bis 30 Minuten.

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) hat 1994 43 Neigetechnik-Triebwagen bestellt, wovon 3 bis 5 Züge für den Einsatz zwischen Zürich und Stuttgart eingeplant sind und entsprechend ausgerüstet werden. Der ursprünglich für 1997 vorgesehene Start musste wegen Auslieferungsverzögerungen auf 1998 verschoben werden. Nach dem aktuellen Stand der Planung wird eine Fahrzeit von 2 Stunden 40 Minuten mit optimalen Anschlüssen in Zürich und Stuttgart angestrebt. Auf dem schweize-

rischen Abschnitt ist eine Führung über Bülach vorgesehen. Bei einer Führung über Winterthur–Flughafen wären zwischen Schaffhausen und Zürich zusätzliche Züge zu führen, wofür im Zürcher Hauptbahnhof und im Raum Oerlikon heute nicht genügend Kapazität zur Verfügung steht. Auch nach dem Ausbau des Knotens Zürich im Rahmen der 1. Etappe von «Bahn 2000» werden der Raum Oerlikon, der Abschnitt Flughafen–Winterthur und die beschränkten Kreuzungsmöglichkeiten im Weinland Engpässe bleiben, die langfristig beseitigt werden müssen. Dabei wird man aber verschiedenen anderen Massnahmen höhere Priorität einräumen müssen als einer allfälligen Neubaustrecke zwischen Winterthur und Schaffhausen/Singen.

Für die Strecke Zürich–München wird zurzeit für 1999 eine Variante mit vier Zugsparen und einer Reisezeit von 3 Stunden 50 Minuten vertieft geprüft. Die DB AG evaluiert dafür zwei Dieseltriebzüge mit Neigetechnik. Eine Alternative dazu gibt es vorläufig nicht, weil die Elektrifizierung der beiden Linien von Lindau Richtung München für die DB AG zurzeit nicht zur Diskussion steht.

Gestützt auf die durchgeführten Potentialuntersuchungen ist davon auszugehen, dass sich der Aufwand für grössere Neubaustrecken in Süddeutschland noch für längere Zeit nicht rechtfertigen wird und dass die Prioritäten klar auf andere Achsen gelegt werden müssen. Als langfristige Option werden die vorliegenden Ideen aber weiterverfolgt. Insbesondere wird im Rahmen eines geplanten Interreg-Programms die Integration allfälliger Neubaustrecken in die Vernetzung des gesamten grenzüberschreitenden Bahnverkehrs im weiteren Bodenseeraum zu prüfen sein.

Auf der Strasse zwischen Winterthur und Schaffhausen würde der Lokalverkehr durch eine allfällige Schnellbahn von Zürich nach Stuttgart nur wenig beeinflusst. Der Anteil des Fernverkehrs Zürich–Stuttgart ist auf dieser Strasse relativ gering, eine teilweise Verlagerung auf die Schiene könnte darum die Strasse nur unbedeutend entlasten. Eine neue Linie würde möglicherweise die Verkehrszunahme auf der Strasse verringern, könnte aber die heute schon bestehenden Probleme nicht beseitigen. Aus diesen Gründen – insbesondere auch mit Blick auf die Verkehrssicherheit – wird die Option auf einen vierspurigen Ausbau der N4 aufrechterhalten.

In bezug auf eine neue Autobahn im Zürcher Weinland als Fortsetzung der Hochtobahn A98 (West-Ost-Verbindung) über den Jestetter Zipfel bzw. als Fortführung der A81 (Nord-Süd-Verbindung) aus

Richtung Stuttgart östlich von Schaffhausen hat sich der Regierungsrat auch in seiner Stellungnahme zum Generalverkehrsplan des Landes Baden-Württemberg geäußert. Dabei hat er festgehalten, dass Erweiterungen und Ausbauten des Nationalstrassennetzes im grenznahen Raum nur in den Richtplan aufgenommen werden könnten, wenn eine umfassende Bedarfsabklärung und ein genereller Entscheid des Bundes über die Linienführung vorliegen würden. In diesem Sinn enthält auch der inzwischen vom Bundesrat genehmigte Richtplan des Kantons Zürich keine Vororientierung über eine weitere Autobahn im Zürcher Weinland.

*Ausbildung für Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure (KR-Nr. 120/1996)*

Gustav Kessler (CVP, Dürnten) hat am 22. April 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Gestützt auf Art. 41 Absatz 1 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 (LMG) hat der Bundesrat in der Verordnung über die Mindestanforderungen an Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure in Art. 2 festgelegt, dass die Ausbildung einen theoretischen und einen praktischen Teil umfassen muss. Die Ausbildungszeit, die durch die Kantone festgelegt wird, muss – Prüfung inbegriffen – mindestens fünf Tage dauern.

An der Fachveranstaltung zum Thema «Neues Lebensmittelrecht» des Vereins der Gesundheitssekretäre des Kantons Zürich (VZG) wurde durch den Kantonschemiker und Mitarbeiter des Kantonalen Laboratoriums informiert, dass im Kanton Zürich die Kursdauer auf 20 Tage festgelegt worden sei.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen in diesem Zusammenhang:

1. Was hat den Regierungsrat dazu bewogen, von der Mindestanforderung von fünf Tagen abzuweichen und eine viermal längere Ausbildungszeit vorzusehen? Will der Kanton Zürich damit einmal mehr «Musterknabe» sein?
2. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass nebst den für den Kanton entstehenden Kosten von ca. Fr. 5000 pro Kursteilnehmer auch für die Gemeinden Kosten von ca. Fr. 4000 in Form von Taggeldern und Reisekosten entstehen?
3. Findet es der Regierungsrat richtig, dass er in der heutigen finanziellen Lage der Gemeinwesen Entscheidungen trifft, für deren Kosten

auch die Gemeinden aufkommen müssen? (Wer zahlt, befiehlt – wer befiehlt, zahlt!)

4. Naturgemäss wird es in der heutigen Arbeitsmarktlage nicht möglich sein, dass berufstätige Mitglieder von Gesundheitsbehörden einen 20tägigen Kurs belegen können. Will der Kanton nur noch Kontrolleure im Voll- oder Halbamt? Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass der Einsatz solcher Personen einen höheren Mitteleinsatz der Gemeinden erfordert und gleichzeitig die Einflussnahme der zuständigen Gesundheitsbehörde schwindet? Wenn ja, möchte ich vom Regierungsrat wissen, aus welchen Gründen er die Lebensmittelkontrolle nicht – unter voller Kostenübernahme – kantonalisiert.

Die Antwort des Regierungsrates lautet auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens wie folgt:

Gemäss Art. 2 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrates über die Mindestanforderungen an Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure vom 1. März 1995 wird die Ausbildungszeit durch die Kantone festgelegt. Sie muss, Prüfung inbegriffen, mindestens fünf Tage dauern. Ziel der Verordnung ist eine Ausbildung der Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure, die dem neuen Lebensmittelgesetz und den gestiegenen Anforderungen gerecht wird. Zur Realisierung dieses Ziels muss die Ausbildung in Praxis und Theorie unter anderem eine Schulung in Gesetzgebung, Warenkunde, Lebensmittel- und Betriebshygiene, Mikrobiologie und Sensorik umfassen sowie die Möglichkeiten der Lebensmittelanalytik im Kantonalen Laboratorium aufzeigen. Weiter muss die praktische Inspektionstätigkeit geschult werden. Die Gesundheitsdirektion hat mit Schreiben vom 30. August 1995 die kommunalen Gesundheitsbehörden darauf hingewiesen, dass die kantonale Ausbildung entsprechend den Minimalvorschriften des Bundes fünf Tage dauern wird, wobei das Kantonale Laboratorium im Sinne einer Dienstleistung für interessierte Gemeinden auch erweiterte Kurse von 20 Tagen Ausbildungsdauer anbieten werde. Abweichend davon hat das Kantonale Laboratorium bisher lediglich 20tägige Ausbildungskurse durchgeführt, welche von 14 Personen besucht wurden. Das Kantonale Laboratorium plante, die 5tägigen Ausbildungskurse erst später anzubieten, worüber an der Fachveranstaltung des Vereins der Gesundheitssekretäre vom 22. März 1996 vororientiert wurde. Die 5tägige Ausbildung sollte nach dem Konzept des Kantonalen Laboratoriums die gleichen Lern- und Prüfungsziele enthalten, weshalb aufgrund der gegenüber der 20tägigen Ausbildung sehr viel kürzeren

Kurszeit wesentliche Teile im Selbststudium hätten erarbeitet werden müssen. Da der erweiterte Kurs von 20 Tagen Dauer jedoch nicht als Massstab für die Grundausbildungsdauer von 5 Tagen dienen kann, hat die Gesundheitsdirektion das Kantonale Laboratorium inzwischen angewiesen, sein Angebot ab sofort auf eine 5tägige Grundausbildung mit darauf ausgerichteten Prüfungsanforderungen umzustellen und den 20tägigen Kurs lediglich als erweiterte Dienstleistung zu offerieren.

Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den kantonalen Behörden beim Vollzug des Lebensmittelgesetzes hat sich bewährt und wurde von den Gemeinden im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz vom 29. Juni 1995 nicht in Frage gestellt. Für eine Kantonalisierung der Lebensmittelkontrolle besteht kein Anlass. Die Kurskosten werden mit Ausnahme der Spesen vom Kanton getragen. Allfällige Lohnkosten oder Taggelder gehen zu Lasten der Kursteilnehmer oder -teilnehmerinnen delegierenden Gemeinden. Die Kosten sind bei einer Grundausbildung von 5 Tagen zumutbar.

*Flankierende Massnahmen zur Westumfahrung Zürich (KR-Nr. 129/1996)*

Gabriele P e t r i (Grüne, Zürich) und Ruth G e n n e r (Grüne, Zürich) haben am 29. April 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit der Medienberichterstattung über das Bundesgerichtsurteil zur Westumfahrung von Zürich hat die Baudirektion mehrmals öffentlich betont, dass bereits eine Arbeitsgruppe zusammen mit der Stadt Zürich «Flankierende Massnahmen» für den entsprechenden Nationalstrassenabschnitt plant.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Seit wann existiert eine gemeinsame Arbeitsgruppe? Wie ist die personelle Zusammensetzung – ist der Regierungsrat auch anwesend? Wie oft hat diese Arbeitsgruppe schon getagt?
2. Welches sind die Ziele der geplanten flankierenden Massnahmen? Wo sind flankierende Massnahmen vorgesehen? Und um welche Art von Massnahmen handelt es sich?
3. Wie wird die Finanzierung der flankierenden Massnahmen gesichert?

4. Wie sieht der Terminplan der einzelnen Planungsschritte aus, damit die vorgesehenen Massnahmen bei Eröffnung der Nationalstrasse auch tatsächlich realisiert sind?

Die Antwort des R e g i e r u n g s r a t e s lautet auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten wie folgt:

Im Herbst 1994 hat im Hinblick auf den Bau der Westumfahrung Zürich (Umfahrung Birmensdorf/Uetlibergtunnel) eine «Arbeitsgruppe für flankierende Massnahmen in der Stadt Zürich» ihre Tätigkeit aufgenommen. Unter der Leitung des Kantonsingenieurs hat diese aus Vertretern des kantonalen und des städtischen Tiefbauamtes sowie der Kantons- und der Stadtpolizei bestehende Arbeitsgruppe bis heute insgesamt fünf Sitzungen durchgeführt. Der Arbeitsgruppe gehören weder Mitglieder des Zürcher Stadtrates noch des Regierungsrates an.

Das Bundesgericht hat in seinen Entscheiden vom 3. April 1996 über die Einsprachen gegen das Ausführungsprojekt für den Bau der Westumfahrung die vom Regierungsrat bezüglich der flankierenden Massnahmen stets vertretene Haltung bestätigt. Danach macht es keinen Sinn, bereits heute einzelne flankierende Massnahmen festzulegen, weil über einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren, der etwa der Bauzeit der Westumfahrung entspricht, keine fundierten Annahmen über die dannzumal herrschende lufthygienische Situation getroffen werden können. Aus diesem Grunde können heute auch noch keine konkreten Aussagen über geplante flankierende Massnahmen gemacht werden.

Ziel der Arbeitsgruppe ist zurzeit in erster Linie das Erarbeiten von Grundlagen. Es werden Szenarien für flankierende Massnahmen festgelegt und mögliche Auswirkungen von Verkehrsverlagerungen – unter anderem anhand des kantonalen Verkehrsmodells – diskutiert. Für die Grundlagenarbeit von besonderer Bedeutung sind z.B. Entwicklungen wie die Umnutzung von Industriearealen, demographische Veränderungen, der Rückgang von Arbeitsplätzen in der Stadt Zürich oder Veränderungen der Mobilitätsbedürfnisse.

Allein der Umstand, dass die Umfahrung der Stadt auf dem neuen Autobahnabschnitt weniger Zeit beanspruchen wird als eine Fahrt quer durch die Stadt, wird das Stadtstrassennetz entlasten. Mit den flankierenden Massnahmen soll dieser Effekt gesichert und verstärkt werden und die Fahrt durch die Stadt zusätzlich an Attraktivität verlieren. Der Durchgangsverkehr wird sich so auf der Westumfahrung konzentrieren. Erste Schritte dazu sind bereits unternommen worden. So ist der Strec-

kenabschnitt der Westtangente zwischen Hardplatz und Brandwache im kantonalen Richtplan «bei Ersatz zur Umklassierung vorgesehen» (Beschluss des Kantonsrates vom 31. Januar 1995).

Die Westumfahrung wird aber nicht nur Auswirkungen auf den Durchgangs-, sondern auch auf den Lokalverkehr haben. Insbesondere für Fahrten zwischen Aussenquartieren (z.B. Wollishofen-Schlieren/Altstetten) wird die Westumfahrung attraktiver sein, als die Stadt zu durchqueren. Die Verlagerung von stadtinternem Verkehr auf die Umfahrung wird allerdings zu einer Konzentration auf einzelne Einfahrtsachsen, wie zum Beispiel die Sihlhochstrasse, führen. Dies verursacht örtlich mehr Immissionen. Die zu treffenden flankierenden Massnahmen sollen deshalb auch die Auswirkungen dieses örtlichen Mehrverkehrs mildern. Dabei muss allerdings die angemessene Erreichbarkeit der Stadt Zürich als Wirtschaftsstandort erhalten bleiben.

Anordnung und Vollzug von flankierenden Massnahmen, namentlich von verkehrslenkenden und -beschränkenden Massnahmen auf dem bestehenden Strassennetz der Stadt Zürich, können angesichts der Einspruchsmöglichkeiten einige Zeit beanspruchen. Die entsprechenden Vorkehrungen müssen daher frühzeitig getroffen werden. Je weiter der Bau fortschreitet und je näher die Inbetriebnahme der Westumfahrung rückt, desto genauer werden sich die Auswirkungen auf das Stadtzürcher Strassennetz abschätzen lassen, und die erforderlichen flankierenden Massnahmen können konkret aufgezeigt und vorbereitet werden. In der Folge wird der Regierungsrat in Zusammenarbeit mit der Stadt Zürich die flankierenden Massnahmen festlegen und um deren Verwirklichung gleichzeitig mit der Inbetriebnahme der projektierten Nationalstrassenabschnitte besorgt sein.

Soweit die aufgrund der Westumfahrung erforderlichen flankierenden Massnahmen in der Stadt Zürich vom Bund als «projektbezogen» anerkannt werden, können die entsprechenden Kosten dem Nationalstrassenbau belastet werden. Nicht projektbezogene flankierende Massnahmen in der Stadt Zürich können – soweit es sich um Strassen von überkommunaler Bedeutung handelt und die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind – der Baupauschale angelastet werden.

*Vorbildrolle der kantonalen Betriebe in der Abfallbewirtschaftung (KR-Nr. 130/1996)*

Hansruedi Schmid (SP, Richterswil) hat am 29. April 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Die kantonale Gesetzgebung hat im Bereich der Abfallbewirtschaftung einen beachtlichen Stand erreicht. Viele der 38 Massnahmen des Abfallkonzeptes für den Kanton Zürich aus dem Jahre 1989 sind heute verwirklicht. Doch gesetzliche Vorschriften und Informationsanstrengungen nützen wenig, wenn nicht der Kanton und die Gemeinden mit ihren Institutionen mit gutem Beispiel vorangehen. Deshalb wurde, im vom Regierungsrat festgesetzten Abfallkonzept, als eine der wichtigsten Massnahmen das «Vorbildliche Verhalten der öffentlichen Hand» postuliert: Der Kanton erlässt Weisungen an die kantonalen und kommunalen Verwaltungsstellen, Schulen, Spitäler, Kasernen usw. über Massnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

- Wie gedenkt der Regierungsrat die im Abfallkonzept des Kantons festgelegte Vorbildrolle wahrzunehmen?
- Welche Weisungen für kantonale Betriebe (Verwaltungsstellen, Schulen, Spitäler usw.) wurden seither zum Thema Abfallbewirtschaftung bzw. ökologische Beschaffung vom Regierungsrat erlassen?
- Bestehen bei den kantonalen Betrieben Mengen- und Kostenerhebungen der entsorgten Abfallfraktionen, welche die Basis für ein Abfall-Controlling bilden könnten?
- Wie gedenkt der Regierungsrat die Vorbildrolle der kantonalen Betriebe nach aussen (für die Öffentlichkeit) und innen (für die Mitarbeiter/innen) zu kommunizieren?
- Gedenkt der Regierungsrat die sehr verschiedenartigen kantonalen Betriebe zu einer ökologischen Abfallbewirtschaftung mit betriebs-eigenen Zielformulierungen, Massnahmen und Erfolgskontrollen zu verpflichten?

Die Antwort des Regierungsrates lautet auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten wie folgt:

§ 3 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG) verpflichtet die Gemeinden und den Kanton namentlich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Grundsätze der Abfallwirtschaft, wie sie in § 2 AbfG festgehalten sind, zu beachten.

Bereits im August 1991 hat der Regierungsrat das Projekt «Ökologische Beschaffung, vorbildliches Verhalten der öffentlichen Hand» beschlossen. Ziel dieses von der Koordinationsstelle für Um-

weltschutz (KofU) geleiteten Projekts ist es, Investitionen und Beschaffungen vermehrt unter Einbezug ökologischer Kriterien zu tätigen. Im Rahmen dieses Projektes wurde 1994 unter der Federführung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) eine Vorstudie für ein Abfallkonzept der kantonalen Verwaltung erstellt. Darauf aufbauend wird derzeit ein Abfallkonzept für die Zentralverwaltung erarbeitet. Das entsprechende Projekt wurde im Frühjahr 1996 gestartet und steht unter der Leitung des Hochbauamtes (HBA). Unterstützt wird das HBA von der Arbeitsgruppe «Stoffkreisläufe», der Vertreterinnen und Vertreter des AGW, des HBA (Hausdienst), der Kantonalen Drucksachen- und Materialzentrale (KDMZ) und der KofU angehören. Die Erarbeitung des Konzepts orientiert sich unter anderem an folgenden Zielsetzungen:

- Abfall-Vermeidung: Unnötige Abfälle sollen nicht entstehen, abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen, wiederverwendbare Produkte mehrmals einzusetzen.
- Abfall-Verwertung: Wiederverwertbare Anteile der unvermeidlichen Abfälle sollen nach Sorten getrennt gesammelt und einer umweltgerechten Verwertung zugeführt werden.
- Abfall-Behandlung: Nichtverwertbare Abfälle werden nach dem Stand der Technik umweltgerecht behandelt. Sonderabfälle werden am Abfallort getrennt gesammelt und einer Sonderabfallsammelstelle des Kantons Zürich zugeführt.
- Erfolgskontrolle: Die wichtigsten Abfallarten und -mengen, deren Herkunft sowie deren Entsorgungskosten werden jährlich erfasst und ausgewiesen. Im weitem sollen für einzelne Abfallfraktionen jährliche Mengen- und/oder Kostenziele definiert werden. Wo nötig sind aufgrund der Erfolgskontrolle Anpassungen innerhalb der kantonsinternen Abfallbewirtschaftung vorzunehmen.
- Kosten: Es ist eine verursachergerechte Überwälzung von Kosten anzustreben.
- Information: Über die Abfallbewirtschaftung wird intern und extern informiert.

Die Arbeiten am Abfallkonzept für die Zentralverwaltung werden voraussichtlich Ende 1996/Anfang 1997 ihren Abschluss finden. Danach sollen in einem zweiten Schritt für jene Betriebe und Verwaltungsteile, die durch das Abfallkonzept für die Zentralverwaltung nicht erfasst werden, betriebliche Abfallkonzepte geschaffen und umgesetzt werden. Dabei geht es nicht um die Realisierung perfekter Lösungen, sondern darum, einfache und praktikable Vorgehenswei-

sen mit einem guten Kosten-Nutzen-Verhältnis zu finden. Darüber hinaus sind im Rahmen des Projektes «Ökologische Beschaffung» 1995 erste Schritte zur Einführung eines Umweltmanagementsystems (UMS) in der Verwaltung unternommen worden. Es ist vorgesehen, die Abfallbewirtschaftung über den Teilbereich «Schliessen von Stoffkreisläufen» in die Arbeiten am UMS zu integrieren.

Seit 1989 (Erlass des allgemeinen kantonalen, nicht verwaltungsspezifischen Abfallkonzepts) sind folgende Regierungsratsbeschlüsse und Weisungen zur Abfallbewirtschaftung und Materialbeschaffung in der kantonalen Verwaltung ergangen:

- Weisung des Kantonsingenieurs betreffend Verzicht auf den Einsatz von Teer und teerhaltigen Bindemitteln im Strassenbau (2. Mai 1989)
- Regierungsratsbeschluss betreffend Projekt «Ökologische Beschaffung» (14. August 1991)
- Weisung der Staatskanzlei über den Gebrauch von Recyclingpapier in der kantonalen Verwaltung (21. Oktober 1992)
- Richtlinien der Baudirektion für die umweltkonforme Anwendung von Sekundär-Baustoffen im Oberbau und in Planumsverstärkungen von Strassen, Wegen und Plätzen (11. Januar 1993)
- Merkblätter «Ökologisch Bauen», Richtlinien für den umweltgerechten Abbruch/Rückbau sowie für die Entsorgung von Bauabfällen unter Baukostenplan (BKP) Nr. 112 und Nr. 130ff. (seit 1993)
- Regierungsratsbeschluss betreffend «Rücknahmekonzept für ausgediente Elektronikgeräte aus dem Bürofachbereich, vorgezogene Entsorgungsgebühren» (24. Mai 1995)
- Weisung des Kantonsingenieurs über die Wiederverwendung von Ausbauasphalt (15. Januar 1996)

Neben dem Instrument der Weisung wurden auch andere Wege beschritten, um die Ziele des kantonalen Abfallkonzepts und der «ökologischen Beschaffung» zu erreichen; so zum Beispiel:

- Aufbau einer Entsorgungsinfrastruktur durch den Hausdienst (HBA)
- Straffung und Überprüfung des Büromaterialsortimentes durch die KDMZ
- Erlass einer Verordnung über die KDMZ (29. März 1995): § 4 umschreibt die Aufgaben der KDMZ speziell auch unter ökologischen Gesichtspunkten
- Erarbeitung eines Grobkonzepts zur Abfallbewirtschaftung in den Krankenhäusern (September 1991) im Auftrag des Vereins Zürcher Krankenhäuser (VZK) und des AGW

- Erarbeitung der Studie «Definition und Entsorgung krankenhausspezifischer und infektiöser Abfälle» (Mai 1993) im Auftrag des VZK und des AGW
- Erlass des Konzepts für die Abfallentsorgung sowie das Recycling am Universitätsspital Zürich (USZ) (seit 1991)
- Erarbeitung des Abfallkonzepts Flughafen Zürich (Januar 1992)
- Erlass des Entsorgungskonzepts «Entsorgung von Wertstoffen und Abfall» für die Uni-Zentrum (April 1993)
- Erweiterung der vom Tiefbauamt betriebenen Mähgut-Kompostieranlage zum Zweck der Aufnahme von Mähgut von Strassenböschungen

Für einen Teil der kantonalen Betriebe bestehen bereits Mengen- und Kostenerhebungen über die entsorgten Abfallfraktionen. Dies gilt für die Flughafendirektion Zürich (FDZ), das USZ sowie alle Verwaltungseinheiten, deren Abfallentsorgung durch den Hausdienst des HBA organisiert wird.

Als gleichermassen externes wie internes Kommunikationsmittel steht im Bereich der Abfallbewirtschaftung vor allem die «Zürcher Umweltpaxis» (ZUP) zur Verfügung. Des weitern führt das AGW in regelmässigen Abständen Gemeindeforen zur Information sowie Aus- und Weiterbildung von Abfallverantwortlichen in den Gemeinden durch. Die ins Projekt «Ökologische Beschaffung» involvierten Personen werden durch ihre Mitarbeit im Fachausschuss sowie mit den jährlich erscheinenden Zwischenberichten zum Projekt und den unregelmässig erscheinenden «ÖB-Info» informiert. Daneben orientiert die KDMZ mit der verwaltungsinternen «KDMZ-Info» allgemein zu Fragen der ökologischen Beschaffung und Entsorgung. Im weitern gibt es in einzelnen Betrieben und Verwaltungsstellen zusätzliche Informationsmittel, die über ökologische Themen informieren (z.B. bei der FDZ, beim USZ sowie in der Uni-Zentrum). Die Anfang Juli 1996 erstmals erschienene Personalzeitung der kantonalen Verwaltung bietet sich ebenfalls als internes Kommunikationsmittel an. Ein wichtiges Instrument sind auch die «Büroökologie-Kurse» der kantonalen Aus- und Weiterbildung sowie die einschlägigen Seminare und Schulungen innerhalb des USZ.

*Schientransport des Luftfrachtersatzverkehrs (LEV) und Prüfung einer Kombinationslösung von Mittelverteiler und Anschlussgleis zum Frachthof (KR-Nr. 134/1996)*

Vreni Püntener - Bugmann (Grüne, Zürich) hat am 6. Mai 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Seit einigen Jahren wird LEV zwischen Zürich und Mailand auf der Schiene transportiert. Für Kloten erfolgt der Bahntransport bis und ab Birrfeld AG. Auch für weitere Destinationen (z.B. Frankfurt, Amsterdam) wurden Schienentransporte in Aussicht gestellt. Die Erfahrungen aus dem LEV-Transport Mailand-Zürich und die künftigen Entwicklungen sind von Interesse. Bezüglich geplanten Güterumschlagplatzes in Rümlang interessiert der heutige Stand der Diskussion und Erkenntnis. Offenbar setzt sich die Auffassung durch, dass es notwendig ist, den direkten Schienentransport zum Frachthof zu realisieren, anstelle eines Umladeterminals in Rümlang.

In früheren Auseinandersetzungen über den Gleisanschluss des Frachthofs Ost wurde vorgeschlagen, dass der Schienenanschluss für den Güterverkehr in offener Linienführung zwischen Kloten-Balsberg und dem Frachthof entlang der Flughafenautobahn erfolgen könnte. Diese Ideen zur Linienführung wurden damals als «nicht machbar» abgelehnt. Heute ist für die Realisierung des Mittelverteilers als «meterspurige Stadtbahn» gerade jene Linienführung vorgeschlagen. Es ist darum heute zu prüfen, ob eine Kombinationsmöglichkeit zwischen Mittelverteiler und Gleisanschluss Frachthof (z.B. mit einem Dreischienengleis) möglich wäre.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hat sich in den letzten Jahren der LEV zwischen Zürich und Mailand entwickelt; welches sind die Erfahrungen aus der kombinierten Lösung Schiene und Strasse?
2. Werden für weitere Strecken (z.B. Frankfurt, Amsterdam) Schienentransporte für den LEV vorgesehen; in welchen Stadien befinden sich diese Vorhaben, was ist geplant?
3. Ist es richtig, dass sich zurzeit die Erkenntnis durchzusetzen beginnt, dass der in Rümlang vorgesehene Güterumschlagplatz problematisch ist und deshalb nicht realisiert werden soll und statt dessen der Bahntransport näher bei den Frachtanlagen beginnen bzw. enden muss?
4. Wäre eine kombinierte Lösung von Mittelverteiler und Gütergleis (z.B. mit Dreischienengleis) zwischen Balsberg und Frachthof grundsätzlich möglich?

5. Ist der Regierungsrat bereit, für den direkten Gleisanschluss des Frachthofs eine kombinierte Lösung mit dem Mittelverteiler eingehend zu prüfen? Wenn nein, weshalb nicht?

Die Antwort des Regierungsrates lautet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

Der gesamte über den Flughafen Zürich abgewickelte Luftfrachtersatzverkehr (LEV) hat in den Jahren 1990 bis 1995 von 70'000 t auf 112'000 t pro Jahr zugenommen. Der Anteil LEV am gesamten Frachtvolumen des Flughafens betrug 1995 rund 25,6% (1990: 21,6%).

Die beiden wichtigsten Herkunfts- und Bestimmungsorte für LEV sind Frankfurt und Mailand mit einem Aufkommen (1995) von 25'000 t bzw. 20'200 t, gefolgt von Basel (10'900 t), Stuttgart (8200 t), Amsterdam (7200 t), Brüssel (7100 t), Bern (5600 t), Paris (5000 t) und Genf (4800 t). Die restlichen 18'000 t verteilen sich auf über 22 verschiedene weitere Destinationen.

Zurzeit wird beinahe der gesamte LEV über die Strasse abgewickelt. Die Hauptgründe dafür liegen hauptsächlich in der grösseren zeitlichen Flexibilität und den erheblich tieferen Kosten des Strassentransportes gegenüber dem Schienentransport. Diese Nachteile der Schiene können unter den gegenwärtigen verkehrspolitischen Rahmenbedingungen nur auf Relationen mit grossem Aufkommen und einer gewissen örtlichen Distanz aufgefangen werden. Doch selbst auf den aufkommenstärksten Verbindungen (Frankfurt und Mailand) vermag der LEV heute einen täglich verkehrenden Ganzzug höchstens zu etwa einem Drittel auszulasten. Ein wirtschaftlicher Betrieb wird hauptsächlich davon abhängen, ob durch geeignete Angebote die restlichen zwei Drittel mit Synergiefracht belegt oder ob mittels neuer Produktionsformen die Kosten für kleinere Sendungseinheiten deutlich gesenkt werden können.

Der LEV zwischen Mailand und Zürich hat sich in den letzten fünf Jahren von 11'500 t auf 20'200 t beinahe verdoppelt. Dabei handelt es sich um unpaarigen Verkehr: Etwa 90% werden von Mailand nach Zürich und 10% von Zürich nach Mailand transportiert. Seit 1989 wickelt die Swissair einen Teil des LEV zwischen Mailand und Zürich im kombinierten Transport Strasse-Schiene ab. Der Transport wird mit Sattelaufliegern durchgeführt, die vom Flughafen Zürich nach Aarau fahren, dort auf die Bahn umgeladen und im Nachtsprung über die Gotthardroute nach Busto-Arsizio (Italien) übergeführt werden. Danach erfolgt

der Weitertransport auf der Strasse zum Flughafen Mailand. Das Ladegewicht ist wegen der 28-t-Limite auf 10 t pro Fahrt beschränkt. Zurzeit ist an fünf Wochentagen je ein Sattelaufleger pro Richtung im Einsatz. Es werden somit rund 25% des LEV zwischen Mailand und Zürich im kombinierten Verkehr transportiert.

Mit dieser Transportart werden Erfahrungen im Bereich der Kombiverkehre gesammelt. Ökologisch vorteilhaft wirkt sich vor allem der Bahntransport über eine lange Distanz aus. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass die Bahntransporte nicht dem Nachtfahrverbot unterliegen. Gegenüber dem reinen Strassentransport fallen vor allem die bedeutend höheren Kosten, die früheren Annahmezeiten, die längeren Laufzeiten, der zeitintensive Zu- und Abtransport zu den Bahnhöfen und die kleineren Ladedimensionen in der Höhe (2,40 m wegen der Eckhöhen in den Tunnels) nachteilig ins Gewicht. Diese Nachteile können nur zum Teil durch die Ausnutzung des Nachtsprungs wettgemacht werden.

Die Verlagerung von LEV zu der anderen wichtigen Destination, Frankfurt, ist Gegenstand eines Pilotprojektes, das zurzeit von der Deutschen Bahn AG, den SBB, der Lufthansa, der Swissair, den Flughafendirektionen, der Volkswirtschaftsdirektion und weiteren Partnern bearbeitet wird. Vorgesehen ist der Ersatz von täglich insgesamt zehn Lastwagentransporten (mit Anhänger) durch einen Shuttlegüterzug. Das Transportgut soll abends mit Wechselbehältern auf der Strasse vom Flughafen Zürich nach Niederglatt (Container-Depot AG) geführt werden, wo der Umlad auf die Bahn erfolgen soll. Der Shuttlezug soll gegen Mitternacht im Flughafen Frankfurt, Cargo City Süd, eintreffen, ent- und beladen werden und morgens wieder in Niederglatt ankommen. Gegenwärtig sind intensive Abklärungen zur Verwirklichung des Zeitfensters, zu den Anforderungen an den Vor- und Nachlauf und zu den Kosten im Gange. Das Pilotprojekt soll nicht nur Umsetzung einer innovativen Idee beim Transport von LEV sein; es dient auch der Entwicklung des gesamten kombinierten Gütertransports.

In einem weiteren Projekt prüfen Swissair und SBB die Verlagerung von LEV für die Strecke Zürich–Genf–Zürich. Dem Vorteil, dass das Nachtfahrverbot für den Schienenbereich nicht gilt, stehen vor allem die hohen Kosten des kombinierten Verkehrs nachteilig gegenüber. Sie sind gegenwärtig beinahe doppelt so hoch wie bei reinem Strassentransport.

In den Antworten zu den Motionen KR-Nrn. 183/1987, 184/1987 und 131/1989 wurden die Entscheidungsgrundlagen für die bahnmässige

Erschliessung der Frachtanlagen des Flughafens ausführlich dargelegt. Erste Evaluationen hatten damals ergeben, dass ein direkter Bahnanschluss technisch und betrieblich nur unterirdisch realisierbar wäre. Diese unterirdische Variante wurde in der Folge aus Kosten- und Betriebsgründen aufgegeben. Gleichzeitig wurden 18 mögliche Standorte in Flughafennähe einer genaueren Überprüfung unterzogen. Im Rahmen dieser Evaluation wurde der Standort Rümlang-Eichhof als der bestgeeignete ausgewählt. Dabei wurde einerseits berücksichtigt, dass der LEV sehr zeitkritisch ist und die Umschlaganlage deshalb möglichst nahe beim Flughafen liegen sollte. Andererseits sollte die Anlage ausserhalb des Flughafengeländes liegen, weil mit LEV allein kaum ein wirtschaftlicher Transport realisiert werden könnte. Um die Kosten zu senken, sollte in der Umschlaganlage auch Synergiefracht zugeladen werden können, die nicht in das Flughafengelände gelangt. Im am 31. Januar 1995 beschlossenen neuen Richtplan wurde deshalb Rümlang-Eich als möglicher Standort einer Güterumschlaganlage für den LEV und für Synergiefracht festgesetzt. Mit der Bezeichnung «Rümlang-Eich» statt «Rümlang-Eichhof» wurde der Anordnungsspielraum innerhalb des vorgesehenen Gebietes erweitert. Die Feststellungen der verschiedenen Studien zum Bahnanschluss werden durch die Erfahrungen mit dem kombinierten Verkehr Zürich–Mailand bestätigt: Strassenvor- und -nachlauf sollen möglichst kurz sein, und die Kosten sind erheblich zu senken. Seit der Festsetzung des Richtplans sind vertiefende Abklärungen über das Aufkommen und den genauen Standort der Umschlaganlage vorgenommen worden. Wenn auch verschiedene Einzelfragen noch offen sind, kann schon heute gesagt werden, dass der Standort Rümlang-Eich für den LEV vorderhand nicht aufzugeben ist. Die Flughafennähe und die Möglichkeit einer kreuzungsfreien Verbindung in das Flughafengelände können für den zeitkritischen LEV, der zu den Hauptverkehrszeiten am Morgen und am Abend anfällt, entscheidend sein. Auch die Kombinationsmöglichkeit mit Synergiefracht muss mindestens so lange aufrechterhalten bleiben, als nicht nachgewiesen ist, dass der LEV dank betrieblichen Massnahmen oder deutlichen Verbesserungen der Rahmenbedingungen für die Bahn (Kostenfairness) kostendeckend im kombinierten Verkehr abgewickelt werden kann. Am Standort Rümlang-Eich ist, bis ein Entscheid auf fundierten Erkenntnissen gefällt werden kann, vorläufig festzuhalten. Er ist aber nicht weiter isoliert zu betrachten, sondern als Baustein im Rahmen der geplanten Pilotprojekte und der gegenwärtig laufenden

Untersuchungen zur Optimierung des gesamten Kombi-Verkehrsangebots auf Kantonsgebiet zu verstehen.

Am 6. Juni 1996 hat der Verkehrsrat entschieden, dass für die Festlegung der Baulinien für den Mittelverteiler Glattal das System einer meterspurigen Stadtbahn gewählt wird (Schmalspur). Technisch wäre es zwar möglich, durch den Bau von Dreischienengleisen normalspurige Züge auf dem Trassee der geplanten Stadtbahn zu führen. Allerdings müsste in der Breite und in der Höhe deutlich mehr Raum vorgesehen werden. Auch müssten wegen der Richtungstrennung zwei Dreischienengleise erstellt werden. Für die Aufnahme von schweren Güterzügen wären das Trassee und die Kunstbauten wesentlich stärker zu dimensionieren, als dies für die Stadtbahn nötig ist. Dies allein würde das Projekt spürbar verteuern. Hinzu kommt, dass aufgrund der geplanten Linienführung der Stadtbahn erhebliche Investitionen in den Anschluss des Normalspurgleises des Güterverkehrs an das SBB-Netz und vor allem an den Frachthof Flughafen getätigt werden müssten. Ein direkter Anschluss an den Frachthof würde im letzten Teilstück eine unterirdische Linienführung und einen unterirdischen Umschlagplatz verlangen, was für den Transport von LEV allein (ohne Synergiefracht) kostenmässig nicht zu vertreten wäre. Ein oberirdischer Anschluss wäre aufgrund der räumlichen Verhältnisse technisch und betrieblich kaum zu realisieren und würde zudem einen Umschlag auf LKW bedingen, ohne dass gegenüber den gegenwärtig untersuchten Varianten mit Umschlag auf LKW (Rümlang, Pilotprojekt Niederglatt-Frankfurt) ein Zeitgewinn resultieren würde.

Das System Mittelverteiler Glattal ist auf einen Betrieb ausgelegt, bei welchem in der Hauptverkehrszeit zwei Linien in je 7,5-Minuten-Intervallen betrieben werden können, also durchschnittlich alle dreieinhalb Minuten ein Zug verkehrt. Es ist vorgesehen, dass einzelne Abschnitte des Trassees auch durch Busse benutzt werden können. Die Gütertransporte für den LEV fallen in den Hauptverkehrszeiten am Morgen und am Abend an. Betrieblich ist es unmöglich, auf demselben Trassee Güterzüge und Stadtbahnzüge mit derart dichten Intervallen in den Hauptverkehrszeiten zu führen. Auch widerspricht die Kombination einer modernen Schnellbahn auf eigenem Trassee mit einem Güterzug auf demselben Trassee den Bestrebungen zur Entflechtung schneller Personenzüge in dichter Reihenfolge und langsamer Gütertransporte, zumal die Stadtbahn auf Schmalspur, die Güterzüge aber auf Normalspur mit anderer Stromversorgung betrieben werden. Aus den genann-

ten Gründen ist eine kombinierte Lösung mit dem Mittelverteiler nicht weiterzuverfolgen.

*Naturschutz beim Lärmschutz (KR-Nr. 136/1996)*

Daniel S c h l o e t h (Grüne, Zürich) hat am 6. Mai 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Die Lärmschutzverordnung verlangt von den Bahnen eine Sanierung ihrer Linien bis zum Jahr 2002. Ebenso muss der Kanton Lärmschutzmassnahmen an den Kantons- und Nationalstrassen ergreifen. Lärmschutzmassnahmen – insbesondere der Bau von Lärmschutzwänden – kommen offensichtlich mancherorts in den Konflikt mit Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutz.

Die Ränder an den verschiedenen Bahnlinien zeichnen sich durch eine hohe Strukturvielfalt auf kleinem Raum aus. Entsprechend hat hier eine grosse Zahl von Tier- und Pflanzenarten ihren Lebensraum; darunter sind auch viele seltene und gefährdete Arten. In der verarmten und zerstückelten Landschaft unseres Kantons kommt den Bahnbiotopen eine wichtige Funktion als Artreservoir und Vernetzungselemente zu. Im Siedlungsraum sorgen Bahnlinien für biologische Durchlässigkeit.

Die oft dringend benötigten Lärmschutzwände bewirken eine unerwünschte Beschattung der Bahnbiotope und wirken als Verbreitungsbarrieren. Dies führt zur zusätzlichen Gefährdung gewisser Tier- und Pflanzenarten und kann möglicherweise ihr lokales Aussterben bewirken.

Der Regierungsrat wird gebeten, in diesem Spannungsfeld von Lärmschutz und Naturschutz folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Kilometer müssen die Bahnen an ihren Linien im Kanton Zürich lärmtechnisch sanieren? Wie viele Kilometer muss der Kanton Zürich an Strassen sanieren?
2. In welchem Ausmass sind davon inventarisierte Objekte des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes betroffen? Wie beurteilt die Fachstelle Naturschutz generell die Auswirkungen von Lärmschutzwänden auf die Artenvielfalt an Bahnlinien und Strassen?
3. Ist die kantonale Verwaltung bereit, zusammen mit den SBB eine Arbeitsgruppe zu bilden, die für den Konflikt zwischen Lärmschutz einerseits und Natur-, Landschafts- und Heimatschutz andererseits möglichst frühzeitig Lösungen sucht – und zwar nicht nur bei inventarisierten Objekten? Was hat der Kanton gegenüber den Bahnen für

Möglichkeiten, natur- und landschaftsverträgliche Lärmschutzmassnahmen durchzusetzen?

4. Was sieht der Regierungsrat für Möglichkeiten auf kantonaler oder nationaler Ebene, die SBB – analog den Bauern – für ihre Naturschutzleistungen zu entgelten, damit sie ihre Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen entlang den Bahnlinien nicht zunehmend nur noch nach bahnbetrieblichen Sicherheitsaspekten ausrichten, sondern auch Naturschutzanliegen optimal integrieren?
5. Was unternimmt der Kanton selber auf Strassen von überkommunaler Bedeutung für einen natur- und landschaftsverträglichen Lärmschutz? Besteht hier eine Arbeitsgruppe Tiefbauamt/Fachstelle Naturschutz, die die Projekte frühzeitig beurteilt? Wie setzt sich der Regierungsrat für die Bekämpfung des Lärms auch an der Quelle ein?
6. Lärmschutzwände zeichnen sich im allgemeinen durch eine grosse Hässlichkeit aus. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, zusammen mit anderen Kantonen, dem Bund, den Bahnen und Strassenbauunternehmen ökologisch und landschaftsverträglichere Lärmschutzwände zu entwickeln, zum Beispiel über die Ausschreibung eines entsprechenden nationalen oder zumindest kantonalen Wettbewerbs?
7. Warum wurde im Reptilienobjekt Nr. 1 von Wangen-Brüttisellen (Teilobjekt 1.2) die neue 300 m lange Lärmschutzwand auf dem grossen Bahndamm nicht so gestaltet, dass sie für Reptilien passierbar ist? Wird dies noch nachgeholt? Sind der Verwaltung weitere Fälle bekannt, wo Naturschutzanliegen nicht beachtet werden oder beachtet wurden?  
Wie werden die Lärmschutzmassnahmen an der Strecke Andelfingen–Flurlingen der N4 auf die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes abgestimmt (vgl. insb. BNL-Gebiete, Reptilienobjekte, Oerlinger Ried)?

Die Antwort des Regierungsrates lautet auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten wie folgt:

Die gestützt auf das Umweltschutzgesetz (USG) am 1. April 1987 in Kraft getretene Lärmschutzverordnung (LSV) soll Menschen vor schädlichem und lästigem Lärm schützen. Bei den Massnahmen, die zu treffen sind, gelten folgende Prioritäten:

1. Planerische Massnahmen (Nutzungs- und Richtplanung, Verkehrsplanung)
2. Massnahmen an der Quelle (z.B. technische Massnahmen am Fahrzeug)
3. Massnahmen im Ausbreitungsbereich (z.B. Lärmschutzwände, Wälle)
4. Schallschutzmassnahmen an Gebäuden (z.B. Schallschutzfenster)

In den Strassensanierungsprogrammen des Kantons Zürich ist in erster Linie der Einbau von Schallschutzfenstern vorgesehen. In überbauten Gebieten kommen Lärmschutzwände in der Regel aus orts- und städtebaulichen sowie aus wohngygienischen (Beschattung) und verkehrssicherheitstechnischen Gründen nicht in Frage. In nicht überbauten Gebieten und damit auch in Naturschutzgebieten müssen keine Lärmschutzmassnahmen an Strassen getroffen werden. Ein Konflikt zwischen Lärmschutzmassnahmen und Naturschutz ist dort daher in der Regel ausgeschlossen. Soweit sich der Bau einer Lärmschutzwand im Bereich von Naturschutzgebieten als notwendig erweist, wird auf Objekte des Natur- und Landschaftsschutzes gebührend Rücksicht genommen.

Mit Ausnahme des Einbaus lärmarmen Strassenbeläge hat der Kanton nur sehr beschränkte Möglichkeiten, den Lärm an der Quelle zu bekämpfen. Für Massnahmen an der Quelle, wie zum Beispiel Emissionsbegrenzungen bei Motorfahrzeugen, ist hauptsächlich der Bund zuständig.

An den ca. 1600 km Staatsstrassen im Kanton Zürich werden lediglich vereinzelt Lärmschutzwände erstellt, die jeweils nur etwa 100 m lang sind. Einzig in der Gemeinde Adliswil sind in einem grösseren Ausmass Lärmschutzwände vorgesehen. Gemäss einer 1993 durchgeführten Kostenschätzung ist daher nur ein kleiner Teil der insgesamt für die Strassenlärmsanierung errechneten 210 Millionen Franken für Lärmschutzwände vorgesehen, und zwar ca. 14 Millionen Franken für Wände an Staatsstrassen und ca. 27 Millionen Franken für Wände an Nationalstrassen. Zurzeit sind keine konkreten Lärmsanierungsprojekte mit Lärmschutzwänden an Staatsstrassen in Planung. An Nationalstrassen muss mit etwa 30 Sanierungsprojekten mit je etwa 300 m langen Lärmschutzwänden gerechnet werden.

Aufgrund des von den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) erstellten Immissionskatasters werden im Kanton Zürich auf ca. 75 km entlang der Bahn die Immissionsgrenzwerte überschritten. Wegen des hohen

Anteils an steinigem Material und der oft guten Besonnung ergeben sich bei Bahnböschungen ideale Voraussetzungen für Pflanzen und Tiere nährstoffarmer und trockener Lebensräume. So sind denn auch viele Bahnböschungen zu Sekundärlebensräumen für z.T. sehr seltene Arten geworden. Durch den Bau von Lärmschutzwänden können Lebensräume von Pflanzen und Tieren tangiert werden. Die Beschattung durch Lärmschutzwände kann zum Rückgang wärmeliebender Arten führen. Zudem kann die Vernetzungsfunktion sowohl quer zur wie längs der Bahnlinie unterbunden werden. Gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 sind die SBB als Bundesbetrieb verpflichtet, Naturschutzanliegen zu berücksichtigen. Eigene Bauten sind entsprechend zu gestalten und zu unterhalten, d.h., die SBB müssen den Naturschutzanliegen ohne Entschädigungszahlungen nachkommen (Selbstbindung des Gemeinwesens). Eine analoge Bestimmung sieht das Planungs- und Baugesetz für den Kanton als Bauherrn vor (§ 204).

Lärmsanierungsprojekte entlang den SBB-Strecken werden analog zu anderen Eisenbahnprojekten durchgeführt. Dabei haben sowohl Behörden (Kanton, Gemeinden) als auch Anwohner die Möglichkeit, sich zu äussern und Anträge zu formulieren. Die SBB nehmen mit dem Kanton Zürich und den Gemeinden schon in frühen Projektphasen Kontakt auf, um allfällige, hauptsächlich ortsspezifische Probleme, insbesondere auch den Schutz von Flora und Fauna, zu diskutieren. Als Basis wird eine Konfliktkarte erstellt, in der u.a. auch Naturschutzgebiete eingetragen werden. Zudem werden die Aspekte Orts- und Raumplanung sowie der Ökologie bei der Beurteilung von Lärmschutzbauten berücksichtigt. Die projektbezogene Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden mit den SBB ist gut. Die Bildung einer ständigen Arbeitsgruppe ist deshalb nicht nötig.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Tiefbauamtes und der Fachstelle Naturschutz, befasst sich u.a. mit Fragen der Grünpflege an Strassen. Bei der Projektierung und beim Bau von Lärmschutzanlagen (Wände, Wälle) wirkt diese Arbeitsgruppe beratend mit. Auch bei der rund 300 m langen Lärmschutzwand auf dem Bahndamm in Wangen-Brüttisellen wurden die Anliegen des Naturschutzes gebührend berücksichtigt. Die Umweltschutzkommission der Gemeinde Wangen-Brüttisellen hat im Februar 1995 dem Vorschlag des Reptilienforums Zürich zugestimmt und beschlossen, die Lärmschutzwand durchlässig zu gestalten. In der Zwischenzeit sind alle vier Meter Durchschlüpfe

erstellt und weitere Massnahmen zum Schutze der Reptilien getroffen worden.

Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (Buwal) hat den an der Nationalstrasse N4, Strecke Andelfingen–Flurlingen, vorgesehenen Lärmschutzmassnahmen am 23. September 1994 zugestimmt. Gegen das in den betroffenen Gemeinden öffentlich aufgelegte Projekt gingen keine Einsprachen ein. Das Projekt nimmt auf Objekte des Natur- und Landschaftsschutzes gebührend Rücksicht. Mit der Gestaltung und Einpassung der Lärmschutzwände in die Landschaft wurde eigens ein Architekt beauftragt.

Es trifft zu, dass die in früheren Jahren erstellten Lärmschutzwände in ästhetischer Hinsicht nicht immer zu genügen vermochten. Aufgrund der gemachten Erfahrungen werden heute jedoch ästhetisch anspruchsvollere Lärmschutzwände aus verschiedensten Materialien projiziert und erstellt, welche sich gut in die bauliche und landschaftliche Umgebung einordnen. Es besteht daher kein Grund, gemeinsam mit dem Bund oder mit anderen Kantonen «ökologische und landschaftsverträgliche Lärmschutzwände» zu entwickeln.

Abschliessend ist festzuhalten, dass den Anliegen des Naturschutzes insbesondere beim Neubau von Strassen grösste Beachtung geschenkt wird. So wurden zum Beispiel beim Bau des Nationalstrassenabschnitts N4.2.9, Anschluss N1/N4–Henggart, nebst zahlreichen anderen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen verschiedene Vorkehrungen für Reptilien getroffen: An zahlreichen Böschungsabschnitten wurden durch den Bau von Steinlinsen (= keilförmige Steinpackungen, die im Boden versenkt werden) und Steinhaufen Reptilienlebensräume und Vernetzungskorridore geschaffen.

*Stellenausschreibung der Fischerei- und Jagdverwaltung (KR-Nr. 142/1996)*

Alfred H e e r (SVP, Zürich) hat am 13. Mai 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Es ist erstaunlich, feststellen zu müssen, wie eine kleine Abteilung der kantonalen Verwaltung ihren Personalbestand um eine neue Stelle erweitern will, während überall und insbesondere auch auf kantonalzürcherischer Ebene Stellen abgebaut werden müssen.

Gemäss Inserat soll der neue Stelleninhaber angeblich

1. Wildschaden- und Wildschadenverhütungsfragen bearbeiten,
2. Kontrollen im Bereich der Fischerei- und Jagd Ausübung vornehmen,
3. Mithelfen bei der Betreuung der staatlichen Wildschonreviere,

#### 4. Mithelfen bei Bestandeskontrollen und Laichfischfang.

Zu 1: Über die Verhütung von Wildschäden sind die Landwirte längstens informiert. Abschätzungen von Wildschäden sind von den Jagdpächtern und den Geschädigten gemeinsam vorzunehmen. Die Jagdverwaltung hat keine Schätzungen vorzunehmen. Im Streitfall sind die Schiedsrichter der Gemeinden, als weitere Instanz diejenigen des betreffenden Bezirks anzurufen (§§ 33–36 VVO zum Jagdgesetz).

Zu 2: Im Bereich der Fischerei genügen die sechs vereidigten Fischereiaufseher vollauf. Jagdpolizeiliche Kontrollen sind gemäss § 54 des Jagdgesetzes den Wildhütern (für Schongebiete), den Jagdaufsehern, dem Forstpersonal, den Fischereiaufsehern, den Polizeibeamten und den Grenzwächtern vorbehalten. Ein weiteres Kontrollorgan der Jagdverwaltung ist nicht zu verantworten. Entlohnung, Spesenentschädigung und Umweltverschmutzung durch dessen Auto wären das einzige Resultat. Kein anderer Kanton mit Revierjagd kennt einen solchen aufgeblähten Apparat.

Zu 3: Staatliche Wildschonreviere sind der Zürich-, der Greifen- und der Pfäffikersee sowie das Neeracherriet und das Schongebiet Tössstock. Die ersten vier Reviere erfordern kaum einen Verwaltungsaufwand. Das Schonrevier Tössstock wurde anfangs dieses Jahrhunderts zur Zeit des damaligen Patentjagdsystems geschaffen. Ein kleiner Gemsbestand war durch Wilderer gefährdet. Dieser Bestand war nicht nur schützenswert, sondern er war nach Möglichkeit zu erhöhen. Seit vielen Jahren halten sich im oberen Tössstal in Jagdrevieren und im Wildschonrevier etwa 180 Gemen auf. Obwohl geschützt, müssen durch Abschussverfügungen der Finanzdirektion in den Jagdrevieren durch die Jagdpächter und im Schonrevier durch die drei nebenamtlichen staatlichen Wildhüter und den Beamten der Jagdverwaltung aus hegerischen Gründen Abschüsse vorgenommen werden. Der Staat zahlt die Wildhüter. Er zahlt den betreffenden Gemeinden auch einen Pachtzins und ermöglicht den Beamten der Jagdverwaltung während ihrer Arbeitszeit daselbst auch zu jagen. Wozu braucht es hier noch einen weiteren Beamten?

Durch Aufhebung dieses Schongebietes und Umwandlung in ein oder zwei gewöhnliche, von Pächtern bezahlte Jagdreviere liessen sich nicht nur unnötige erhebliche Ausgaben vermeiden, sondern beachtliche Einnahmen für die Staatskasse erzielen. Der gewünschte Gemsbestand wäre genau gleich gewährleistet. Mit dieser Jagd auf Kosten der Steuerzahler sollte endlich Schluss gemacht werden.

Zu 4: In den Monaten November und Dezember wird der Laichfischfang ausgeübt. Statt eines neu einzustellenden Beamten können zur allfälligen Mithilfe Angestellte des Gewässerschutzes oder Arbeitslose, von denen viele Spass daran hätten, beigezogen werden.

Was die Bestandeskontrollen betrifft, ist festzuhalten, dass die Jagdpächter der Finanzdirektion jährlich den Bestand der in ihrem Revier vorkommenden Wildtiere zu melden haben. Es handelt sich dabei um Schätzungen, für die die Revierinhaber mit ihren Gebietskenntnissen am besten geeignet sind. Für ortsfremde Beamte trifft das in keiner Weise zu. Das Ansinnen, die Wildbestände durch die Verwaltung nachzukontrollieren, entspricht einem unbegründeten Misstrauen gegenüber der Jägerschaft, was von dieser denn auch weitgehend beklagt wird.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, aufgrund der vorgehend aufgeführten Argumente auf die Schaffung dieser Stelle zu verzichten?
2. Falls nein, wieso ist er dazu nicht bereit?

Die Antwort des Regierungsrates lautet auf Antrag der Direktion der Finanzen wie folgt:

Es trifft nicht zu, dass die Fischerei- und Jagdverwaltung mit der beanstandeten Stellenausschreibung den Personalbestand erweitern will. Im Zusammenhang mit der Pensionierung des bisherigen Fischereiaufsehers der Fischzuchtanlage Greifensee und des Zürcher Oberlandes wurde der selbständige Betrieb der Fischzuchtanlage Greifensee gemäss den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WIF!) umstrukturiert. Die Fischzuchtanlage Greifensee wird neu als Aussenstelle der modernen Anlage Stäfa betrieben. Damit wird ein Rationalisierungseffekt erzielt, welcher es ermöglicht, die Betreuung der Aufsichtsreise neu zu regeln und die Stelle des jetzigen Fischereiaufsehers kostenneutral in die eines Jagd- und Fischereiassistenten umzuwandeln.

Durch die Wiederbesiedlung des Kantons mit Wildschweinen sind die Aufgaben der Fischerei- und Jagdverwaltung bezüglich Beratung der Jägerschaft und von betroffenen Landwirten bei Wildschaden- und Wildschadenverhütungsfragen stark angestiegen. Zur Sicherstellung einer für alle Jagdreviere einheitlichen Entschädigungspraxis aus dem kantonalen Wildschadenfonds ist es überdies vermehrt notwendig, dass

vor Ort Augenscheine durch Vertreter der Fischerei- und Jagdverwaltung durchgeführt werden. Aufwendungen für Wildschweineschäden werden den Jagdpächtern bis zu 80% aus dem kantonalen Wildschadenfonds zurückvergütet. Übermässige Zahlungen der Pächter berechtigen die Finanzdirektion zu einer Kürzung der Rückerstattung. Gestützt auf diese Regelung steht der Fischerei- und Jagdverwaltung ein Besichtigungsrecht zu. Die Erfahrung zeigt, dass von seiten der Geschädigten immer wieder auch überhöhte Forderungen gestellt werden. Die Kontrolle der Jagdausübung stösst naturgemäss nicht bei allen Jägern auf Verständnis. Verschiedene Vorkommnisse zeigen aber, dass eine zusätzliche Aufsichtstätigkeit durch einen Beamten mit Jagd- und Polizeierfahrung notwendig ist. Die Möglichkeit unvorhergesehener Kontrollen durch die Fischerei- und Jagdverwaltung stärkt die Position der von den Jagdgesellschaften angestellten Jagdaufseher, welche bei der Ausübung ihrer jagdpolizeilichen Befugnisse gegenüber den Revierpächtern in einen Loyalitätskonflikt geraten können.

Die Jagd in den Wildschonrevieren des Kantons Zürich (Zürichsee, Greifensee, Pfäffikersee, Neeracherriet, Tössstock) wird zurückhaltend ausgeübt und ist sowohl aus ökologischen Gründen als auch aufgrund der vielfältigen Nutzungsansprüche der Öffentlichkeit nicht mit der Jagdausübung in ordentlichen Jagdrevieren zu vergleichen. Die für Zürcher Jäger ungewohnte Jagd in den Wildschonrevieren wird auch in Zukunft weitgehend von nebenamtlichen, freiwilligen Wildhütern ausgeübt werden müssen. Die Betreuung der Wildschonreviere gehört gemäss Pflichtenheft lediglich zu den Nebenaufgaben des Jagd- und Fischereiassistenten.

Es ist vorgesehen, dass der Jagd- und Fischereiassistent auch schwerpunktmässig fischereiliche Aufgaben zu erfüllen hat. Bei den Laichfischfängen werden heute schon Fischereiberechtigte aus der Region zugezogen. Die Abfischung mit dem Elektrofangergerät ist jedoch mit erheblichen Gefahren verbunden, weshalb nur eine Minderheit der Gehilfenpositionen mit Hilfskräften besetzt werden kann.

Bei dieser Sachlage erweist sich die kostenneutrale Stellenumwandlung innerhalb der Fischerei- und Jagdverwaltung als notwendig.

*Bekämpfung des Roten Sumpfkrebsses im Schübelweiher Küsnacht (KR-Nr. 145/1996)*

Toni B a g g e n s t o s (Grüne, Erlenbach) hat am 13. Mai 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Im Schübelweiher wird zur Ausrottung des amerikanischen Sumpfkrebsses das Toxid Fenthion eingesetzt. Dieser Toxideinsatz bedeutet einen starken Eingriff in das Ökosystem des Schübelweiher. Dabei werden nach Angaben der kantonalen Fischerei- und Jagdverwaltung nicht nur der Sumpfkrebs, sondern alle wirbellosen Tiere – so auch neben vielen anderen Lebewesen der durchaus erwünschte Edelkrebss – tangiert.

Während der Edelkrebss nach dem Fenthioneinsatz wieder gezielt ausgesetzt werden soll, sind die Angaben über weitere Regenerationsmassnahmen vage. Auch bei einem relativ lokalen Einsatz muss ein derartiges Vorgehen genau beobachtet und auf seine Auswirkungen geprüft werden. Dies gilt noch vermehrt, wenn aufgrund der Ergebnisse des Fenthioneinsatzes im Schübelweiher auch bei anderen Gewässern auf dieses Mittel zurückgegriffen werden soll.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen des Fenthioneinsatzes auf Fauna und Flora des Weiher und seiner Umgebung, und wie ist dieses Vorgehen aus der Sicht des Gewässerschutzes zu werten?
2. Wurden andere Möglichkeiten zur Bekämpfung des amerikanischen Sumpfkrebsses geprüft und, wenn ja, welche?
3. Welche Gründe gaben den Ausschlag zum Entscheid für den Einsatz Fenthion im Gegensatz zu anderen Möglichkeiten?
4. Welche Massnahmen wurden ergriffen, um den negativen Auswirkungen der gewählten Methode entgegenzuwirken, und wie wird dieser Toxideinsatz wissenschaftlich begleitet und ausgewertet?
5. Ist diese Art der Bekämpfung des amerikanischen Sumpfkrebsses auch bei anderen Gewässern vorgesehen, und wie weit haben die Ergebnisse aus dem Toxideinsatz beim Schübelweiher Einfluss auf diesbezügliche Entscheide?

Die Antwort des Regierungsrates lautet auf Antrag der Direktion der Finanzen wie folgt:

Gemäss dem Bundesgesetz über die Fischerei sind die Kantone gehalten, die natürliche Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume zu erhalten, zu verbessern oder nach Möglichkeit wiederherzustellen. Ausdrücklich ist

ihnen auferlegt, zum Schutz der Lebensräume bedrohter Arten von Fischen und Krebsen die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

Das Auftreten des Roten Sumpfkrebsees bedeutet in mehrfacher Hinsicht eine Gefahr für die einheimischen Gewässerökosysteme. Die gefährdeten einheimischen Krebsarten (Edel-, Stein- und Dohlenkrebse) werden durch direkte Nahrungs- und Lebensraumkonkurrenz sowie durch die Verbreitung der Krebspest unmittelbar bedroht. Zusätzlich sind die Wasserpflanzen, die Amphibienbestände und indirekt die gesamten jeweiligen Lebensgemeinschaften stark gefährdet.

Umfassende Erhebungen haben ergeben, dass der Rote Sumpfkrebs einzig im Schübelweiher und – in kleineren Mengen – im Rumensee vorkommt. Der aktuelle Bestand im Schübelweiher wird aufgrund anfangs Juni durchgeführter Tauchgänge auf über eintausend Tiere geschätzt. Ausgehend von der grossen Fruchtbarkeit und dem bekannten Verbreitungspotential muss davon ausgegangen werden, dass sich diese Krebsart ohne wirkungsvolle Gegenmassnahmen innert Kürze über Zürichsee–Limmat–Rhein im gesamten schweizerischen und auch mitteleuropäischen Gewässersystem ausbreiten würde.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Der Fenthioneinsatz zur Ausrottung des illegal eingesetzten Roten Sumpfkrebsees im Schübelweiher und Rumensee in Küsnacht ist notwendig und verhältnismässig. In Anbetracht der Lokalisierung und der Gefahr der Verbreitung in den Zürichsee ist eine zielgerichtete und massive Bekämpfung angezeigt.

2./3. Die Fischerei- und Jagdverwaltung hat verschiedene Bekämpfungsmöglichkeiten geprüft und mit den Fachstellen und der Besitzerin des Fischereirechts in den Weihern (Gemeinde Küsnacht) Abklärungen vorgenommen. Dabei hat sich gezeigt, dass diese Krebsart mittels mechanischer Fangmethoden (Taucher, Reusen usw.) nicht wirkungsvoll eliminiert werden kann. Demgegenüber verspricht die Einbringung von Fenthion am Seegrund eine nachhaltige Reduktion der Population. Die ebenfalls in Erwägung gezogene Entleerung und Austrocknung der beiden Weiher zwecks Einfangen der unerwünschten Roten Sumpfkrebse wäre ein weit grösserer Eingriff in das Ökosystem als der zielgerichtete Einsatz dieses Insektizides. Der Wasserlebensraum würde zerstört und damit viele Amphibien und Reptilien getötet, wogegen mit dem Einsatz von Fenthion die Schonung des Fischbestandes, der Amphibien und der Reptilien sichergestellt ist. Zwar werden durch Fenthion neben den Roten Sumpfkrebsen auch weitere Krebsarten und verschiedene Insek-

ten vernichtet. Erfahrungsgemäss lassen sich jedoch die einheimischen Krebsarten wieder ansiedeln, während sich die betroffenen Insekten bereits im folgenden Jahr aus eigener Kraft im Bestand erholen.

4. Mit der Leitung der Bekämpfungsmassnahmen ist die Fischerei- und Jagdverwaltung beauftragt, welche von Anbeginn die wissenschaftliche Begleitung des vorgesehenen Insektizideinsatzes an Professor Dr. Willi Meier, Leiter des Institutes für Geflügel-, Wild- und Fischkrankheiten der Universität Bern, übertragen hat. Der Einsatz von Fenthion erfolgt unter Mitwirkung und im Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, dem Kantonalen Veterinäramt, dem Kantonalen Labor, dem Amt für Raumplanung sowie unter Beizug von Spezialisten der Eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz und des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft.

5. In der derzeitigen Situation ist der Fenthioneinsatz einzig für die beiden Weiher in Küsnacht vorgesehen. Weitere Einsätze sind zurzeit nicht geplant. Sollte der Rote Sumpfkrebs auch in anderen Gewässern auftreten, wird man sich auf die in Küsnacht gemachten Erfahrungen stützen.

#### *Strafverfahren gegen Nationalrat Jürg Scherrer (KR-Nr. 146/1996)*

Bruno B ö s e l (FPS, Richterswil) hat am 13. Mai 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Am Mittwoch, 8. Mai 1996, konnte man den Medien entnehmen, dass gegen FPS-Nationalrat Jürg Scherrer eine Strafuntersuchung wegen Verletzung des Rassismus-Artikels eingeleitet worden sei. Ebenfalls ist von der zuständigen Amtsstelle beim Nationalratsbüro ein Gesuch um Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Nationalrat Jürg Scherrer eingereicht worden. Der Straftatbestand soll sich auf eine «Arena»-Sendung des SF DRS beziehen, an der über Asylanten aus Sri Lanka gesprochen wurde.

FPS-Nationalrat René Moser wurde in Sri Lanka, wo er sich in offizieller Mission aufhielt, betreffend dieser Strafuntersuchung angesprochen.

Bis zum heutigen Datum, 12. Mai 1996, ist Nationalrat Jürg Scherrer nicht im Besitze irgendeines amtlichen Dokumentes wie: Vorladung, Anklageschrift, Mitteilung betreffend Eröffnung eines Strafverfahrens usw. Er muss sich betreffend seinen eigenen Rechtsfall auf die Veröffentlichungen in den Medien abstützen. Aufgrund der Rechtslage, fus-

send auf den Medienverlautbarungen, ist der Kanton Zürich für allfällige Amtshandlungen zuständig.

Diesbezüglich bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Ist gegen Nationalrat Jürg Scherrer in Zürich eine Strafuntersuchung eröffnet worden und, wenn ja, wer ist der zuständige Bezirksanwalt?
2. Wenn ja, steht das Nichtorientieren des Angeschuldigten in Einklang mit GVG und StPO oder anderen Richtlinien?
3. Falls ein Strafverfahren eröffnet worden ist, warum wurden nur die Medien orientiert?
4. Entspricht vorgenannter Fall der normalen Praxis der Zürcher Untersuchungsbehörden?

Die Antwort des Regierungsrates lautet auf Antrag der Direktion der Justiz wie folgt:

A. Die Voraussetzungen für die Durchführung eines Strafverfahrens gegen Mitglieder des National- und des Ständerates sind im Bundesgesetz über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft vom 26. März 1934 und im Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958 definiert. Eine entsprechende Verweisung findet sich in Art. 366 Abs. 1 StGB. Die polizeiliche oder gerichtliche Verfolgung von Mitgliedern des National- oder des Ständerates wegen Verbrechen oder Vergehen, welche sich nicht auf ihre amtliche Stellung beziehen, kann während der Dauer der Bundesversammlung nur mit Zustimmung des Rates, welchem sie angehören, eingeleitet werden (Art. 1 des Garantiegesetzes). Die Verfolgung von Delikten mit Bezug auf die amtliche Stellung oder Tätigkeit ist im Verantwortlichkeitsgesetz geregelt, welches vorliegend bezüglich der Äusserungen von Nationalrat Jürg Scherrer in der «Arena»-Sendung vom 25. August 1995 anwendbar ist. Obschon die örtliche Zuständigkeit des Kantons Zürich für ein allfällig strafbares Verhalten von Nationalrat Scherrer in der «Arena»-Sendung des Schweizer Fernsehens DRS im Studio Leutschenbach gemäss Art. 346 StGB zu bejahen ist, dürfen ohne Prüfung der Anschuldigungen durch den Nationalrat und übereinstimmende Erteilung der Ermächtigung zur Strafverfolgung durch beide Räte (Art. 14 Abs. 4 des Verantwortlichkeitsgesetzes) keine prozessualen Handlungen durch die hiesigen Strafverfolgungsbehörden erfolgen. Diese formellrechtliche Seite der Immunität bringt eine Vorzugsstellung der Abgeordneten mit sich, denn die Ermächtigung zur Strafverfolgung ist Prozessvoraussetzung. Dementsprechend darf die zuständige Bezirks-

anwältin, obwohl seit dem 26. August 1995 eine Strafanzeige vorliegt, keine Amtshandlungen tätigen. Darunter fallen insbesondere Vorladungen, Einvernahmen oder eine Anklageerhebung. Eine Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Nationalrat Jürg Scherrer liegt trotz entsprechenden Bemühungen nicht vor. Diese Frage muss noch durch das eidgenössische Parlament behandelt werden. Damit gilt einstweilen das Verfolgungsprivileg ihm gegenüber, und die Bezirksanwältin ist nicht ermächtigt, die Strafverfolgung an die Hand zu nehmen. Eine Pflicht der Untersuchungsbehörde zur Mitteilung der Eröffnung eines Verfahrens bzw. des Eingangs einer Strafanzeige ist nirgends statuiert. § 40 StPO lässt es sogar zu, dass selbst die Einstellungsverfügung dem Angeschuldigten nur dann schriftlich mitgeteilt wird, wenn gegen ihn Untersuchungshandlungen vorgenommen worden sind oder er es verlangt. Für das Verfahren gegen Mitglieder des Nationalrates bestehen keine abweichenden Bestimmungen.

B. Eine Information der Öffentlichkeit durch die Bezirksanwaltschaften darf nur unter den Voraussetzungen von § 34 Abs. 1 StPO erfolgen. Die Bezirksanwältin hat von sich aus die Medien nicht orientiert. Diese wurden von dritter Seite informiert, offensichtlich nachdem der Präsident des Nationalrates der Bezirksanwaltschaft Zürich am 16. Februar 1996 mitgeteilt hatte, dass die gemäss Art. 14<sup>bis</sup> Abs. 2 des Verantwortlichkeitsgesetzes zusammengesetzte Kommission beschlossen habe, der Bezirksanwaltschaft die Ermächtigung zur Einholung der Aufzeichnung der Sendung «Arena» des Schweizer Fernsehens DRS vom 25. August 1995 zu erteilen. Dabei wurde ausdrücklich festgehalten, dass es sich nicht um eine Ermächtigung zur Strafverfolgung im Sinne von Art. 14 des Verantwortlichkeitsgesetzes handle. Die Bezirksanwaltschaft Zürich ersuchte daraufhin am 20. Februar 1996 bei der Geschäftsleitung des Schweizer Fernsehens DRS um Aktenedition gemäss § 103 StPO.

Erfolgen im Zusammenhang mit Sachverhaltsabklärungen Anfragen von seiten der Medien, sind die Bezirksanwälte gehalten, von sich aus keine inhaltlichen Angaben zu tätigen, jedoch die Fragen der Journalisten zu bestätigen, zu dementieren oder richtigzustellen. Dieses Vorgehen entspricht den Weisungen der Staatsanwaltschaft. Die Auskunft der Bezirksanwältin ist deshalb nicht zu beanstanden, dies um so weniger, als der dem Verfahren zugrundeliegende Sachverhalt nicht geheim, sondern dem Fernsehpublikum ohnehin bekannt war. Darüber hinaus war das Verfahren gemäss Art. 13ff. des Verantwortlichkeitsgesetzes bei den eidgenössischen Räten hängig, weswegen die Bezirksanwältin

annehmen durfte, Jürg Scherrer habe in jenem Verfahren die Sache bereits mitgeteilt erhalten, und eine zusätzliche Mitteilung durch die Bezirksanwaltschaft als entbehrlich erachtet werden konnte. Der Ablauf der Ereignisse erhellt aber, dass bei Verfahren gemäss Art. 13ff. des Verantwortlichkeitsgesetzes im Falle einer öffentlichen Mitteilung der Eröffnung eines Verfahrens durch die Untersuchungsbehörde die entsprechende Information auch an die betroffenen Parteien erfolgen sollte.

*Spitalplanung am linken Zürichseeufer (KR-Nr. 151/1996)*

Kurt Schreiber (EVP, Au-Wädenswil) und Mitunterzeichnende haben am 20. Mai 1996 folgende Anfrage eingereicht:

In Zusammenhang mit der Einführung eines MRI-Gerätes am Spital Wädenswil haben Stiftungsrat und Spitalleitung Wädenswil verschiedenen Kantonsrätinnen und Kantonsräten die Gründe für ihr Vorgehen dargelegt, welches seitens der Gesundheitsdirektion nicht akzeptiert wird und zu Subventionskürzungen für das betroffene Spital führen soll. Unter anderem wurde ausgeführt, dass im Laufe des Jahres 1994 die Spitalplanung 1991 durch den damaligen Gesundheitsdirektor korrigiert worden sei und dass Horgen und Wädenswil Schwerpunkte bilden. Dank dieser Korrektur seien unter anderem Sanierungsarbeiten für etwa 5 Millionen Franken bewilligt worden, die nun abgeschlossen sind. Kürzlich seien dazu noch Fr. 780'000 für eine Heizungssanierung bewilligt worden.

Das damalige Vorgehen der Gesundheitsdirektion wurde in der Pressemitteilung vom 21. September 1993 wie folgt umschrieben: Grössere Neuinvestitionen für die Akutmedizin sollen auf Horgen konzentriert werden. Im Sinne dieses Konzeptes seien bauliche Sanierungen im Spital Wädenswil bewilligt worden. Ebenso wurde in der Antwort vom 22. September 1993 zur Anfrage KR-Nr. 248/1993 zur Spitalplanung am linken Zürichseeufer ausgeführt, dass mittelfristig die funktionelle Aufgabenteilung unter den verbleibenden subventionierten Spitälern Horgen, Wädenswil und Thalwil bestehenbleibe und dass aus Kostengründen im Zeitraum 1994 bis 1999 kein eigentliches Schwerpunktspital in Horgen realisiert werden könne.

Um allfälligen weiteren Missverständnissen vorzubeugen, bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

Ist die Spitalplanung 1991 tatsächlich geändert worden, und gelten nunmehr sowohl Horgen als auch Wädenswil als Schwerpunktspitäler?

Wenn nicht: Weshalb werden über 5 Millionen Franken für Investitionen bewilligt, deren Nutzen langfristig hinterfragt werden muss?

Die Antwort des **R e g i e r u n g s r a t e s** lautet auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens wie folgt:

Gemäss der geltenden Krankenhausplanung ist der Kanton in acht Spitalregionen eingeteilt. Jeder dieser Spitalregionen wurde ein Schwerpunktspital zugeordnet. Die Schwerpunktspitäler sind zuständig für die Grundversorgung und die erweiterte Grundversorgung. Im Unterschied zu allen anderen Spitalregionen wurde die Aufgabe des Schwerpunktspitals der Spitalregion Linkes Zürichseeufer (LZU) nicht von einer einzigen Institution, sondern interimistisch von allen öffentlichrechtlichen Spitälern dieser Region übernommen.

Die Bildung eines zentralen Schwerpunktspitals am linken Zürichseeufer, wie sie bereits in der Planung 1978 postuliert wurde, ist auch aus heutiger spitalplanerischer Sicht sinnvoll und wünschenswert. Dieser Schwerpunkt soll in Horgen zu liegen kommen. Weder Horgen noch eines der anderen Spitäler dieser Spitalregion weisen jedoch für sich allein die notwendigen betrieblichen und flächenbezogenen Kapazitäten für die Zusammenfassung sämtlicher Funktionen eines Schwerpunktspitals an einem Ort auf. Die Einrichtung dieses Schwerpunktspitals ist demzufolge mit finanziellen und baulichen Aufwendungen für die zusätzlich benötigte Infrastruktur verbunden. Da weder die finanzielle Situation des Kantons noch diejenige der Gemeinden diese Aufwendungen gegenwärtig zulassen, ist mit der Einrichtung des eigentlichen Schwerpunktspitals frühestens in 10 bis 15 Jahren zu rechnen.

In der Zwischenzeit teilen sich die Spitäler Horgen und Wädenswil in diese Aufgabe. Soweit möglich wurden in den letzten Jahren die partiellen Funktionen in Horgen konzentriert, so etwa in der Gynäkologie und Geburtshilfe sowie bei der Anschaffung des Computertomographen, welche mit dem Übergang des Regionalen Radiologiedienstes LZU von Wädenswil nach Horgen verbunden wurde.

Um die adäquate Versorgung der Bevölkerung der Spitalregion bis zur Einrichtung des eigentlichen Schwerpunktspitals in Horgen sicherzustellen, kann auf die Durchführung der laufenden Unterhaltsarbeiten

und den normalen Geräteersatz auch in Wädenswil nicht verzichtet werden. Diese bewegen sich im üblichen Rahmen. Für das Spital Wädenswil wurden in den letzten drei Jahren (1994 bis 1996) Staatsbeiträge für Unterhaltsarbeiten und Ersatzbeschaffungen in der Grössenordnung von rund 2,45 Millionen Franken bei beitragsberechtigten Kosten von rund 4,36 Millionen Franken bewilligt. In diesem Betrag ist auch die Sanierung der Feuerungsanlage enthalten, die aufgrund der Vorgaben der Luftreinhalteverordnung durchgeführt werden musste.

Im übrigen befindet sich die gesamte Spitalplanung im Hinblick auf die Festsetzung der Spitalliste in Überarbeitung.

*Zusammenhang zwischen Wohneigentum und Fürsorgeleistungen (KR-Nr. 152/1996)*

Dr. Jean-Jacques B e r t s c h i (FDP, Wettswil a.A.) hat am 20. Mai 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Obwohl sich deutlich mehr als die Hälfte der Zürcherinnen und Zürcher wünscht, in den eigenen vier Wänden zu wohnen, und dafür in unserem Kanton auch viele private Mittel zur Verfügung stünden, weist der Kanton Zürich eine Wohneigentümerquote von nur 20% aus (im armen Spanien 80%! ). Unbefriedigend ist auch die schlechte Position unseres Kantons bezüglich der Gesamtbesteuerung von Wohneigentum im schweizerischen Vergleich. Die kürzlichen Steuererhöhungen für Wohneigentümer haben das Klima – besonders unter älteren Hauseigentümern, die für ihre Altersvorsorge jahrelange Einschränkungen beim persönlichen Konsum in Kauf nahmen – aus verständlichen Gründen nochmals wesentlich verschlechtert.

Zu den staatspolitischen Nachteilen der genannten Sachverhalte gesellen sich nun, im Quervergleich mit wohneigentumsfreundlichen Kantonen und insbesondere mit dem Ausland, Schritt für Schritt erhebliche finanzpolitische Nachteile. Sie gehen über den eher bekannten Wettbewerb mit den Nachbarkantonen um gute Steuerzahler hinaus. Ein Beispiel: Die Aufwendungen für die Unterkunftskosten von Fürsorgeempfängern/-innen sind im Kanton Zürich zwingend viel höher als dort, wo Wohneigentum – insbesondere wenig belastetes – stark verbreitet ist; denn die Übernahme der verbleibenden hypothekarischen Belastung käme den Staat billiger als eine vergleichbare Miete – bei schuldenfreiem selbstgenutztem Wohneigentum würde die Allgemeinheit bezüglich Unterkunft sogar nur noch marginal belastet.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Antworten auf folgende Fragen:

1. Teilt er die Ansicht, dass sich das nachweisliche Versagen der Wohneigentumsförderung im Zeichen steigender Fürsorgelasten besonders negativ bemerkbar macht?
2. Kann sich der Regierungsrat zur Grössenordnung und zum Anteil der Unterkunftskosten gemessen an den 1995 gesamthaft ausgerichteten Fürsorgeleistungen äussern?
3. Wie vergleicht sich die rechtliche Stellung eines fürsorgeabhängigen Wohneigentümers mit derjenigen eines Mieters, der vergleichbare Unterkunftskosten hat (und dessen Miete von der Fürsorge in der Regel anstandslos übernommen wird)?
4. Könnte sich der Regierungsrat beim selbstgenutzten Wohneigentum konkrete Massnahmen vorstellen, welche dem Anliegen der Vorsorge im obigen Sinne – zur Entlastung des Einzelnen wie auch des Staates – besser Rechnung tragen?

Die Antwort des Regierungsrates lautet auf Antrag der Direktion der Fürsorge wie folgt:

1. Aufgrund von 1990 erhobenen Daten weist der Kanton Zürich eine Wohneigentumsquote von 20,9% auf. Zehn Jahre zuvor war noch eine solche von 19,7% zu verzeichnen. Den tiefsten Anteil an selbstgenutztem Wohneigentum haben die beiden Bezirke Zürich mit 6,2% und Dietikon mit 19,2%, und die höchsten Werte ergeben sich in Andelfingen mit 52,9% sowie in Affoltern mit 45,2%. Ohne Einbezug der Stadt Zürich beträgt die Wohneigentumsquote im kantonalen Durchschnitt 32,2%. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass innerhalb des Kantons Zürich immerhin weitere 20% aller Wohnungen als gemeinnützig gelten können (Wohnbaugenossenschaften 11%, öffentliche Hand 4% sowie Stiftungen, Vereine und damit vergleichbare Besitzer und Besitzerinnen 5%). In der Stadt Zürich beläuft sich bereits der genossenschaftliche Anteil auf 18,5% aller Wohnungen. Die in Wohnbaugenossenschaften lebenden und Anteilscheine besitzenden Personen haben in der Regel nicht nur tiefere Mieten zu zahlen, sondern verfügen zudem über eine stärkere und sicherere Stellung als die übrigen Mieter und Mieterinnen.
2. Die staatliche Förderung des Wohneigentums setzt voraus, dass die Begünstigten einen angemessenen Teil der Investitionskosten selber tragen und in der Regel auch die jeweilige Gemeinde eine gleichwertige

Leistung erbringt (vgl. §§ 6 und 7 des Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaus und des Wohneigentums). Aus grundsätzlichen oder finanzpolitischen Überlegungen lehnen aber die meisten Gemeinden solche Beiträge ab. Deshalb ist die Wohneigentumsförderung bisher nicht im gewünschten Ausmass zum Tragen gekommen. Über die Unterstützung des Wohnungsbaus soll jedoch bis Ende 1996 eine generelle Standortbestimmung vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang wird auch die Förderung des Wohneigentums überprüft.

3. In allen Kantonen wird das selbstgenutzte Wohneigentum als Bestandteil des Einkommens (Eigenmietwert) und des Vermögens besteuert. Die Belastung des Wohneigentums im Kanton Zürich entspricht dem gesamtschweizerischen Mittel. Bei schlechten finanziellen Verhältnissen bestehen sodann besondere Entlastungsmöglichkeiten.

4. Das Ausmass der Förderung des Wohneigentums ist für die Höhe der Fürsorgekosten nicht von erheblicher Bedeutung. Die wohnbedingten Fürsorgeleistungen hängen vielmehr davon ab, ob in der jeweiligen Gemeinde ausreichend günstiger Wohnraum für Bedürftige vorhanden ist, insbesondere in der Form von kommunalen oder genossenschaftlichen bzw. sonstigen gemeinnützigen Wohnungen oder von preiswerten älteren Privatobjekten. Zudem ist in letzter Zeit eine Entspannung auf dem Wohnungsmarkt eingetreten. So bildet denn ein hoher Mietzins allein nur in einer vergleichsweise geringen Anzahl von Fällen die Unterstützungsursache. Bei Bezüglern und Bezügerinnen von Sozialhilfe und von Zusatzleistungen zur AHV/IV ergibt sich als Durchschnitt, dass 1,5 Personen zu einem monatlichen Mietzins von Fr. 930 in einer Wohnung leben. Dagegen haben in eigenen Räumlichkeiten wohnende Leute oft Hypothekarzinsen zu tragen, welche mit dem Mietzins einer ihren Verhältnissen angemessenen Wohnung durchaus vergleichbar sind.

5. Die aufgrund des Fürsorgerechts 1995 übernommenen Unterkunftskosten können nicht genau ermittelt werden. Bei sich in Anstalten oder Heimen aufhaltenden Klientinnen und Klienten sind sie in der Regel nicht separat ausgewiesen. In eigenen Haushalten lebende Unterstützte (rund 70% aller Bezügerinnen und Bezüger) erhalten wirtschaftliche Hilfe aufgrund von individuellen Bedarfsrechnungen. Verfügen sie über eigene Einkünfte, so wird auch die Miete nicht vollumfänglich aus Fürsorgegeldern finanziert. Aufgrund von Schätzungen kann aber davon ausgegangen werden, dass im Durchschnitt ein Viertel bis ein Drittel des jährlich gesamthaft ausgerichteten Bruttobetrag an wirtschaftlicher Hilfe zur Finanzierung von Wohnkosten dient. Für

1995 ergibt dies bei geschätzten Bruttoaufwendungen von 300 Millionen Franken einen Wert von 75 bis 100 Millionen Franken.

6. Fürsorgeabhängige Eigentümerinnen und Eigentümer von selbstbewohnten Räumlichkeiten sind ausgesprochen selten. Wegen ihres Liegenschaftsbesitzes verfügen sie in der Regel über erhebliche Vermögenswerte. Ist ihnen deren Realisierung nicht möglich oder nicht zumutbar, wird normalerweise die Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung im Sinne von § 20 des Sozialhilfegesetzes verlangt. Darin verpflichten sich die Hilfesuchenden, die Leistungen ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn die Vermögenswerte realisierbar werden, wobei die Forderung pfandrechtlich sichergestellt werden kann. In der Praxis bedeutet dies, dass Personen, die in einer ihren Verhältnissen angemessenen und insbesondere nicht zu teuren eigenen Liegenschaft wohnen und welche sonst bedürftig sind, zwar trotz ihres Grundeigentums fürsorgeberechtigt sind, die wirtschaftliche Hilfe in der Regel aber nur als unverzinsliche, bedingt rückzahlbare und grundpfandrechtlich gesicherte Darlehen erhalten. Dagegen haben in Mietwohnungen lebende und über kein Vermögen verfügende Bedürftige Anspruch auf Leistungen *à fonds perdu*. Diese Unterscheidung entspricht dem Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe zu den eigenen Mitteln. Deshalb kann von Personen, welche in zu grossen bzw. zu teuren eigenen Räumlichkeiten leben, unter Umständen deren Veräusserung mit anschliessender Verwendung des Erlöses für den Lebensunterhalt gefordert werden. Von in unangemessenen Mietwohnungen sich aufhaltenden Klientinnen und Klienten darf der Umzug in eine zur Verfügung stehende günstigere, gleichfalls zumutbare Unterkunft verlangt werden. Im Falle einer ungerechtfertigten Weigerung muss die Fürsorgestelle dann nur noch den tieferen Mietzins übernehmen.

*Zusammenarbeit der Swissair mit geschützten Werkstätten (KR-Nr. 178/1996)*

Martin O t t (Grüne, Bäretswil) hat am 10. Juni 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Seit vielen Jahren wechseln zahlreiche Behindertenwerkstätten im Kanton Zürich für die Swissair im Akkord die gebrauchten Schaumstoffabdeckungen an den Kopfhörern. Man kann über die menschenbildende Qualität von solch monotoner Arbeit gerade im Behindertensektor geteilter Meinung sein, doch war die nationale Fluggesellschaft mit der Arbeit der Werkstätten jahrelang zufrieden. In der Zwischenzeit

gibt es Werkstätten, deren Arbeitsauftrag bis zu fünfzig Prozent von diesem Grossauftrag abgedeckt wird. Jetzt bangen die Werkstätten aber um diese Arbeit, weil die Swissair auch hier Sparmöglichkeiten entdeckt hat. Sie droht, die Arbeiten nach Hongkong zu vergeben, falls die subventionierten Werkstätten nicht bereit sind, die Arbeiten günstiger anzubieten.

Rationalisierungsmöglichkeiten haben die Werkstätten begreiflicherweise keine. Dazu kommt, dass jetzt eine kantonale Strafanstalt mit ebenfalls geschützten Arbeitsplätzen der Swissair angeboten hat, die Arbeit zu fast der Hälfte des Preises zu verrichten.

Ich erlaube mir in diesem Zusammenhang, dem Regierungsrat folgende Fragen zu stellen:

1. Ist es üblich und sinnvoll, dass kantonale subventionierte Einrichtungen jetzt versuchen, mit Dumpingpreisen andere subventionierte Einrichtungen zu konkurrenzieren?
2. Wie stellen sich die im Verwaltungsrat der Swissair mitentscheidenden Regierungsräte zu dieser Geschäftspolitik der nationalen Fluggesellschaft?
3. Gibt es heute, wo einfache industrielle Arbeiten immer schwieriger zu akquirieren sind, Absprachen zwischen Behindertenwerkstätten und Strafanstalten, um solche Vorkommnisse zu verhindern?
4. Wie sollen heute private Unternehmungen zur Zusammenarbeit mit geschützten Werkstätten motiviert werden können, wenn sich jetzt auch vom Staat mitgetragene Unternehmen aus bisher üblichen sozialen Verantwortungen abmelden?

Die Antwort des Regierungsrates lautet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

Von den Langstreckenflügen der Swissair fallen pro Woche rund 30'000 Kopfhörer an, die nach dem Gebrauch gereinigt, zum Teil repariert und danach wieder verpackt werden müssen. Seit Jahren vergibt die Swissair diese Aufträge an verschiedene Behindertenheime im Kanton Zürich, die damit einen Umsatz von etwa 1,5 Mio. Franken pro Jahr erzielen. Im Zusammenhang mit diesem Auftrag ist die Swissair an die Werkstatt der Eintrittsabteilung der Strafanstalt Pöschwies gelangt und hat um eine Offerte für die Reinigung der Kopfhörer ersucht. Nach sorgfältiger Kalkulation hat der für die Arbeitsbeschaffung verantwortliche Werkstattleiter der Swissair eine entsprechende Offerte unterbreitet, wobei er nicht wusste, dass die

erwähnten Arbeiten bis anhin in verschiedenen zürcherischen Behindertenheimen ausgeführt wurden. Erst nachträglich wurden die Justizdirektion und die Strafanstalt Pöschwies durch ein Schreiben des Zürcher Verbandes von Werken für Behinderte (ZVWB) hierüber informiert. Es ist in den vergangenen Jahren wiederholt vorgekommen, dass Firmen, die mit Behindertenwerkstätten zusammenarbeiten, ohne Hinweis auf diesen Umstand für die gleichen Arbeiten Offerten bei Gefängnissen einholten. In der Folge erhoben die betroffenen Behinderteninstitutionen jeweils den Vorwurf, es sei mit Dumpingpreisen versucht worden, sie zu konkurrenzieren. Die daraufhin vorgenommenen Abklärungen ergaben jedoch nicht nur im vorliegenden Fall, sondern auch in den übrigen Fällen, dass die angefragten Strafanstalten aufgrund ihrer jeweiligen Gegebenheiten korrekt kalkuliert hatten. Die Justizdirektion hat indessen vor geraumer Zeit das Gespräch mit Vertretern des ZVWB aufgenommen mit dem Ziel, Vorkommnisse der hier zur Diskussion stehenden Art durch eine engere Zusammenarbeit inskünftig zu vermeiden. Dabei ist zurzeit jedoch noch offen und vom ZVWB zu prüfen, ob dies dadurch möglich ist, dass die der Justizdirektion unterstehenden Anstalten und Gefängnisse dem ZVWB beitreten, oder ob für diese Zusammenarbeit eine andere Regelung erforderlich ist. Die entsprechenden Abklärungen sind im Gange.

Die Swissair ist aufgrund der internationalen Wettbewerbssituation und des anhaltenden Preiszerfalls im Luftverkehr, auf die der Regierungsrat in jüngster Zeit im Rahmen der Beantwortung verschiedener parlamentarischer Vorstösse hingewiesen hat (vgl. KR-Nrn. 100/1996, 101/1996, 103/1996), gezwungen, ihre Kosten zu senken. Wie jede Unternehmung soll aber die Swissair, soweit ihr dies möglich ist, bei der Erteilung von Aufträgen auch soziale Überlegungen anstellen. Das fragliche Geschäft war kein Traktandum des Swissair-Verwaltungsrates.

Die Swissair ist sich, wie sie dem Regierungsrat mit Schreiben vom 15. Juli 1996 mitteilt, ihrer sozialen Verantwortung sehr wohl bewusst. Obwohl die Strafanstalt Pöschwies die Reinigung der Kopfhörer deutlich günstiger offeriert hat und obwohl aus dem Ausland Offerten vorliegen, die sogar gegen eine Million Franken unter den von den Heimen verrechneten Kosten liegen, ist die Swissair gewillt, diese für die Behindertenheime im Kanton Zürich wichtigen Aufträge weiterhin hier zu vergeben, auch wenn sie dadurch höhere Kosten in Kauf nehmen muss. Sie wird deshalb diese Aufträge auch in Zukunft nicht nach reinen Ko-

stenkriterien beurteilen. Im heutigen wirtschaftlichen Umfeld erwartet die Swissair allerdings auch von Behindertenwerkstätten vermehrt ein kostenbewusstes und marktgerechtes Verhalten, soweit dies nicht zu Lasten der Behinderten selbst geht.

**2. Schiffssteuergesetz (Antrag der Redaktionskommission vom 5. August 1996, Redaktionslesung und Verabschiedung)  
KR-Nr. 323 a/1995**

Thomas Dähler (FDP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission schlägt Ihnen im Schiffssteuergesetz in den Paragraphen 3, 4 und 9 je eine redaktionelle Änderung vor. Ich werde diese Änderungen bei den entsprechenden Paragraphen in der Detailberatung erläutern.

Erlauben Sie mir noch ein paar Bemerkungen zur bevorstehenden Schlussabstimmung über dieses Gesetz. Das Schiffssteuergesetz wurde, wie Sie wissen, aufgrund einer vom Volk gutgeheissenen Einzelinitiative durch die Kommission unter dem Vorsitz von Herrn Peyer ausgearbeitet. Man kann über die Notwendigkeit einer Schiffsbesteuerung selbstverständlich zweierlei Meinung sein und es ist anzunehmen, dass im Vorfeld der Volksabstimmung vom kommenden Dezember wiederum ein Kampf entlang denselben Linien vorgenommen wird, wie dies schon bei der Einzelinitiative Trombetta der Fall war, welche zu diesem Auftrag geführt hat.

Heute geht es bei der Schlussabstimmung nicht darum, ob man für oder gegen eine Schiffsbesteuerung ist, sondern darum, dass der verbindliche Auftrag, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, zu erfüllen ist.

Wenn Sie in der Schlussabstimmung das Gesetz ablehnen, ist das Geschäft nicht vom Tisch, wie es sonst bei Gesetzesänderungen der Fall ist, sondern es wird dann eine neue Kommission eingesetzt, welche einen andern Vorschlag im Sinne der Einzelinitiative Trombetta auszuarbeiten hat. Das wäre wenig sinnvoll und dem Ruf dieses Parlaments nicht zuträglich. Ich erlaube mir deshalb, entgegen den Gepflogenheiten eines Präsidenten der Redaktionskommission, Sie in der Schlussabstimmung zur Zustimmung zur Vorlage zu ermuntern.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

*Detailberatung*

Titel und Ingress. Keine Wortmeldungen; genehmigt.

§ 1. Keine Wortmeldungen; genehmigt.

§ 2. Keine Wortmeldungen; genehmigt.

§ 3.

Thomas D ä h l e r (FDP, Zürich): In Paragraph 3 haben wir in Absatz 2 den Begriff «reduziert» durch den weit gebräuchlicheren und deut-  
scheren Begriff «herabgesetzt» ersetzt.

Keine weiteren Wortmeldungen; genehmigt.

§ 4.

Thomas D ä h l e r (FDP, Zürich): In der ersten Lesung war in diesem  
Paragraphen der Landesindex der Konsumentenpreise vom 30. Juni  
noch offengelassen, weil er noch nicht bekannt war. Auf Anfrage teilte  
das Bundesamt für Statistik mit, dass dieser Index auf der Basis von  
1982 bei 143,1 Punkten liege. Diese Zahl haben wir dann eingesetzt.

Gleichzeitig wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass der neue  
Index auf der Basis vom März 1993 in Gebrauch sei. Dieser liegt im  
Moment bei etwa 103 Punkten. Nachdem der Rat in der ersten Lesung  
auf Antrag von Herrn Thomas Isler anstelle eines Prozentsatzes die In-  
dexpunkte als Kriterium für eine Anpassung festgelegt hat, käme ein  
Wechsel des Index einer materiellen Änderung gleich, weil dadurch die  
Kadenz der Anpassungen wesentlich langsamer würde. Da weiterhin  
viele Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen auf dem Index von  
1982 beruhen, können wir diesen auch hier problemlos weiterverwen-  
den.

Es wird kein anderer Antrag gestellt; § 4 ist genehmigt.

§§ 5 bis 8. Keine Wortmeldungen; genehmigt.

§ 9.

Thomas D ä h l e r (FDP Zürich): In diesem Paragraphen haben wir die  
Formulierung «Schiffe, für die eine Steuer besteht» ersetzt durch  
«Schiffe, die der Steuerpflicht unterliegen», was materiell völlig gleich-  
bedeutend ist.

Zudem streichen wir das Wort «allfällig» in Absatz 3, denn es ist nicht  
einzusehen, was eine Bestrafung von einer «allfälligen» Bestrafung  
unterscheidet.

Keine weiteren Wortmeldungen; genehmigt.

§§ 10 bis 13. Keine Wortmeldungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Esther H o l m : Damit ist das Gesetz durchberaten, wir schreiten zur Schlussabstimmung.

Johann J u c k e r (SVP, Neerach): Ich bin nicht ganz der Ansicht wie Herr Dähler, dass wir bei einer allfälligen Ablehnung nochmals ein Gesetz ausarbeiten müssen. Wir hätten doch die Möglichkeit, unsere Meinung in der Volksabstimmung dem Volk kundzutun und allfällig in der Weisung eine Neinparole herauszugeben. Der Entscheid des Zürcher Volkes wird respektiert; die Vorschrift, nochmals eine Volksabstimmung durchzuführen, zeigt jedoch, dass man unter Umständen bei der Ausarbeitung eines Gesetzes zu neuen Erwägungen und neuen Erkenntnissen kommen könnte. Ich beantrage Ihnen, dem Volk unsere Nein-Empfehlung mitzuteilen.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Ich bin der Meinung, wie das Herr Dähler zusammengefasst hat, dass mit der Weisung beziehungsweise mit der Zustimmung des Volkes zur Einzelinitiative Trombetta diese zu einer eigentlichen Volksinitiative geworden ist. Damit haben wir gar keine Möglichkeit, diese Vorlage abzulehnen, denn wenn wir ablehnen, muss – gemäss Rückfrage bei Staatsrechtlern der Universität – dieser Rat, oder diejenigen, die jetzt ablehnen, klar sagen, was sie punktuell geändert haben wollen.

Der Auftrag, eine Gesetzesvorlage mit all den Detailbestimmungen vorzulegen, besteht solange, bis wir es getan haben. Selbstverständlich können nachher im Abstimmungskampf andere Parolen herausgegeben werden. Hier im Rat aber haben wir keine Möglichkeit, mit einer Ablehnung die Vorlage aus Abschied und Traktanden fallen zu lassen. Das ist übrigens die Idee der Einzelinitiative, die, einmal vom Volk unterstützt, keine Einzelinitiative mehr ist, sondern der Auftrag des Souveräns, diese Vorlage auszuarbeiten.

Es ist genau gleich, wie wenn wir eine allgemeine Anregung gehabt hätten, nach der wir ein Jahr Zeit hätten, einen Gesetzestext vorzulegen. Erst mit einem solchen Gesetzestext können wir uns unserer Aufgabe entledigen. Dem Volk *keinen* ausformulierten Gesetzestext vorzulegen, geht nach übereinstimmender Meinung, auch der erwähnten Staatsrechtsprofessoren und anderer Koryphäen, nicht.

Ich bitte Sie, im Sinne von Herrn Dähler, dieser Vorlage in der Schlussabstimmung zuzustimmen; die Parolenfassung der Parteien bleibt selbstverständlich individuell deren Gutdünken überlassen.

Dr. Jürg Peyer (FDP, Zürich): Ich möchte ebenfalls die Ansicht von Herrn Dähler unterstützen. Wir haben einen Auftrag erhalten, und wenn wir jetzt ein Gesetz vorlegen, erfüllen wir diesen Auftrag. Ein Ja heisst somit: Mit dieser Gesetzesvorlage erfüllen wir den Auftrag. Mehr nicht. Es ist eine andere Sache, wenn wir eine zweite Abstimmung mit einer Empfehlung durchführen und dem Volk diese Vorlage zur Annahme oder Ablehnung empfehlen wollen. Es ist aber nicht meine Sache zu entscheiden, ob eine solche zweite Abstimmung durchgeführt wird. Soweit ich informiert bin, fehlt dazu die Rechtsgrundlage.

Das Wort wird weiter nicht verlangt. Über den Antrag Jucker kann nicht abgestimmt werden, weil er nicht regelkonform ist.

#### *Schlussabstimmung*

Der Kantonsrat stimmt der Vorlage KR-Nr. 323a/1995 mit 71:20 Stimmen zu, lautend:

### **Gesetz über die Besteuerung der Schiffe (Schiffssteuergesetz)**

(vom ..... )

- § 1. Für Schiffe, die im Kanton Zürich immatrikuliert sind oder mit Standort im Kanton Zürich auf öffentlichen Gewässern in Betrieb gesetzt werden, wird vom Halter eine jährliche Steuer erhoben.
- § 2. Von der Besteuerung sind ausgenommen:
- a) die Schiffe des Bundes, des Kantons und der Gemeinden;
  - b) Schiffe der konzessionierten Schiffahrtsunternehmen;
  - c) schwimmende Geräte.
- § 3. Die jährliche Steuer beträgt:
- |   | Fr.   |
|---|-------|
| a) für Ruderboote und ähnliche Schiffe:                 |       |
| Grundtaxe   | 30.00 |
| b) für Motor- und Segelschiffe:                         |       |
| Grundtaxe   | 30.00 |
| Zuschlag je volles und angebrochenes kW Motorenleistung |       |
| – bis 100 kW, Leistung                                  | 3.50  |

– 101 bis 200 kW Leistung	4.60
– 201 bis 300 kW Leistung	5.70
– 301 bis 400 kW Leistung	6.80
– 402 bis 500 kW Leistung	7.90
– über 500 kW Leistung	9.00

c) für Fahrgastschiffe:

Grundtaxe	30.00
Zuschlag je volles und angebrochenes kW Motorenleistung	3.50

d) für Güterschiffe:

Grundtaxe	30.00
Zuschlag ohne Motoren je Tonne Nutzlast	1.00
Zuschlag mit Motoren je Tonne Nutzlast	2.00

e) für Kollektiv-Schiffsausweise:

gültig für motorlose Schiffe	
und motorisierte Schiffe bis 30 kW Motorenleistung	400.00
gültig für Motorschiffe über 30 kW Motorenleistung	1200.00

Für Halter von mehr als zehn Schiffen wird die Grundtaxe für das elfte und jedes weitere Schiff um 50% herabgesetzt.

Der Regierungsrat legt die Steuer für Schiffe mit besonderer Bau- oder Antriebsart im Rahmen der Ansätze nach Abs. 1 fest.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, Steuervergünstigungen durch Verordnung zu beschliessen, um den Anliegen des Umweltschutzes Rechnung zu tragen.

§ 4. Die Steueransätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 143.1 Punkten am 30. Juni 1996. (Basisindex Dezember 1982 = 100 Punkte)

Verändert sich der Index um 10%, so ist der Kantonsrat ermächtigt, die Steuer auf die nächstfolgende Steuerperiode anzupassen.

§ 5. Der Regierungsrat kann die Steuerpflicht im Rahmen des Bundesrechts auf Schiffe ausdehnen, die ihren Standort nicht im Kanton Zürich haben und nur vorübergehend auf zürcherischen Gewässern eingesetzt werden. Die Steuern für solche Schiffe dürfen die Ansätze gemäss § 3 Abs. 1 nicht übersteigen.

§ 6. Die Steuer ist jeweils für ein Kalenderjahr im voraus bis spätestens 31. März zu entrichten.

Wird ein Schiff erstmals im Kanton Zürich immatrikuliert, ist die Steuer bei der Ausweiserteilung zu entrichten.

Wird ein Schiff erst nach dem 31. August immatrikuliert, so ermässigt sich die Steuer auf die Hälfte.

Wird der Schiffsausweis bis zum 31. März zurückgegeben, muss für das laufende Kalenderjahr keine Steuer entrichtet werden.

- § 7. Bei Rückgabe oder Entzug des Schiffsausweises, bei Ausserbetriebsetzung oder Halterwechsel des Schiffes nach dem 31. März erfolgt keine Rückerstattung der Steuer.

Bei Wechsel des Halters wird die bereits entrichtete Steuer dem neuen Halter angerechnet.

Werden nach dem 31. März Veränderungen am Schiff vorgenommen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, ist die Differenz nachzuzahlen oder zurückzuerstatten.

Der Regierungsrat regelt im Rahmen des Bundesrechts die Steuerrückerstattung, wenn ein Schiff mit Standort im Kanton Zürich länger als einen Monat in einem anderen Kanton verwendet und dort besteuert wird.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes über die Besteuerung der Schiffe, deren Standort in einen andern Kanton verlegt wird.

- § 8. Der Regierungsrat erlässt ergänzende Vorschriften, namentlich über Veranlagung, Bezug und Verjährung der Steuer.

Er bezeichnet die mit dem Steuerbezug betraute kantonale Amtsstelle.

- § 9. Schiffe, die der Steuerpflicht unterliegen, dürfen nach dem 31. März nicht in Betrieb gesetzt werden, bevor die Steuer entrichtet ist.

Der Schiffsausweis für Schiffe, die für eine Steuerpflicht besteht, kann verweigert oder entzogen werden, wenn der Halter mit der Entrichtung der Steuer im Rückstand ist.

Bei unberechtigter Inbetriebsetzung eines Schiffes oder bei anderweitiger Umgehung der Steuerpflicht sind die entsprechenden Steuern unabhängig von einer Bestrafung nachzuzahlen.

§ 10. Wer ein Schiff, das der Steuerpflicht untersteht, nach dem 31. März in Betrieb setzt, bevor die Steuer entrichtet ist, wird mit Haft oder Busse bestraft.

Die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen obliegt den Statthalterämtern.

§ 11. Vom Reinertrag der Steuer erhalten der Kanton vier Zehntel, die Stadt Zürich vier Zehntel und die Gemeinden, die verpflichtet sind, einen Seerettungsdienst zu unterhalten, gesamthaft zwei Zehntel, der ihnen zu gleichen Teilen ausgerichtet wird.

§ 12. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 2. September 1979 wird wie folgt geändert:

- a) § 2 Abs. 4 wird aufgehoben;
- b) § 5 lit. a wird aufgehoben.

§ 13. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die Vorlage geht an das Büro des Kantonsrates zur Abfassung des Beleuchtenden Berichts.

Das Geschäft ist erledigt.

**3. Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (Änderung) (Antrag der Redaktionskommission vom 5. August 1996, Redaktionslesung und Verabschiedung)**  
**3494**

Thomas Dähler (FDP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission hat zu dieser Vorlage keine Änderungsanträge.

*Detailberatung*

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

*Schlussabstimmung*

Der Kantonsrat stimmt der Vorlage 3494 mit 102:8 Stimmen zu, lautend:

## **Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (Änderung)**

### Art. I

Das Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 wird wie folgt geändert:

§ 1. Jugendheime im Sinne des Gesetzes sind Heime, die dazu bestimmt sind, mehr als fünf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 22. Altersjahr zur Erziehung und Betreuung aufzunehmen.

Abs. 2 unverändert.

§ 5. Die Jugendheime haben Gewähr für zweckmässige Unterkunft, Pflege und Erziehung der ihnen anvertrauten Klienten zu bieten.

Abs. 2 unverändert.

### Art. II

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die Vorlage geht an den Regierungsrat zur Abfassung des Beleuchtenden Berichts.

Das Geschäft ist erledigt.

## **4. Jugendhilfegesetz (Änderung) (Antrag der Redaktionskommission vom 5. August 1996, Redaktionslesung und Verabschiedung) 3460.2 b**

Thomas Dähler (FDP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission hat auch zur Änderung des Jugendhilfegesetzes keine Änderungen vorzuschlagen.

### *Detailberatung*

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

### *Schlussabstimmung*

Der Kantonsrat stimmt der Vorlage 3460.2 b mit 86:49 Stimmen zu, lautend:

## **Jugendhilfegesetz (Änderung)**

I. Das Jugendhilfegesetz vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

§ 14. Die Verwaltungskosten der Bezirksjugendsekretariate werden unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der beteiligten Gemeinden im kantonalen Durchschnitt zu 60% durch den Staat und zu 40% durch die Gemeinden getragen.

Abs. 2 unverändert.

II. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die Vorlage geht an den Regierungsrat zur Abfassung des Beleuchtenden Berichts.

Das Geschäft ist erledigt.

**5. Gesetz über die Rahmenbedingungen für die Verwaltungsreform (Verwaltungsreformrahmengesetz) (Antrag der Redaktionskommission vom 5. August 1996, Redaktionslesung und Verabschiedung)**

**3485 b**

Thomas Dähler (FDP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission: Beim Verwaltungsreformrahmengesetz schlagen wir lediglich zum Paragraphen 164 des Gemeindegesetzes eine textliche Änderung vor. Die Umformulierung hat keine materielle Änderung zur Folge. Dieser Paragraph wird dadurch etwas lesbarer, ist aber zugegebenermassen noch weit von den Idealen Tucholskys entfernt, der gesagt haben soll: Kurze Sätze, kurze Sätze, kurze Sätze .....

Der Kurztitel des Gesetzes ist sprachlich ebenfalls nicht über jeden Verdacht erhaben. Er ist aber lediglich so klar wie ein Arbeitstitel, der nach Annahme der Vorlage durch das Volk wieder verschwindet, weil es in der Gesetzessammlung nicht als selbständiges Gesetz in Erscheinung tritt, sondern lediglich Änderungen in vier andern Gesetzen bewirkt. Daher können wir mit dem Kurztitel «Verwaltungsreformrahmengesetz» leben.

*Detailberatung*

Das Wort wird nicht verlangt.

### *Schlussabstimmung*

Der Kantonsrat stimmt der Vorlage 3485 b mit 127:7 Stimmen zu, lautend:

### **Gesetz über die Rahmenbedingungen für die Verwaltungsreform (Verwaltungsreformrahmengesetz)**

I. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

#### **1. Das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926**

§ 139. Für die Haushaltungsführung der Gemeinden im allgemeinen finden die §§ 2 und 5-8, für die Rechnungsführung die §§ 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 10-12, 14, 15 Abs. 2-4, 16, 17, 22, 23 und 33a des Finanzhaushaltsgesetzes Anwendung.

§ 164. Um die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung in befristeten Verwaltungszweigen in näher bezeichnetem Umfang zu erproben, sind die Gemeinden ermächtigt, in der Gemeindeordnung für bestimmte Versuchsprojekte Kompetenzzuweisungen vorzunehmen, die von den Bestimmungen des vierten und fünften Titels des Gemeindegesetzes abweichen.

Die Gemeinden erstatten der Direktion des Innern periodisch Bericht über den Verlauf und die Auswertung der Versuchsprojekte.

#### **2. Das Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990**

§ 5a. Staatsbeiträge können im Rahmen von Versuchsprojekten gemäss § 164 des Gemeindegesetzes oder im Rahmen kantonaler Projekte der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung in Abweichung von bestehenden gesetzlichen Grundlagen zeitlich befristet pauschaliert werden. Der Regierungsrat regelt die Pauschalierung solcher Staatsbeiträge in einer Verordnung.

Die Pauschalierung darf die Belastung des Staates und der Gemeinden nicht wesentlich verändern.

#### **3. Das Finanzhaushaltsgesetz vom 2. September 1979:**

§ 32. Der Voranschlag ist gemäss dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung und nach dem Kontenrahmen für die Verwaltungsrechnung gegliedert oder als Globalbudget ausgestaltet.

Abs. 2-4 unverändert.

§ 33a. Der Regierungsrat und die gemäss § 37 für die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages zuständigen Stellen der Rechtspflege können für bestimmte Amtsstellen, Anstalten und Betriebe Globalbudgets in den Antrag zum Voranschlag aufnehmen. Die zu bewilligenden Aufwendungen und Erträge oder deren Saldos sind gesamthaft oder für einzelne Bereiche festzusetzen und die zu erbringenden Leistungen zu umschreiben.

Die Rechnung zu den Globalbudgets umfasst auch einen Rechenschaftsbericht über die erbrachten Leistungen.

Die Differenz zwischen dem Voranschlag und der Rechnung kann ganz oder teilweise zurückgestellt oder mit Rückstellungen gedeckt werden.

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Kantonsrat, soweit die Vorschriften den externen Voranschlag betreffen.

§ 35. Der Regierungsrat entscheidet insbesondere über  
lit. a) - h) unverändert.

lit. i) die Ausgestaltung von Globalbudgets vorbehältlich § 33a Abs. 4.

#### **4. Das Organisationsgesetz des Regierungsrates vom 16. Februar 1899**

§ 18. Der Regierungsrat, die Direktionen und die Staatskanzlei führen eine integrierte Planung der Verwaltungstätigkeit für die Umsetzung ihrer Aufgabenerfüllung.

Die Planung dient:

- a) der strategischen Zielfestlegung und Steuerung auf Regierungs- und Direktionsstufe
- b) der operativen Zielfestlegung und Steuerung auf Direktions- und Betriebsstufe.

Die beiden Planungsstufen sind aufeinander abzustimmen.

Die Planung umfasst Ziele, Leistungsmenge und -qualität sowie die damit verbundenen Kosten, Stellen und Organisationsstrukturen.

§ 18a. Die Direktionen und die Staatskanzlei können interne Revisionsstellen errichten.

Die internen Revisionsstellen prüfen die Verwaltungstätigkeit zuhanden der Direktionen und der Staatskanzlei nach den Grundsätzen der Ordnungsmässigkeit und der Wirksamkeit der Aufgabenerfüllung.

Die internen Revisionsstellen dürfen nicht mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden.

Ihre Berichte sind der Finanzkontrolle für die eigene Revisions-tätigkeit zugänglich.

§ 56 Abs. 1 unverändert.

Der Regierungsrat kann die ihm aufgrund dieses Gesetzes oder von Spezialgesetzen obliegenden Befugnisse als Wahl- oder Aufsichtsbehörde für Beamte, Offiziere des Polizeikorps und Lehrkräfte den Direktionen und der Staatskanzlei mit der Befugnis zur Weiterdelegation an nachgeordnete Stellen übertragen. Die Delegation ist nicht zulässig für die den Direktionen und der Staatskanzlei direkt unterstellten Chefbeamten.

II. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

### *Abschreibung eines Postulats*

Der Kantonsrat beschliesst mit 119:0 Stimmen, das Postulat KR-Nr. 372/1993 abzuschreiben.

Das Geschäft ist erledigt.

## **6. Gastgewerbe-gesetz (Antrag der Redaktionskommission vom 5. August 1996, Redaktionslesung und Verabschiedung)**

### **3403 b**

Thomas D ä h l e r (FDP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission beantragt Ihnen bei diesem Gesetz verschiedene Änderungen. Selbstverständlich wurden die Paragraphen

neu numeriert, da bereits in der vorberatenden Kommission insgesamt 10 Paragraphen gestrichen und einer neu hinzugefügt wurde.

Ausnahmsweise beantragt Ihnen die Redaktionskommission eine Änderung, die nicht lediglich eine Umformulierung, sondern eine Ergänzung darstellt. Es geht um die Kompetenz zur Erteilung von Patenten. Die Vorlage des Regierungsrates wollte ursprünglich den Kanton weiterhin als Instanz für die Erteilung und den Entzug von Patenten und Bewilligungen festlegen. Die Kommissionsvorlage hat diese Kompetenz dann an die Gemeinden übertragen, ohne dies explizit zu erwähnen; man hat einfach die Kompetenz ersatzlos gestrichen. In Paragraph 5 der Kommissionsvorlage war denn auch nur noch die Rede von den Vollzugsaufgaben der Gemeinden, womit auch die Erteilung von Patenten gemeint ist oder sein könnte.

Die Redaktionskommission ist aber der Ansicht, dass die Übertragung der Kompetenz zur Erteilung und dem Entzug von Patenten und Bewilligungen vom Kanton an die Gemeinden eine bedeutende Praxisänderung darstellt, die es verdient, zur Vermeidung von Missverständnissen explizit im Gesetz erwähnt zu werden. Wir beantragen Ihnen deshalb die neue Formulierung, wie Sie sie in Paragraph 5 der Redaktionsvorlage finden.

Weitere Änderungen werde ich Ihnen im Rahmen der Detailberatung erläutern.

### *Detailberatung*

**Titel und Ingress.** Keine Wortmeldungen; genehmigt.

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

§§ 1 bis 5. Keine Wortmeldungen; genehmigt.

#### **B. Patent**

§ 6. Keine Wortmeldungen; genehmigt.

§ 7.

Thomas Dähler (FDP, Zürich): Die Gleichbehandlung der Geschlechter verlangt, dass es neben dem verantwortlichen Leiter auch eine verantwortliche Leiterin geben kann. Bisher war nur von einem verantwortlichen Leiter oder einer Leiterin die Rede, was zwar durchaus verständlich, aber nicht korrekt war.

Das Wort wird weiter nicht verlangt; § 7 ist genehmigt.

§ 8. Keine Wortmeldungen; genehmigt.

## **C. Gastgewerbe**

### **I. Patentbefugnisse**

§ 9.

Thomas D ä h l e r (FDP, Zürich): Bei den Paragraphen 9 und 10 haben wir aus dem Paragraphen 10 der Kommissionsfassung zwei Paragraphen gemacht, ohne jedoch den Wortlaut zu verändern. Dies nicht nur, weil pro Paragraph grundsätzlich nur ein Thema behandelt werden soll, sondern auch, damit die Marginalien korrekt gesetzt werden können, wie dies Herr Kantonsrat Bachmann in der ersten Lesung angeregt hat. Im Paragraphen 9 haben wir die grundsätzliche Wirkung eines Patents umschrieben, in Paragraph 10 die Grundlage für die befristeten Patente und die Betriebe gelegt.

Das Wort zu § 9 wird weiter nicht verlangt; er ist genehmigt.

§ 10

Hans E g l o f f (SVP, Aesch): Im geltenden Gastgewerbegesetz finden wir den Begriff «ausserordentliche Gastwirtschaft» beziehungsweise «Gelegenheitswirtschaft». Im Antrag des Regierungsrates, sowohl in jenem der vorberatenden Kommission wie nun im Antrag der Redaktionskommission finden wir in den Paragraphen 10, 29 und 38 sowie auch in dessen Marginalie den Begriff «vorübergehende Betriebe». Das ist sprachlich nicht ganz korrekt und ich beantrage Ihnen, zu schreiben: «vorübergehend *bestehende* Betriebe».

Thomas D ä h l e r (FDP, Zürich): Die Redaktionskommission hat gegen diesen Änderungsvorschlag von Herrn Egloff nichts einzuwenden; wir stimmen ihm zu.

Der Rat ist mit diesen Änderungen in den Paragraphen 10, 29 und 38, sowie in der Marginalie zu Paragraph 38 stillschweigend einverstanden.

§§ 11 und 12. Keine Wortmeldungen; genehmigt.

### **II. Patentabgaben**

§§ 13 und 14. Keine Wortmeldungen; genehmigt.

### **III. Schliessungszeiten**

§§ 15 und 16. Keine Wortmeldungen; genehmigt.

#### **IV. Betriebsführung**

§§ 17 bis 21. Keine Wortmeldungen; genehmigt.

§ 22.

Dr. Ursula T a l i b (Grüne, Pfäffikon) stellt den Rückkommensantrag auf § 22.

##### *Abstimmung über Rückkommen*

Auf den Rückkommensantrag entfallen – bei einem Quorum von 20 Stimmen – 35 Stimmen. Rückkommen ist beschlossen.

Dr. Ursula T a l i b (Grüne, Pfäffikon): Es ist mir ein Anliegen, dass die Leute vor dem Passivrauchen geschützt werden. Das letzte Mal habe ich mit grossem Erstaunen festgestellt, dass die Grossparteien geschlossen einen Paragraphen abgelehnt haben, der diesem Schutz entgegengekommen wäre. Ich habe nicht verstanden, was der Schutz der Nichtraucher mit einer Parteizugehörigkeit zu tun hat und bitte Sie deshalb, die ganze Sache neu zu überdenken. Sie alle – wir alle – haben in unserem Leben verschiedene Leute verloren, die an den Folgen des Rauchens gestorben sind. Legen Sie das bei der Entscheidung doch in die Waagschale; das hat wirklich nichts mit Parteizugehörigkeit zu tun. Ich möchte die Fassung dieses Paragraphen neu wie folgt vorschlagen: «§ 22. Für rauchende und nicht rauchende Gäste sind getrennte Plätze anzubieten. Die Gaststätten haben einen Mindestanteil an Plätzen für Nichtraucher anzubieten.»

Dies möchte ich wie folgt begründen: Die sachlich-wissenschaftliche Begründung kennen Sie. Es ist seit Jahrzehnten bekannt, was auch das Passivrauchen für Folgen hat, die ich Ihnen eigentlich nicht noch einmal wiederholen müsste. Es sind dies Herzinfarkt, Lungenkrebs und so weiter. Sie haben in Ihrem Bekannten- und Freundeskreis verschiedene Leute auf solche Weise verloren – das wissen Sie selber.

Dazu kommt die Tatsache, wie das Volk entscheiden würde – wir sind ja Volksvertreter. Wenn Sie wissen wollen, wie das Volk entscheiden würde, können Sie das jeden Tag feststellen, wenn Sie die SBB benutzen. Die SBB haben einen Drittel Raucher- und zwei Drittel Nichtraucherwagen. Zu den Stosszeiten ist es aber so, dass weitaus weniger als ein Drittel in den Raucherwagen sitzen, weil es die Leute sogar vorzie-

hen, im Nichtraucherabteil zu stehen, als im Raucherabteil zu sitzen. Das Volk wählt also jeden Tag neu: Rund ein fünftel Raucher und vier Fünftel Nichtraucher. Das ist eine Tatsache, die wir jeden Tag neu vollziehen und nachempfinden können, eine Tatsache, an der wir nicht vorbeikommen. Das hat auch mit Parteien nichts zu tun.

Dann finde ich die ethische Frage wichtig. Herr Styger hat das letzte Mal unter dem Titel Liberalismus gesagt, wenn es einem nicht passe, könne man das Lokal ja verlassen. Das ist genau gleich, wie wenn ein Sohn oder eine Tochter von Herrn Styger die Stereoanlage in der Stube dröhnen lassen und zum Vater sagen würde: Wenn es dir nicht passt, kannst du ja hinausgehen! Das aber ist nicht die Art, wie wir miteinander umgehen sollen.

Auch in einem öffentlichen Lokal haben alle das Recht, sich in der Stube aufzuhalten, ohne einen Schaden in Kauf nehmen zu müssen. Auch von daher ist es wichtig, daran zu denken, wie wir miteinander umgehen. Dürfen wir es verantworten, dass zum Beispiel die Wirtsleute, das Servicepersonal, Leute, die täglich acht oder neun Stunden dem Passivrauchen ausgesetzt sind, Schaden nehmen, chronische Bronchitiden, Lungenentzündungen haben, vielleicht einmal an Lungenkrebs oder Herzinfarkt sterben, nur weil wir sie nicht schützen?

Die Leute, die sich für das Gastgewerbe einsetzen, müssen sich doch auch für die Wirtsleute selbst und für das Servicepersonal stark machen, das sehr darunter leidet und sich nicht helfen kann. Man muss ja atmen und alle paar Sekunden einen Atemzug machen – das geht nicht anders. Ich bitte Sie, all diese Dinge neu zu überlegen, abzuwägen und so zu entscheiden, dass das Gastgewerbegesetz auch für die Nichtraucher freundlicher wird. Die Rauchenden können ja weiterrauchen, aber es sollen dies nicht auch die Nichtraucher mitmachen müssen.

Christoph Schürch (SP, Winterthur): Ich kenne die Problematik über die Korrekturen in der zweiten Lesung; sie sind sehr unbeliebt. Da ich aber weiss, dass nachher noch ein Antrag kommt und wir über dieses Gastgewerbegesetz noch einiges reden werden, habe ich diesen Rückweisungsantrag – allerdings ein bisschen contre coeur – unterstützt, weil ich in der Sache sehr mit meiner Vorrednerin einverstanden bin. Ich möchte keine Argumente mehr vorbringen, Sie aber bitten, den Antrag von Frau Talib zu unterstützen.

Dr. Balz Höslly (FDP, Zürich): Die FDP-Fraktion ist gegen eine nachträgliche Änderung des Paragraphen 22.

Frau Talib hat gewisse Vergleiche angeführt, die einer Erwiderung bedürfen: Die SBB beispielsweise sind durch kein Gesetz der Welt gezwungen, zwei Drittel Nichtraucher- und ein Drittel Raucherplätze anzubieten. Sie machen das freiwillig, sie richten sich nach dem Markt. Das ist genau das, was wir auch von den Wirtsleuten erwarten.

Die Gastwirtschaften sind wohl öffentlich zugänglich, aber Sie vergessen, dass es sich nach wie vor um private Betriebe handelt, in welchen die Wirtsleute zwar eine Obliegenheit haben, wenn es wirtschaftlich zumutbar ist, den Betrieb mit Nichtraucherplätzen auszugestalten. Wenn es aber unzumutbar ist, ist es genau so unzumutbar, ein Gesetz zu machen, welches das Ganze obligatorisch erklärt. Dies um so mehr, als die Schweiz wahrscheinlich das Land ist, welches die einschränkenden Bestimmungen hat in bezug auf die Lüftung von gastgewerblichen Räumen. Auch auf dem Hintergrund dieser Bestimmungen scheint eine Änderung von § 22 unzweckmässig.

Noch ein Wort dazu, dass Sie das Volk entscheiden lassen müssen: Jawohl, das Volk soll entscheiden, und zwar über das ganze Gesetz. Es ist dann die Pflicht und Schuldigkeit der Volksvertreter, dem Volk Entscheidungen so vorzubereiten, dass dieses mit Ja oder Nein antworten kann. Es ist ihm also nicht eine Auswahlendung zu geben, weil wir uns sonst zu Durchlauferhitzern degradieren.

Ruedi W i n k l e r (SP, Zürich): Ich möchte Ihnen noch einmal kurz die Überlegungen der Kommission zu diesem Paragraphen mitteilen. Es ist nicht eine Frage, ob es für Nichtraucher angenehmer oder unangenehmer ist, in einem Raum zu sein, in dem geraucht wird. Es ist auch nicht eine Frage, ob die Raucher in eine Gastwirtschaft hineingehen dürfen, sondern es ist klar – das haben wir in der Kommission lange diskutiert – eine Frage der Praktikabilität. Es ist vor allem eine Frage bei kleineren Räumen, ob es einen Sinn gibt, sie zu unterteilen. Je länger man es sich überlegt, je eher kommt man dazu, dass man diese Trennung tatsächlich machen, aber nicht Dinge verlangen soll, die nicht durchführbar sind. Das ist das eine.

Das zweite ist: Es gibt immer mehr Gastwirtschaften, die wirklich trennen. Hier können jene Leute, die das Bedürfnis haben, in einem rauchfreien Raum zu sein, dies auswählen. Dann passiert etwas ähnliches wie bei den SBB: Auch sie haben von halb/halb zu einem Drittel/zwei Drittel gewechselt. Sie würden es wohl noch mehr verändern, wenn das Bedürfnis es manifestiert.

Nehmen Sie bitte nicht etwas ins Gesetz, das die Grundsätze enthält. Dieser Grundsatz ist im vorliegenden Gesetz enthalten: Es sollen Raucher- und Nichtraucherabteile bestehen. Die Detailregelung aber, ob es in einem Raum noch möglich ist, zu unterteilen, sollen wir der Verordnung und der Praxis überlassen. Ich bitte Sie, es so zu belassen, wie es Ihnen die Kommission vorgeschlagen hat.

Das Wort zu § 22 wird weiter nicht verlangt.

*Abstimmung über § 22*

Der Kantonsrat lehnt den Antrag Talib mit 88:45 Stimmen ab. § 22 bleibt in der Fassung der Redaktionskommission.

§§ 23 und 24. Keine Wortmeldungen; genehmigt.

§ 25.

Thomas Dähler (FDP, Zürich): Bei den Paragraphen 25 und 26 und später parallel dazu bei den Paragraphen 32 und 33 sind zwei Elemente neu:

a) Die Bezeichnungen «betrunkene, psychisch Kranke, alkohol- oder drogenabhängige Personen» werden in Substantive umgewandelt. Das geht auch unter dem Prinzip der Geschlechtsneutralität ohne weiteres.

b) Das ist wesentlich: Bezüglich der Abgabe von gebrannten, alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche haben wir eine in erster Lesung von Frau Troesch eingebrachte Anregung aufgenommen. Es geht darum, dass die Abgabe nichtgebrannter alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren zwar verboten ist, dass das aber noch lange nicht heisst, dass gebrannte Wasser an solche Jugendliche nicht doch abgegeben werden dürfen. Das ist bundesrechtlich bereits geregelt, indem eine Grenze von 18 Jahren für die Abgabe gebrannter Wasser festgelegt ist.

Im Interesse der Klarheit des Gesetzestextes schlagen wir Ihnen vor, die bundesrechtliche Regelung im Gastgewerbegesetz zu wiederholen. Das ist von der Rechtssystematik her zugegebenermassen nicht gerade schön, in diesem Falle aber sinnvoll. Die eidgenössische Alkoholgesetzgebung wird im Moment zwar auch überarbeitet; nach unseren Informationen wird aber die Grenze von 18 Jahren für die Abgabe gebrannter Wasser nicht angetastet werden. Es werden sich also aus den Paragraphen 25 und 32 keine Probleme ergeben.

Das Wort wird weiter nicht verlangt; § 25 ist genehmigt.

§§ 26 bis 28. Keine Wortmeldungen; genehmigt.

## **D. Klein- und Mittelverkauf von alkoholhaltigen Getränken**

### **I. Patentbefugnisse**

§ 29. Keine Wortmeldungen; genehmigt.

### **II. Patentvoraussetzungen**

§ 30. Keine Wortmeldungen; genehmigt.

### **III. Betriebsführung**

§§ 31 bis 33. Keine Wortmeldungen; genehmigt.

### **E. Patentabgaben**

§ 34. Keine Wortmeldungen; genehmigt.

§ 35.

Thomas D ä h l e r (FDP, Zürich): In diesem Paragraphen haben wir lediglich das Bindewort von «und» zu «oder» abgeändert, da es sich bei den Patentinhabern im Einzelfall nicht um Damen und Herren, sondern um Damen oder Herren handelt.

Keine weiteren Wortmeldungen; genehmigt.

§ 36. Keine Wortmeldungen; genehmigt.

§ 37.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Ich möchte Ihnen zu diesem Paragraphen, das heisst zur Aufteilung der Abgaben, ebenfalls einen Rückkommensantrag stellen. Ich bitte Sie, mein Anliegen zu unterstützen.

### *Abstimmung*

Auf den Rückkommensantrag entfallen – bei einem Quorum von 20 Stimmen – 42 Stimmen. Rückkommen ist beschlossen.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Sie erinnern sich, dass bei der ersten Lesung in diesem Paragraphen eine Dreiteilung vorgesehen war. Unter anderem sollten 20% an das Gastgewerbe zur Ausbildung gehen. Ich glaube, es war ein grösserer Konsens in dem Sinne festzustellen, dass

dem nicht so sei, das heisst, dass sich die Ausbildung im Gastgewerbe nicht über Selbstabgaben zu finanzieren habe.

Der damalige Minderheitsantrag der Kommission, dass die gesamten Abgaben an die Gemeinden fallen sollten, fand im Rat in erster Lesung eine Zustimmung. Ich möchte Sie nun bitten, auf jenen Beschluss zurückzukommen. Ich nehme an, dass auch Sie durch die Fachstellenkonferenz des Kantons Zürich für Alkohol- und andere Suchtprobleme das Schreiben erhalten haben, aus dem hervorgeht, dass die Aussage von Regierungsrat Honegger nicht ganz zutrifft, dass diese Fachstelle aus Bundesgeldern supplementiert werde. Nachdem noch 1988 rund fünf Millionen ausbezahlt wurden, liegt der Betrag heute bei 3,2 Millionen. Dies bei sinkender Tendenz.

Wir haben vorhin von den Rauchern gesprochen und keine Mehrheit gefunden. Noch viel schlimmer als die Droge Rauchen ist die Droge Alkohol und ich denke, es habe keinen Sinn, die Augen vor der Tatsache zu verschliessen, dass Alkohol, verglichen mit sämtlichen harten Drogen, immer noch sehr, sehr viel mehr zu Buche schlägt, auf den Staat, auf die Fürsorge-, auf die Gesundheitskosten, auf sämtliche Junkies, die zwar in die Schlagzeilen kommen, die aber die Gesellschaft als Ganzes nie so stark belasten wie das Problem Alkohol. Ich denke auch, dass gerade Sie von der bürgerlichen Seite nicht sagen können, dass die Fachstellenkonferenz für Alkohol- und andere Suchtprobleme irgendwo grün oder links angehaucht ist. In meiner Zeit in der GPK konnte ich mich selbst davon überzeugen, dass diese Fachstelle sehr gute, sehr wichtige und sehr entscheidende Arbeit in der Aufklärung leistet, auch in der Betreuung der Alkoholsüchtigen und den darunter leidenden Familien.

Ich habe im Papier, das ich vorgängig an die Fraktionen verteilt habe, vorgeschlagen, eine Aufteilung von 50% zu 50% vorzunehmen. Ich bin jetzt, nach heftigsten Konsultationen in diesem Rat, bereit, nichts anderes zu tun, als bei den 60% für die Gemeinden zu bleiben. Das sind Kosten für die neuen Aufgaben. Die 40% die übrigbleiben, sollen dem Fonds zufallen. So würde der neue Paragraph 35 lauten:

Die Abgaben fallen zu 60% an die Gemeinden und zu 40% an den Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus.

Lassen Sie mich noch einmal kurz zurückblenden: Im regierungsrätlichen Antrag sollte der gesamte Reinertrag aus den Patentabgaben an den Fonds fallen. Die Kommission hat dann in einem Mehrheitsantrag gesagt, dass die Gemeinden mehr zu tun hätten. Aber wenn Sie die Pa-

ragraphen 4 und 5 vergleichen, ist das nicht eine Riesenaufgabe, besonders deshalb, weil wir die Prüfungen abschaffen. Es geht nur noch um die Patent- und Betriebsüberprüfungen, die bereits heute Sache der Gemeinden ist. Deren Aufgaben wachsen also nicht enorm. Trotzdem sind wir bereit, ihnen die 60% zu belassen. Die 40% aber sollen an den Fonds gehen. Das würde heissen, dass dieser Fonds mit gleichen Mitteln wie vor ein paar Jahren etwas beruhigt in die Zukunft blicken und die wichtigen Aufgaben wahrnehmen kann.

Ich bitte Sie, meinem Minderheitsantrag zu § 37 zuzustimmen, der eine Aufteilung von 60% zu 40% vorsieht.

Christoph S c h ü r c h (SP, Winterthur): Ich gebe zu, dass ich etwas hin- und hergerissen bin. Es gibt meiner Ansicht nach drei Gründe, die gegen den Antrag Büchi sprechen. Den einen Grund hat Herr Büchi selbst erwähnt, nämlich den Vollzug, der jetzt bei den Gemeinden liegt. Es ist vielleicht auch ein bisschen eine Frage der Taktik: Wollen wir die Gemeinden gegen dieses liberale Gesetz aufbringen, oder wollen wir das nicht? Wenn wir den Gemeinden Geld entziehen, das sie für den Vollzug brauchen, besteht die Gefahr, dass die Gemeinden gegen dieses liberalisierte Gesetz sind. Das aber möchte ich vermeiden.

Ein zweiter Grund ist – ich habe es schon in der ersten Lesung gesagt –, dass ein Suchthilfe- und Präventionsgesetz bereits in der Pipeline liegt.

Der dritte Grund wurde von Herrn Regierungsrat Honegger erwähnt: Es entstünde eine gewisse Ungerechtigkeit, wenn nicht alkoholische Betriebe in den Fonds für den Alkoholismus bezahlen müssten.

Ich überlasse es Ihrem Urteil, was Sie in dieser Situation machen werden.

Hanspeter A m s t u t z (EVP, Fehraltorf): Bei der letzten Beratung des Gastgewerbegesetzes sind wir hier im Rat davon ausgegangen, dass dem Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus genügend Mittel via Alkoholzehntel des Bundes zufließen würden. Dies ist aber, wie die Reaktionen aus den Kreisen der Alkoholprävention gezeigt haben, überhaupt nicht der Fall. Die Bundeszuschüsse der Eidgenössischen Alkoholverwaltung fließen immer spärlicher und es ist zu befürchten, dass mit der Verbilligung ausländischer Spirituosen in zwei Jahren der Zustrom aus Bern ganz mager wird.

Wir alle hier im Rat sind uns bisher einig gewesen, dass bei der Suchtprävention grössere Anstrengungen notwendig sind. Woher aber sollen die Mittel kommen, wenn Bern fast nichts mehr zahlt? Den Vorschlag einer Kommissionsminderheit, wenigstens 20 Prozent aus den Patentabgaben in den Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus fliessen zu lassen, fand ich deshalb sehr sinnvoll. 20 Prozent sind äusserst wenig, und mit einem gewissen Recht kann man sich fragen, ob sich für Beträge in der Höhe von rund 150'000 Franken der administrative Aufwand überhaupt lohnt. Den Vorschlag der Grünen, wenigstens 40 Prozent der Patentabgaben zur Speisung des Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden, finde ich deshalb besser. Die EVP-Fraktion wird den Vorstoss von Thomas Büchi deshalb einstimmig unterstützen.

Dr. Balz H ö s l y (FDP, Zürich): Herr Büchi, es gibt den Grundsatz, die Wahrheit zu sagen, nichts als die Wahrheit zu sagen und die ganze Wahrheit zu sagen. Sie haben die halbe Wahrheit gesagt und ich möchte die andere Hälfte noch ergänzen.

Erstens – da haben Sie die Wahrheit gesagt –, geht es darum, dass, wenn man den Gemeinden im neuen Gastwirtschaftsgesetz schon den Vollzug und die ganze Bewilligungswirtschaft überträgt, sie die entsprechenden Gebühren sollen einkassieren können. Und zwar voll.

Zweitens – das haben Sie nicht gesagt: Wir haben die Patentgebühren im neuen Gastwirtschaftsgesetz drastisch gesenkt und wir haben sie auf Betriebe beschränkt, welche gebrannte Wasser ausschenken. Nur auf solche.

Dadurch sind die Patentgebühren in Zukunft mengenmässig unter keinen Umständen zu vergleichen mit den Patentgebühren in der Vergangenheit. Die Menge ist so klein – das hat Regierungsrat Honegger gesagt –, dass sich der administrative Aufwand nicht lohnen würde, diese wenigen Gebühren noch einmal aufzuteilen und in den Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus einerseits und an die Gemeinden andererseits, zu führen. Es geht hier um ein Missverhältnis zwischen den Gebühren, die hereinkommen und den administrativen Kosten, die durch die Verteilung dieser Gebühren entstehen. Das, Herr Büchi, haben Sie nicht gesagt. Das aber war der Hauptgrund, weshalb wir gesagt haben, die Gebühren seien so gering in bezug auf die immerhin noch 3,283 Millionen Franken, die von Bern kommen, dass es sich schlicht nicht lohnt. Ich möchte Sie bitten, am Kommissionsantrag festzuhalten.

Paul Zweifel (SVP, Zürich): Eine Mehrheit der SVP-Fraktion lehnt den Vorschlag von Herrn Büchi mit der Begründung ab, es entstünde ein aufwendigerer Vollzug für die Gemeinden mit mehr Umtrieben und weniger Entschädigung.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Ich danke Herrn Hösly für die Belehrungen; ich nehme sie wirklich gerne entgegen. Es war aber nicht böser Wille bezüglich der Wahrheit, sondern es war Unwissen. Ich habe mich nun informiert, weil gerade Herr Schürch gesagt hat – das wurde dem Antrag zuerst vorgeworfen –, dass auch Gastwirtschaften ohne Alkoholausschank an diesen Fonds beitragen. Sie haben nun von Herrn Hösly gehört, dass es nicht so ist. Nur Leute, die gebrannte Wasser verkaufen, würden in diesen Fonds eine Abgabe leisten. Das wusste ich nicht und konnte es deshalb nicht vorbringen. Ich danke Herrn Hösly, dass er mir hier die besten Argumente in den Mund legt.

Wenn das so ist, fällt eines der Hauptargumente weg, dass man nämlich gesagt hat, man wolle nicht, dass irgend ein Hotel, das nur Henniez ausschenkt, auch noch für den Alkoholismus bluten müsse.

Zum zweiten Argument: Es war Ihre Seite, die grosszügig gekürzt hat. Ich finde das falsch und sage es noch einmal: Es kostet den Staat Millionen und Abermillionen, nachher die sozialen Lasten des Alkoholismus zu tragen. Sie haben das Verursacherprinzip einmal mehr unter den Teppich gekehrt, indem Sie diese Abgaben, im Gegensatz zum Antrag der Regierung, sehr stark gekürzt haben. Ich will nicht darauf zurückkommen; im Sinne des Demokratieverständnisses beuge ich mich.

Das dritte Argument kann nun gar nicht ziehen. Der administrative Aufwand, das Geld an die verschiedensten Gemeinden zu überweisen, sei gross. 40 Prozent – da würde ich der kantonalen Verwaltung meinen Taschenrechner zur Verfügung stellen – der Einnahmen aus einem Fonds an eine Adresse an ein Postcheckkonto zu girieren, ist weissgott kein administrativer Aufwand. Eine solche Behauptung ist lächerlich.

Es bleibt dabei und ich habe einen Kompromissvorschlag in diesem Sinne vorgelegt: Die Gemeinden bekommen die 60 Prozent, welche die Mehrheit der Kommission vorgesehen hat. Keinen Rappen weniger. Aber geben Sie, wenn auch nur, um ein Zeichen zu setzen, auch noch etwas an den Fonds. Das Gesetz in der Pipeline, Herr Schürch, nützt uns hier noch nichts.

Ich habe auch eine Einzelinitiative, die schon seit Jahren in der Pipeline ist und soziale Opfer verlangt. So können wir nicht legislieren. Ich bitte Sie, gerade aus den Argumenten Herrn Höslys heraus, meinem Antrag zuzustimmen.

Regierungsrat Dr. Eric H o n e g g e r : Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat in seinem ursprünglichen Antrag auch vorgesehen hatte, den Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus mit entsprechenden Abgaben zu bedienen. Das war aber in einer Fassung – Sie haben darauf hingewiesen, Herr Büchi –, in der der gesamte Vollzug des Gesetzes noch beim Kanton angesiedelt war und nicht bei den Gemeinden. Nachdem die Kommission den Wechsel vollzogen und den gesamten Vollzug den Gemeinden übertragen hat, ist es richtig, dass die Abgaben vollumfänglich den Gemeinden zukommen.

Es gibt zwei Hauptgründe, weshalb ich Sie bitte, den Antrag von Herrn Büchi nicht zu unterstützen. Der eine liegt im Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus selbst. Dieser Fonds wird zum überwiegenden Teil vom Alkoholzehntel geäufnet, und selbst wenn Sie dem Antrag von Herrn Büchi zustimmen würden, wäre das nur eine sehr geringfügiger Teil, welcher diesem Titel noch zufließen könnte. Sie könnten den Fonds also nicht um einen erheblichen Teil äufnen; es ginge auch hier nur um eine marginale Grösse.

Zweitens geht es um den Vollzug bei den Gemeinden. Ich bitte Sie, den Paragraphen 35 nach der Fassung der Redaktionskommission zu beachten. Dort sehen Sie, dass die Abgaben zwischen 200 und 8000 Franken betragen. Es wird eine ganze Reihe, vor allem kleinerer Gastwirtschaftsbetriebe geben, die weniger als 1000 Franken an Patentabgaben für vier Jahre leisten müssen. Und da wollen Sie von einer Gemeinde, in welcher es vielleicht drei oder vier Gastwirtschaften gibt, verlangen, dass sie diese bescheidenen Abgaben in 60 und 40 Prozent aufschlüsselt, 200 Franken nach Zürich schickt und den Rest in die eigene Kasse nimmt. Das lässt sich vom Verwaltungsaufwand her schlicht und einfach nicht vertreten. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Büchi abzulehnen und beim ursprünglichen Entscheid der ersten Lesung zu bleiben.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

*Abstimmung über § 37*

Der Kantonsrat lehnt den Antrag Büchi mit 84:59 Stimmen ab. § 37 bleibt in der Fassung der Redaktionskommission.

§ 38.

Thomas D ä h l e r (FDP, Zürich): In diesem Paragraphen ersetzen wir den Begriff «Gelegenheitswirtschaften» aus der ersten Lesung durch jenen der «vorübergehend bestehenden» Betriebe, gemäss Antrag von Herrn Egloff, da die Gelegenheitswirtschaften sonst nirgends definiert werden und damit auch nichts anderes gemeint sein kann als die vorübergehend bestehenden Wirtschaften gemäss § 10. Das betrifft den Text und die Marginalie.

Gleichzeitig möchte ich auch § 29 erwähnen und darauf zurückkommen. Dort haben wir nämlich vergessen, ebenfalls auf «vorübergehend bestehende» Betriebe zu wechseln.

Ratspräsidentin Esther H o l m : Ich nehme an, wir müssen nicht auf diesen Paragraphen 29 zurückkommen; er muss zweifellos auch so lauten wie die Paragraphen 10 und 38.

**F. Straf- und Schlussbestimmungen**

§§ 39 bis 44. Keine Wortmeldungen; genehmigt.

Damit ist das Gesetz im Detail durchberaten. Es folgt die

*Schlussabstimmung*

Oskar B a c h m a n n (SVP, Stäfa): Ich begründe Ihnen einen Ablehnungsantrag zu dieser Gesetzesvorlage aus verschiedenen Überlegungen. Zu Beginn hat Regierungsrat Honegger gesagt, er wolle kein Gesetz gegen die Wirte vorlegen. Wenn Sie heute diesem Gesetz zustimmen, tun Sie dies aber. Ich darf Ihnen mitteilen, dass die überwältigende Mehrheit der Patentinhaberinnen und Patentinhaber dieses Gesetz bekämpfen werden.

Selbstverständlich – das haben Sie in der Presse lesen können – können Sie einige Lokalmatadore und Profiteure aus unseren eigenen Reihen ausfindig machen, die lauthals für die Abschaffung des Fähigkeitsausweises eintreten, in der irrigen Meinung, jede Beiz der Zukunft werde

von Absolventen unserer berühmten Hotelfachschule oder sonst von gelernten Berufsleuten oder Kreativitätspionieren geleitet.

Die Gesetzesvorlage ist leider zu einem Sammelsurium verkommen, das niemanden mehr dient, nicht dem Volk, nicht den Gästen und Touristen und vor allem auch nicht den zum Vollzug beigezogenen Gemeinden. Nachdem alle Kantone jahrzehntelang gerungen haben, ein einigermaßen überall gleich anzuwendendes Gesetz zu schaffen, die Westschweizer Kantone in Anbetracht des sie stark treffenden Tourismusrückgangs, die Einstiegshürde ins Gastgewerbe nach oben verstärkt haben, gibt sich ausgerechnet der Kanton Zürich mit der grössten Anzahl von Betrieben die Blösse, den Anführer zu einer eindeutig eintretenden Qualitätsverschlechterung zu spielen. Sollte dieses Gesetz angenommen werden, können die Befürworter mit dem Slogan zur Volksabstimmung antreten: «Jedem Galöri seine Beiz!»

Es wird versucht, dieses Gesetz unter dem Titel Deregulierung zu verkaufen. Das ist nicht ehrlich, da für das Gastgewerbe grundsätzlich nichts dereguliert, sondern lediglich der Fähigkeitsausweis abgeschafft wird. Es wird vielmehr ein vorwiegend repressives und vollzugslastiges Gesetzeswerk geschaffen, von dem nicht das Gewerbe oder die Gäste, sondern nur unerwünschte Randerscheinungen profitieren können. Der engere Kreis der Branche wird nach wie vor strengen Kontrollen unterworfen sein, die im immer weiter wuchernden Gestrüpp an paragastromischen Erscheinungen niemals gleich durchgesetzt werden können.

Der Kanton trägt die Verantwortung für die öffentliche Gesundheit, für Sicherheit, Ruhe und Ordnung. In keinem andern Lebensmittelgewerbe werden auch nur annähernd so viele Menschen täglich mit fertig zubereiteten Lebensmitteln versorgt. Deshalb hat die Schulung einen besonders hohen Stellenwert. Es wäre verhängnisvoll, hier nachzulassen und zugunsten einer nur vermeintlichen Deregulierung falsche Akzente zu setzen. In seinem interessanten Beitrag «Wem gehört die Bildung» der NZZ vom 3./4. August 1996 schreibt Walter Hagenbüchle: «... dass Weiterbildung zum Berufsalltag gehört. Vielen fehlt diese Einsicht aber noch; es bilden sich bereits gut Ausgebildete weiter, Bildungsferne aber bleiben auch der Weiterbildung fern und müssen dann vom Sozialnetz aufgefangen werden. In dieser brisanten Situation wäre es fatal, wenn der Staat die Erwachsenenbildung ganz den Marktkräften übergäbe. .... Bildung ist – so das Fazit – eine leicht verderbliche Ware und eignet sich nicht für den unkontrollierten Markt.»

Mit dem Wegfall des Fähigkeitsausweises geschieht eben nicht, was allzu realitätsferne Marktgläubige erhoffen, dass der Gute den Schlechten vom Markt vertreibt. Damit zeigen sie, dass sie die leider existierende gastgewerbliche Wirklichkeit nicht verstehen.

Von einem qualitativ hochstehenden Gastgewerbe profitiert der Tourismus und damit eine wichtige Stütze unserer Volkswirtschaft in besonderem Masse. Qualität kann nur mit Ausbildung sichergestellt werden. Das neue Gastwirtschaftsgesetz geht in die falsche Richtung: Kleinste Menge an Grundausbildung wird abgebaut, dafür verlässt man sich voll auf den Gesetzesvollzug. Prävention aber ist doch, auch von Ihnen erkannt, besser als Repression. Wohl öffnet dieses Gesetz jedermann – ausbildungslos – den Zutritt ins Gastgewerbe, belastet aber die Vollzugsorgane wesentlich stärker und verzichtet auf vorbeugende Wirkung.

Die Führung eines gastgewerblichen Betriebes ist ein ausgesprochener Risikoberuf und kann nicht mit den andern lebensmittelherstellenden Berufen verglichen werden, in denen meistens gelernte Berufsleute agieren und wo weder Alkohol im Spiel ist, noch die Gefahr von Drogenhandel und Prostitution besteht.

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts darf für Berufe, mit deren Ausübung eine besondere Gefahr verbunden ist, ein Fähigkeitsausweis verlangt werden, zum Beispiel bei Bergführern, Skilehrern, Hebammen, Immobilienmaklern, Taxichauffeuren, Kosmetikerinnen und so weiter. In der kantonalen Gesetzgebung bestehen für rund 40 Berufe gesetzliche Regelungen. Es darf also nicht vorgeheuchelt werden, mit der Abschaffung des Fähigkeitsausweises im Gastgewerbe werde die letzte Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit fallen.

In der Ratsdebatte vom 3. Juni 1996 meinte Regierungsrat Honegger, dass der Fähigkeitsausweis kein Garant für immerbleibende Qualität darstelle. Einverstanden. Aber weshalb schaffen wir dann nicht die Führerausweisprüfung ab? Die Tausenden von Gesetzesverstössen und Unfällen sprechen Bände für deren Qualität.

Die Lockerung der Ausbildung führt zwangsläufig zu einem erhöhten Bedarf an Vollzugsbeamten. Mit dem Wegfall des Fähigkeitsausweises wird die Verantwortung innerhalb der Verwaltung lediglich von der Finanzdirektion zur Gesundheitsdirektion und zu den Gemeinden verschoben, deren Beamte zu mit zur Gebührenerhebung verpflichteten Symptomjägern degradiert werden.

Vollzieher dieses Gesetzes sollen die Gemeinden werden. Dafür erhalten sie noch ein Almosen an sogenannten Patentgebühren auf gebrannten Wassern – Umsatzanteil keine fünf Prozent –, zwischen 50 und 2000 Franken im Jahr. Die Gemeinden sind selbständig im Gesetzesvollzug, es sei denn, der Kanton erlasse ein umfassendes Regelwerk an Verordnungen und Weisungen. Entweder braucht es dann ein stattliches Heer von Vollziehern, oder es wird gerade die vom Motionär Hösly als Ausgangspunkt dieser Revision genommene «Hubereske» vollends zur Blüte bringen.

Der sachliche Geltungsbereich des neuen Gesetzes wurde stark eingeschränkt. Somit fehlen wichtige Kontrollmöglichkeiten. Dies bringt die Vollzugsbeamten der Polizei und der Gemeinden in Verlegenheit, laufen doch unter diesen ausgenommenen Bezeichnungen oft Bordelle, illegale Spielclubs, Milieutreffpunkte mit Schwerpunkt Drogenhandel. Für die von der Patentpflicht ausgenommenen Betriebe gelten dann auch Paragraphen wie Schliessungszeiten, Betriebsführung und so weiter nicht, und niemand kann als verantwortlich herangezogen werden.

In den letzten zwanzig Jahren hat das Gastgewerbe seinen Marktanteil an Lehrlingen von 3,5 auf 5 Prozent gesteigert. 82 Prozent dieser Lehrverhältnisse sind in der deutschen Schweiz. Gerade diese «Röstigraben»-Diskrepanz hat die welschen Kantone veranlasst, die Einstiegsbedingungen heraufzusetzen, weil diese zu einer vermehrten Nachfrage nach Lehrabschlussprüfungen gemäss Art. 41 Berufsbildungsgesetzes führen können.

Werden keine Fähigkeitsausweise mehr verlangt, wird langfristig die Verpflichtung von gelernten Berufsleuten zwangsläufig vermindert. Folge davon sind auch sinkende Lehrstellenangebote. Wir sollten uns – denken Sie an die Dringliche Interpellation Heitz – dafür einsetzen, dass mehr Ausbildungsplätze geschaffen werden und nicht der Grundstein für weniger gelegt wird. Sie, meine Damen und Herren, tragen die Verantwortung für solche Entwicklungen!

Herr Cahannes, die Gewerkschaft Union Helvetia hat in selten anzutreffender Dummheit gemäss der Devise «wir sägen den Ast ab, auf dem wir hocken», den in der Schweiz anerkannt als einer der modernsten Gesamtarbeitsverträge gekündigt, leider sehr zur Freude vieler gastgewerblicher Arbeitgeber. Die Union Helvetia und die Kontrollstelle haben seit jeher eine verstärkte Fähigkeitsausbildung gefordert, um im Bereich der Sozialverpflichtungen die Missstände zu beheben. Mit

der Zustimmung zu dieser Gesetzesvorlage tragen Sie, meine Damen und Herren der Sozialdemokratischen Fraktion, die Verantwortung, dass die Zahl der Betriebe, die diesen Bestimmungen nicht nachkommt, noch zunehmen wird.

Zu guter Letzt beschlossen Sie am 3. Juni, dass keine persönliche Anwesenheitspflicht mehr nötig sei. Somit können beliebig Stellvertreter ohne jegliche fachlichen oder beruflichen Kenntnisse dauernd eingesetzt werden. Patentbewerber müssen neu weder über einen guten Leumund verfügen noch in geordneten finanziellen Verhältnissen leben. Dies fördert bei noch mehr falschen Leuten als heute die Versuchung, ihr schnelles Glück im Gastgewerbe zu suchen. Damit wird die Tendenz gefördert – Stadtrat Neukomm hat es Ihnen drastisch vor Augen geführt –, dass Umsätze nicht mehr nur mit gastgewerblicher Tätigkeit hereingebracht werden. Wir wollen keinem Mafiosogewerbe angehören. Sie, meine Damen und Herren, scheint das anscheinend nicht zu stören.

In einem immer aggressiver werdenden Markt – Sie konnten dies letzte Woche in der Pharma-Branche mit Galenica lesen – werden durch diese sogenannte Deregulierung und Liberalisierung nicht mehr Betriebe entstehen, werden nicht einfachere Zugänge zum gastgewerblichen Markt geschaffen, sondern Sie ebnen damit nur den Weg zu Konzentration, zu Oligopolisten. Damit gehen mit Sicherheit noch mehr Arbeitsplätze verloren. (Die Redezeit ist abgelaufen).

Lucius D ü r r (CVP, Zürich): Ich und ein Teil meiner Fraktion unterstützen den Antrag Bachmann. Wir hätten in der ersten Lesung die Möglichkeit gehabt, neues beziehungsweise gewandeltes Denken über die Gesetzgebung zu demonstrieren, nämlich zu zeigen, dass man heute die Gesetzgebung auf Regelungen in den Bereichen Gesundheit, Leben, Persönlichkeit, Umwelt und Ressourcen beschränkt und das andere wenn immer möglich aus der Gesetzgebung eliminiert.

Leider haben wir diesen Schritt nicht, oder höchstens zur Hälfte getan. Wir haben zwar die Bedürfnisklausel abgeschafft; das ist ein guter Schritt in die richtige Richtung, wir haben das Gesetz vereinfacht, die Patentvoraussetzungen vereinfacht, die Betriebsbewilligungen reduziert, die Betriebsführungen etwas vereinfacht, aber wir haben trotzdem das Kind mit dem Bade ausgeschüttet, weil uns die ganze Gesundheit, das Wohlergehen der Menschen, zu wenig ernsthaft am Herzen lag.

Ich denke, dass hier eine Korrektur notwendig ist. Es ist unverständlich, dass, wenn gemäss Demascope-Umfrage drei Viertel der Deutschschweiz und vier Fünftel der Romands für den Fähigkeitsausweis sind, wir als sogenannte Volksvertreter genau das Gegenteil machen. Wir haben das Volk hier nicht ernstgenommen. Es ist ja nicht so, dass die Zustände im Hygienebereich sehr gut sind. Nicht umsonst sagte der Kantonschemiker Dr. Urs Müller von Bern letzthin, Hygieneausbildung müsse ernster genommen werden. Das betrifft alle und insbesondere das Gastgewerbe.

Mit andern Worten: Wir sind verpflichtet, dass diese Hygieneanliegen zum Durchbruch kommen. Was aber haben wir gemacht? Genau das Gegenteil. Wir haben diese wichtige Bremse, dass jeder macht, was er will, zu Ungunsten des Gastgewerbes aufgegeben. Ich denke, dass diese Korrektur hier gemacht werden muss: Heute durch die Rückweisung dieser Gesetzesvorlage oder spätestens durch das Volk.

Ich denke auch, dass jene, die das Gesetz befürworteten, nicht so liberal seien, zu glauben, wenn man die Bestimmungen bezüglich Hygiene abschaffe, sei damit weniger Staat gemacht. Das Gegenteil ist der Fall. Es ist völlig klar, dass, wenn der Unterricht im Hygienebereich abgeschafft wird, mehr kontrolliert werden muss. Dies in einer Zeit, in welcher der Staat überhaupt kein Geld hat. Niemand kann diesen Mehraufwand finanzieren, obschon man ihn machen muss. Denn sonst ist überhaupt kein Kraut dagegen gewachsen, dass Probleme entstehen. Diese Inkonsequenz müssen wir eliminieren. Wir müssen das Volk ernst nehmen.

Wir sind auch in einem zweiten Punkt inkonsequent. Wir haben bei den Schliessungszeiten nicht die Liberalität an den Tag gelegt, wie man dies hätte können. Denken Sie an Basel: Dort hat man gesagt, grundsätzlich könne jeder offenhalten, solange er wolle. Wenn aber Missbräuche entstehen, Lärm, andere Immissionen, könne diese Bewilligung entzogen werden. Auch wir hätten diesen Schritt tun können. Jetzt haben wir die Situation, dass jeder ein Gesuch stellen muss. Es werden Hunderte von Gesuchen eintreffen, die Verwaltungsaufwand, Abklärungen, mehr Staat verlangen. Und dies in einer Zeit, in der wir es nicht vermögen.

Dies also sind zwei klare Punkte, in denen Inkonsequenzen in diesem Gesetz bestehen. Ich bitte Sie deshalb, nochmals über die Bücher zu gehen und das Gesetz zurückzuweisen, damit etwas besseres herauskommt. Ich jedenfalls werde mich dafür einsetzen, dass dieses Gesetz,

falls es in diesem Rat durchkommen sollte, mindestens beim Volk nicht die Gnade erhält.

Daniel V i s c h e r (Grüne, Zürich): Ich empfehle Ihnen, dieses Gesetz anzunehmen. Ich bin etwas erstaunt, wie Herr Bachmann und nun auch Herr Dürr dem offenbar aufgrund dieses Gesetzes sich ausbreitenden Manchesterkapitalismus den Kampf ansagen wollen. Letzthin las ich ein Interview mit seinem Chef; der kann neoliberal buntreich daherreden, merkt aber nicht einmal, dass eine Mehrheit seiner Wähler und Wählerinnen ehemalige Sozialdemokraten sind. Und nun kommt Herr Bachmann in diesen Saal und will uns den Kampf gegen den ausarten- den Konkurrenzkapitalismus schmackhaft machen. Das ist nur noch – ich kann es nicht anders sagen – lächerlicher Klientelismus, den Sie, Herr Bachmann, hier predigen. Und dass die SVP hier mitmacht, erstaunt mich.

Herr Dürr, Sie müssen nicht immer mit der gleichen Leier kommen. Auf der einen Seite glauben Sie immer noch, mit einem Gastgewerbe- gesetz den Alkoholismus bekämpfen zu können. Wir haben jetzt seit fünfzig oder hundert Jahren gesehen, dass das nicht geht. Die Leute, die von Prävention reden und jedes Jahr die gleichen Studien herausgeben, müssten sich einmal fragen, weshalb ihre Studien nichts nützen. Dann müssen sie nicht bei der Beratung des Gastgewerbegesetzes kommen und sagen, die Welt gehe unter, wenn wir dieses Gesetz annähmen und die Gesellschaft entarte erneut in den Sumpf des Alkoholismus. Das konnte man vielleicht vor hundert Jahren noch glauben; heute ist es absurd.

Das gleiche gilt für die Argumente mit der Hygiene. Sie glauben doch nicht im Ernst, dass mit der neuen Regelung über den Fähigkeitsaus- weis die Hygiene schlechter wird. Übrigens bin ich davon überzeugt, dass der Wirteverband alles daran setzen wird, dass dieses lukrative Geschäft weiterhin erhalten bleibt. Die Durchschnitts-Hygiene ist nach meinem Dafürhalten trotz des Fähigkeitsausweises sicher nicht ge- wachsen. Es muss andere Gründe haben, weshalb in den Beizen die Qualität dessen, was angeboten wird, unterschiedlich ist.

Es ist auch lächerlich, daraus eine Bildungsfrage zu machen. Dabei wird alle vier Wochen in diesem Rat in bedeutenden Zweigen des Bil- dungswesens dereguliert. Nun wird plötzlich das Gastgewerbegesetz noch zu einem Thema der Ausbildung. Das kann ich nicht ernst nehmen und habe den Verdacht, dass hier gewisse Interessenvertreter an einem Gesetz hängen, das nichts gebracht hat. Der einzige Vorwurf, den ich

der Regierung mache, ist, dass sie ein solches Gesetz nicht schon vor zwanzig Jahren vorgelegt hat. Wir haben zwanzig Jahre lang geschlafen und falsche Revisionen durchgeführt. Wenn diese Revision abgelehnt wird, wird sie eben abgelehnt.

Ich bin auch gegen diese Umfragengläubigkeit. Ich weiss schon, dass Herr Buschor am liebsten das Referendum abschaffen und durch Umfragen ersetzen würde. Das liegt ganz im Trend des New Public Management. Ich vertraue noch immer eher auf das Volk, weil Umfragen immer noch selten richtig gelegen sind in Fragen, in denen es um etwas geht. Ich empfehle Ihnen, dieses Gesetz anzunehmen.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Die EVP-Fraktion kann sich der Argumentation von Herrn Bachmann weitgehend anschliessen. Das Gastgewerbegesetz hat einen besonderen Stellenwert – da können Sie lachen, so viel Sie wollen –, wir sind trotzdem dieser Meinung.

Sie haben mit der Abschaffung des Fähigkeitsausweises und der Anwesenheitspflicht dafür gesorgt, dass Werte wie Ruhe, Ordnung und Qualität in Frage gestellt werden. Sie lassen Schutzfaktoren in einem Gesetz fallen und verlangen mehr Kontrollmechanismen, wenn Sie eidgenössisches Recht so durchsetzen möchten.

Sie haben Signale nicht aufgenommen, die zum Beispiel zum Schutz von Nichtrauchern gefordert wurden. Sie haben bei der Alkoholprophylaxe falsche Signale gesetzt, indem Sie nicht bereit sind, Teile von Geldern in den Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus fliessen zu lassen.

Und, Herr Vischer, es ist schon so, dass verschiedene immer wieder die gleiche Leier drehen – auch Sie machen das, indem Sie zum Beispiel sagen, das Gesetz habe nichts gebracht. Ich frage Sie aber: Was wäre, wenn dieses Gesetz nicht bestanden hätte? Dieses Gesetz ist ja nicht entstanden, weil kein Bedarf dafür sichtbar gewesen wäre, sondern weil ein schlechter Zustand hat verbessert werden sollen. Das heisst nicht, dass man nicht auch jetzt noch einiges verbessern könnte. Wenn wir aber das Gesetz abschaffen, ist Ihre Leier bemühend. Dann haben wir überhaupt nichts mehr, was wir machen könnten.

Wir sind in der EVP-Fraktion einstimmig der Meinung, dass wir dieses verwässerte Gesetz ablehnen, und ich bitte Sie, dies auch zu tun.

Bruno Dobler (FPS, Lufingen): Jetzt haben wir in einem kleinen Bereich wirklich einmal die Möglichkeit, zu deregulieren. Ich bekomme

richtig Angst vor NPM und «WiF!», wenn ich diese Diskussion im Rahmen dieses Gastgewerbegesetzes höre. Dass die Wirte dagegen sind, ist mir klar, denn die fürchten natürlich die Konkurrenz wie der Teufel das Weihwasser. Volk und Touristen, glaube ich nicht, dass die dagegen sind. Die werden profitieren können. Und bei der Behauptung, dass jeder «Galöri» eine Beiz aufmachen soll, glaube ich an den Konsumenten. Dieser wird in der Lage sein zu beurteilen, wer wirklich eine Dienstleistung erbringt.

Oskar Bachmann sagt, Weiterbildung sei nötig. Selbstverständlich. Aber die kann doch auf dieser Stufe nicht staatlich verordnet werden. Die Garantie zum Überleben ist die Weiterbildung eines jeden, der heute in der Wirtschaft bestehen will und soll. Oskar Bachmann erwähnt einige Berufsgruppen, die Fähigkeitsausweise und -zeugnisse bekommen und haben müssen. Es gibt eine andere wichtige Berufsgruppe für unsere Wirtschaft, die Unternehmer, die auch keine Fähigkeitsausweise benötigen, es sei denn, dieser Ausweis sei der Erfolg, den sie mit ihren Unternehmen in der Wirtschaft haben.

Ohne Fähigkeitsausweis, so wird uns weis gemacht, solle die Dienstleistung im Gastgewerbe abgebaut werden. Das kann überhaupt nicht stimmen. Wenn wir in Italien oder in Frankreich in einem Restaurant sind, freuen wir uns vielleicht gerade wegen der Dienstleistung, vielleicht auch wegen des fehlenden schweizerischen Fähigkeitsausweises in diesen Gaststätten! Ich jedenfalls freue mich auf ein breiteres Angebot an besserer Dienstleistung im Gastgewerbe und ich empfehle Ihnen, dieses neue Gesetz anzunehmen und nicht in die Regulierung zurückzufallen.

Dr. Balz H ö s l y (FDP, Zürich): Das Aufjaulen der Interessenvertreter respektive deren Schwanengesang zeigt, dass wir ein gutes Gesetz gemacht haben. Das Gesetz verpasst endlich einmal einem ganz wichtigen Wirtschaftszweig in diesem Kanton Zürich Rahmenbedingungen, die nicht mehr ein protektionistisches Häglein sind, sondern die dem freien Spiel der Kräfte und damit dem Markt den Lauf lassen. Dort wird sich Innovation und Kreativität durchsetzen und nicht im staatlichen Protektionismus.

Ich glaube, die finanzielle Situation des Wirtverbandes, die man aus der Presse hat erfahren können, zeigt, wie stark genau diese Interessenvertretung an einem Fähigkeitsausweis existentiell hängt, und es gar nicht darum geht – es erübrigt sich, die Diskussion zu wiederholen –, das Niveau hochhalten zu können. Es steht dem Wirtverband frei, auf

freiwilliger Basis Kurse anzubieten und weiterzuführen und so die eigenen Interessen des Wirtschaftszweiges privatwirtschaftlich zu fördern. Staatliche Krücken braucht auch dieser Verband nicht.

Innovative Wirte haben mit diesem neuen Gesetz eine Chance, durch ihre Innovation und durch ihre Kreativität tatsächlich etwas im Kanton Zürich erreichen zu können; das alte Gesetz hat das verhindert.

Ich möchte Sie auf zwei Dinge aufmerksam machen: Es ist natürlich eine Pirouette auf der rechten Zehe von Oskar Bachmann, wenn er jetzt sagt, man habe jetzt nur noch die Gebühren für gebranntes Wasser. Er selbst hat in diesem Rat eine Motion eingereicht, die sämtliche Gebühren abschaffen wollte. Und nun sagt er, man habe nur noch das und der administrative Aufwand sei furchtbar. Das ist wirklich furchtbar.

Und, lieber Herr Dürr, aus Eurer Fraktion ist von Gustav Kessler, Dürnten, eine Anfrage eingereicht worden, deren Antwort des Regierungsrates während der Sommerferien gekommen ist und welche die Ausbildung der Lebensmittelkontrolleure und -kontrolleurinnen betrifft, welche am Schluss die Lebensmittelhygiene in den Gastwirtschaften durchzusetzen haben. Die neu festgelegte Ausbildung war ihm zu lang – zu lang.

Wir haben immer gesagt, die Lebensmittelkontrolleure und -kontrolleurinnen sollen gut ausgebildet sein, sie sollen in den Gastwirtschaften Stichproben machen, dort sparen wir nicht. Dass wir ein fünftägiges Kürslein anbieten, das den Wirten die Lebensmittelhygiene beibringen soll, kann diese sicher nicht gewährleisten. Die Ausbildung der Kontrolleure hingegen schon. Ich verstehe den Widerspruch in der CVP nicht, dass man auf der einen Seite sagt, die Lebensmittelhygiene gehe im Kanton Zürich vor die Hunde und auf der andern Seite aber sagt, die Ausbildung sei zu lang für die Leute, die sie wirklich durchsetzen sollen. Es hat sich in dieser Fraktion überhaupt nichts gefestigt.

Das neue Gesetz ist schlank, es hat moderne Rahmenbedingungen für einen Wirtschaftszweig, der für uns wichtig ist. Bitte, nehmen Sie es an.

Christoph S c h ü r c h (SP, Winterthur): Die SP-Fraktion wird dieser Gesetzesvorlage zustimmen. Wir mussten allerdings auch ein paar kleinere oder grössere Kröten schlucken. Als Ganzes aber ist es ein gelungenes Gesetz.

Ich habe gerne in dieser Kommission gearbeitet, in der es zwar manchmal etwas turbulent zugeht. Es hat aber ein prozesshaftes, konstruktives Arbeitsklima bestanden. Und dies über die Fraktionsgrenzen

hinweg. Die Anwürfe des Vertreters von Gastroswiss, Herrn Bachmann, bezüglich der Sozialpartnerschaft finde ich etwas lächerlich. Ich würde auf Ihrer Verbandsebene dafür schauen, dass die Sozialpartnerschaft gut funktioniert.

Hans-Jacob H e i t z (FDP, Winterthur): Ich gestatte mir kurz mit einem Aspekt anzutreten. Ich bin heute der Auffassung, dass gerade im Verbandswesen ein grosser Deregulierungsbedarf auszuloten ist. Wir haben diese Reaktion der Verbände, weil es ihnen ans Lebendige geht; das ist nachvollziehbar. Wenn wir aber ernst machen wollen, dass unsere Volkswirtschaft wieder schlank und konkurrenzfähig wird, müssen auch die Verbände über die Bücher gehen und gewisse Pfründe abtreten. Das ist ein Muss.

Sie wissen, Herr Reinhard der EVP-Fraktion: Es gibt auf Bundesebene einen Vorstoss, der schon eine Riesendiskussion ausgelöst hat, ob allenfalls das Vernehmlassungsverfahren abgeschafft werden soll. Das ist vielleicht etwas schwarz/weiss gezeichnet; aber der gedankliche Ansatz, darüber zu diskutieren, scheint mir persönlich wichtig und richtig. Die heute gewaltete Diskussion, insbesondere von den Befürwortern, hat langsam einen sektiererischen Angeruch. Das aber ist der falsche Weg.

Wir glauben immer noch, wir könnten alles mit Gesetzen und Verordnungen schaffen. Schauen Sie aber hinaus in die Welt: Internet, Telecom, Satellitenfernsehen, Technopartys und so weiter, findet alles statt. Das ist unser Leben, unsere Wirtschaft. Gehen wir an die Arbeit und schaffen wir Gesetze ab oder machen wir sie schlank. Es ist in diesem Zusammenhang geradezu eine epochale Chance, dass wir das Amt für Wirtschaftswesen, das ja auch Geschichte gemacht hat – Sie wissen, warum –, abschaffen könnten. Das ist ein Ziel für diesen Rat. Unterstützen Sie also dieses Gesetz.

Regierungsrat Dr. Eric H o n e g g e r : Ich weiss nicht, Herr Bachmann, ob ich Sie richtig verstanden habe. Haben Sie gesagt, der *Wirteverein* sei gegen dieses Gesetz oder die Wirte seien gegen dieses Gesetz? Das sind zwei verschiedene Paar Schuhe. Wenn Sie *Wirteverein* gesagt haben, mag das so stimmen; wenn Sie *Wirte* gesagt haben, möchte ich ein Fragezeichen dahinter setzen.

Was haben wir denn bei dieser Gesetzesrevision getan? Wir haben die Bedürfnisklausel abgeschafft. Auch da wird von den Vertretern des Wirteverbandes und der Wirte immer hervorgehoben, man sei damit

einverstanden. Daran kann es also nicht liegen, obwohl mit der Bedürfnisklausel heute ein gewisser Schutz für die Branche besteht.

Wenn Sie, Herr Bachmann und Herr Dürr, dieses Gesetz bekämpfen und Erfolg haben beim Volk, bleibt das alte Gesetz in Kraft. Dann haben wir die Situation in der Stadt Zürich, wie sie seit über einem Jahr besteht, dass keine zusätzliche Bewilligung für eine Gastwirtschaft erteilt werden kann, weil die Bedürfnisklausel das verbietet. Wir haben in der Stadt Zürich heute eine unmögliche Situation, in welcher der Markt überhaupt nicht spielen kann. Das allein wäre Grund genug, um ein ganzes Gesetz zu revidieren.

Mit der Abschaffung der Bedürfnisklausel schaffen wir die Möglichkeit, dass eine gewisse Strukturbereinigung im Gastwirtschaftswesen Platz greifen kann. Eine solche Strukturbereinigung kann nicht Platz greifen, wenn jeder festhält an seiner Bewilligung, weil er genau weiss, dass, wenn er diese verliert, keine mehr erhält.

Was haben wir sonst noch gemacht? Wir haben den Fähigkeitsausweis abgeschafft. Natürlich war das die grosse Frage, welche in der Kommission immer wieder zu unterschiedlichen Urteilen geführt hat. Das ist möglicherweise auch der eigentliche Anstoss dafür, dass sich die Herren Bachmann und Dürr gegen das Gesetz ausgesprochen haben. Das aber war ein Prozess, der in der Kommission und auch in diesem Rat stattgefunden hat, ein Prozess, der von der Mehrheit entschieden wurde. Das zu einer Schicksalsfrage zu machen, erachte ich nicht ganz als fair, nachdem wir in der Kommission verschiedentlich auch auf Anliegen der Herren eingegangen sind, die das Gesetz nun aufgrund dieses Fähigkeitsausweises bekämpfen.

Ich will die Argumente, die gegen den Fähigkeitsausweis sprechen, nicht mehr wiederholen, sie sind in dieser Schlussrunde bereits verschiedentlich wieder erwähnt worden. Ich möchte Ihnen nur in Erinnerung rufen, dass ein Fähigkeitsausweis mit Qualität nichts zu tun hat. Es müsste auch im Interesse eines Gastwirtes sein, dass er ohne Fähigkeitsausweis in der Lage ist, sein Produkt auf dem Markt verkaufen und bestehen zu können. Wahrscheinlich sogar besser, als unter dem Schutz eines Fähigkeitsausweises.

Was haben wir sonst noch gemacht, Herr Bachmann? Wir haben Ihrem Postulat stattgegeben, dass man die Patentabgaben abschaffen respektive reduzieren soll. Nun werden Sie Ihren Mitgliedern selber erklären müssen, weshalb sie weiter sechs Millionen statt nur einige wenige hunderttausend Franken bezahlen müssen. Das werden wir im Abstim-

mungskampf den Wirten natürlich im Massstab eins zu eins zur Kenntnis bringen.

Was haben wir sonst noch gemacht? Wir haben die Schliessungszeiten liberalisiert. Sie erwähnen den Fall Basel, Herr Dürr. Was die Basler gemacht haben, unterscheidet sich praktisch nicht von dem, was heute im revidierten zürcherischen Gastgewerbegesetz steht. Es ist in Basel so, dass jemand, der seinen Betrieb über die ordentliche Öffnungszeit offenhalten will, dies melden und dem Staat die Möglichkeit geben muss, einzugreifen, sobald ein öffentliches Gut, eben die Ruhe und Ordnung betroffen sind und dann der Staat eingreifen kann. Im Resultat kommt das genau auf dasselbe hinaus, was Sie in dieser Revision beschlossen haben, dass nämlich ein Anspruch darauf besteht, eine Bewilligung für eine Verlängerung zu erhalten, sobald die Lärmfrage entsprechend geregelt werden kann.

Noch zu den Zuständigkeiten: Wir haben das ganze Gesetz nun in die Zuständigkeit der Gemeinden gegeben. Es ist ein altes Postulat, dass man möglichst im Sinne der Subsidiarität die Gemeinden dort entscheiden lassen soll, wo sie näher beim Geschehen sind. Das ist beim Gastgewerbe tatsächlich der Fall.

Die Patentvoraussetzungen sind vereinfacht worden, durchaus auch im Sinne der Gastwirte, so dass ich, alles in allem, zum Schluss komme, dass auch ein solches Gesetz immer ein Kompromiss ist. Aber wir haben einige wesentliche Elemente der Liberalisierung in dieses Gesetz eingebaut, die sich zugunsten des Gastes werden auswirken können.

Ich bitte Sie, dieses Gesetz nun zu verabschieden und dem Zürcher Volk Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äussern. Wir werden im kommenden Dezember sehen, ob sich das Zürcher Volk zu einem Ja durchringt oder bei einem Gesetz bleibt, wie es in den letzten zehn Jahren immer heftiger kritisiert wurde.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

### *Schlussabstimmung*

Der Kantonsrat stimmt der Vorlage 3403 b mit 111:35 Stimmen zu, lautend:

### **Gastgewerbegesetz**

(vom ..... )

## A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Das Gastgewerbe und der Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf unterstehen der Aufsicht des Staates.

§ 2. Eines Patents bedarf:

- a) wer an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten mit Erwerbsabsichten, die nicht gewinnstrebend sein müssen, Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht;
- b) wer den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf betreibt.

Die Erteilung des Patents kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

§ 3. Von der Patentpflicht sind ausgenommen:

- a) Pensionen mit höchstens zehn Gästen;
- b) Automaten für Speisen und alkoholfreie Getränke;
- c) alkoholfreie Jugendherbergen und Jugendhäuser;
- d) der Handel mit Wein und Obstwein durch den Produzenten aus seinem Eigenbau;
- e) alkoholfreie Kleinbetriebe mit höchstens zehn Steh- oder Sitzplätzen;
- f) gemeinnützige alkoholfreie Gelegenheitswirtschaften.

§ 4. Die Direktion ist zuständig für die:

- a) Aufsicht über die Gemeinden sowie den Erlass von Weisungen und Richtlinien;
- b) Beurteilung von Rekursen.

§ 5. Die Gemeindebehörde ist zuständig für:

- a) die Erteilung und den Entzug von Patenten und Bewilligungen;
- b) den Vollzug dieses Gesetzes.

## B. Patent

- § 6. Das Patent wird erteilt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.  
Bis zur Erledigung des Patentbewerbungsverfahrens kann ein vorläufiges Patent erteilt werden, wenn voraussichtlich keine Patenthinderungsgründe vorliegen.
- § 7. Das Patent lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche Person und ist nicht übertragbar.  
Stirbt die für die Betriebsführung verantwortliche Person, kann die Weiterführung des Betriebs unter einem verantwortlichen Leiter oder einer verantwortlichen Leiterin für längstens ein Jahr bewilligt werden.
- § 8. Das Patent wird auf einen bestimmten Betrieb ausgestellt. Es gilt nur für die genehmigten Räumlichkeiten und Flächen.

## **C. Gastgewerbe**

### **I. Patentbefugnisse**

- § 9. Das Patent für eine Gastwirtschaft berechtigt, Gäste zu bewirten.
- § 10. Für vorübergehend bestehende Betriebe können befristete Patente erteilt werden.
- § 11. Es werden Patente für Gastwirtschaften mit und ohne Alkoholausschank ausgestellt.  
Das Patent für eine Gastwirtschaft mit Alkoholausschank berechtigt, den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf über die Gasse zu betreiben.
- § 12. Der Handel mit Lebensmitteln und Waren in Gastwirtschaften unterliegt den Beschränkungen des Ladenverkaufs.  
Ausgenommen davon ist der Verkauf von Kioskartikeln sowie von Speisen und Getränken über die Gasse.

### **II. Patentvoraussetzungen**

- § 13. Räume und Einrichtungen von Gastwirtschaftsbetrieben müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

§ 14. Wer sich um ein Patent bewirbt, muss handlungsfähig sein.

Das Patent wird verweigert, wenn der Bewerber oder die Bewerberin offensichtlich keine Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bietet, insbesondere wenn er oder sie in den letzten fünf Jahren wiederholt wegen schwerwiegenden Verfehlungen in Zusammenhang mit der Ausübung des Gastgewerbes bestraft wurde.

### III. Schliessungszeiten

§ 15. Gastwirtschaften sind von 24 Uhr bis 5 Uhr geschlossen zu halten.

Die Schliessungszeit gilt nicht für die beherbergten Gäste.

§ 16. Dauernde Ausnahmen von der Schliessungszeit werden bewilligt, wenn die Nachtruhe und die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt werden. Vorbehalten bleiben Einschränkungen nach dem Planungs-, Bau- und Umweltschutzrecht.

Vorübergehende Ausnahmen werden nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde bewilligt.

### IV. Betriebsführung

§ 17. Der Patentinhaber oder die Patentinhaberin ist für die Aufrechterhaltung von Ordnung und guter Sitte im Betrieb verantwortlich.

Der Patentinhaber oder die Patentinhaberin hat für die Zeit der persönlichen Abwesenheit eine verantwortliche Person mit der Stellvertretung zu beauftragen. Dieser obliegen die gleichen Pflichten.

§ 18. Den Kontrollorganen ist jederzeit Zugang zu allen Betriebsräumen zu gewähren. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 19. Der Patentinhaber oder die Patentinhaberin ist für das Verhalten der im Betrieb tätigen Personen verantwortlich.

- § 20. In Gastwirtschaften ist das kantonale Amtsblatt im Ausschankraum aufzulegen. Dieses wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- § 21. Art und Endpreise der Speisen und Getränke sowie anderer Leistungen sind den Gästen in geeigneter Weise bekanntzugeben.
- § 22. Für rauchende und nichtrauchende Gäste sind getrennte Plätze anzubieten, soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen.
- § 23. Alkoholführende Gastwirtschaften haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.
- § 24. Den Gästen und den in der Gastwirtschaft tätigen Personen dürfen keine alkoholhaltigen Getränke aufgedrängt werden.
- § 25. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.  
Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.
- Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.
- § 26. Werden alkoholische Getränke aufgedrängt oder an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige abgegeben, sind daraus entstandene Forderungen nicht klagbar.
- § 27. Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, dürfen in den Gastwirtschaften nach 21 Uhr nicht geduldet werden.  
Jugendliche unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen oder mit Bewilligung der Eltern oder der Lehrkräfte in Gastwirtschaften geduldet werden. Davon ausgenommen sind Gastwirtschaften bei Sportanlagen und in Jugendzentren.

§ 28. Für Gastwirtschaften, die wegen Lärm oder Unfug wiederholt Anlass zum Einschreiten gegeben haben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.

## **D. Klein- und Mittelverkauf von alkoholhaltigen Getränken**

### **I. Patentbefugnisse**

§ 29. Das Patent für den Klein- und Mittelverkauf berechtigt zum Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Endverbraucher.  
Für vorübergehend bestehende Betriebe, insbesondere bei Messen und Ausstellungen, können befristete Patente erteilt werden.

### **II. Patentvoraussetzungen**

§ 30. Wer sich um ein Klein- und Mittelverkaufspatent bewirbt, muss handlungsfähig sein und Gewähr für die einwandfreie Führung des Betriebs bieten.

### **III. Betriebsführung**

§ 31. Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke zum Genuss an Ort und Stelle in Klein- und Mittelverkaufsbetrieben ist verboten.  
Davon ausgenommen ist die unentgeltliche Degustation nicht gebrannter alkoholhaltiger Getränke.

§ 32. Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.  
Der Verkauf von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.  
Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.  
Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken mittels Automaten ist verboten.

§ 33. Werden alkoholhaltige Getränke an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige verkauft, sind daraus entstandene Forderungen nicht klagbar.

## **E. Patentabgaben**

- § 34. Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.
- § 35. Die Abgabe beträgt zwischen Fr. 200 und Fr. 8000 und wird nach Art und Bedeutung des Betriebs festgelegt.  
Von den Patentinhabern oder Patentinhaberinnen können die für die richtige Einschätzung notwendigen Unterlagen eingefordert werden.
- § 36. Die Abgabe wird alle vier Jahre erhoben  
Die Abgabe kann während der Abgabeperiode erhöht oder herabgesetzt werden, wenn sich die Verhältnisse im allgemeinen oder im einzelnen Betrieb geändert haben.
- § 37. Die Abgaben fallen den Gemeinden zu.
- § 38. Bei vorübergehend bestehenden Betrieben ist die Abgabe in der Bewilligungsgebühr der Gemeinde enthalten.

## **F. Straf- und Schlussbestimmungen**

- § 39. Mit Haft oder Busse wird bestraft:
- a) wer als verantwortliche Person eine gastgewerbliche Tätigkeit oder den Handel mit alkoholischen Getränken im Klein- und Mittelverkauf ohne Patent ausübt;
  - b) wer als verantwortliche Person die Patentbefugnisse überschreitet, die Schliessungsstunde nicht beachtet oder die gesetzlichen Anforderungen an die Betriebsführung verletzt;
  - c) wer als Gast den Anordnungen der verantwortlichen Person zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und guter Sitte keine Folge leistet oder sich als nicht beherbergter Gast während der Schliessungszeit in einem gastgewerblichen Betrieb aufhält.
- Verwaltungsrechtliche Massnahmen bis zum Patententzug können unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens angeordnet werden.

- § 40. Die bisherigen Patente für Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe werden durch die Patente nach neuem Recht ersetzt.
- § 41. Der Regierungsrat kann für das Arbeitsverhältnis im Gastgewerbe einen Normalarbeitsvertrag erlassen.
- § 42. Der Gastgewerbefonds wird drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst. Ein allfälliger Restbestand fällt in die Staatskasse.
- § 43. Das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 wird wie folgt geändert:  
§ 32 Abs. 3. Meldepflichtig ist auch, wer eine meldepflichtige Person aufnimmt. Beherbergungsbetriebe haben eine Gästekontrolle zu führen. Der Meldeschein ist der Polizei zur Verfügung zu stellen.
- § 44. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.  
Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.  
Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gastgewerbegesetz vom 9. Juni 1985 aufgehoben.  
Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes vom 9. Juni 1985 betreffend Betriebsbewilligungen für Gastwirtschaften und Kleinverkaufsbetriebe sowie betreffend fachliche Voraussetzungen vor Inkrafttreten des Gesetzes ausser Kraft zu setzen.

Die Vorlage geht an den Regierungsrat zur Abfassung des Beleuchtenden Berichts.

#### *Abschreibung von Parlamentarischen Vorstössen*

Der Kantonsrat stimmt der Abschreibung der Motion KR-Nr. 6/1992 und des Postulats KR-Nr. 66/1992 mit 101:0 Stimmen zu.

#### **Einzelinitiative Hans Graf** betreffend Abschaffung der Polizeistunde

Ruedi W i n k l e r (SP, Zürich): Hans Graf hatte eine Einzelinitiative zur Abschaffung der Polizeistunde eingereicht. Diese wurde zur Be-

handlung der Kommission zur Beratung des Gastgewerbegesetzes zugewiesen. Wir haben die Forderung der Einzelinitiative im Zusammenhang mit § 16 beraten; die Kommission beantragt Ihnen, die Einzelinitiative nicht definitiv zu unterstützen.

Der Hauptgrund für diesen Antrag liegt darin, dass die Forderung von Herrn Graf materiell relativ wenig von der Regelung abweicht, wie sie jetzt im Gastgewerbegesetz verabschiedet wurde. Diese sieht vor, dass man grundsätzlich Schliessungszeiten von 24 bis 5 Uhr hat und dass gemäss § 16 Abs. 2 die Gemeinden dauernde Ausnahmen bewilligen können. Uns scheint das das richtige Vorgehen, weil von Betriebszeiten vor allem in der Zeit nach Mitternacht vor allem die Anwohnerinnen und Anwohner in der Nähe der Gastwirtschaften betroffen sind. Ob dies tragbar ist oder nicht, können am besten die Gemeinden selbst entscheiden.

Ein generelle Abschaffung der Polizeistunde und eine Wiedereinführung von Schliessungszeiten für einzelne Gastwirtschaften wären vom Verfahren her schwieriger und für die ausführenden Behörden komplizierter. Wir bitten Sie deshalb, im Interesse zwar einer Liberalisierung, aber dem Festhalten des Grundsatzes, dass die Wirtschaften von 24 bis 5 Uhr geschlossen sind, aber dauernde Ausnahmen bewilligt werden können, die Einzelinitiative von Herrn Graf nicht definitiv zu unterstützen.

#### *Abstimmung*

Die Einzelinitiative Hans Graf wird mit 94:0 Stimmen nicht definitiv unterstützt. Damit ist auch diese Einzelinitiative vom Tisch.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Es herrschte nun eine gewisse Unsicherheit. Ich bin selbstverständlich einverstanden, dass wir definitiv arbeiten. Aber als etwas Mitverantwortlicher für die neue Regelung bei den Einzelinitiativen möchte ich betonen, dass es jeweils in einer Vorlage stehen sollte, wenn eine Einzelinitiative nicht definitiv unterstützt werden will.

Das war jetzt nicht traktandiert und ich hoffe, dass Herr Graf nicht päpstlicher ist als der Papst und sagt, dass dieser Rat neuerdings über Vorlagen abstimme, die gar nicht traktandiert seien. Im Sinne der Effizienz ist das Vorgehen zwar zu begrüssen; ich möchte aber vor allem die Kommissionspräsidenten und -präsidentinnen bitten, hier künftig

sehr sorgfältig die abzuschreibenden Vorstösse aufzuführen. Sonst bekommen wir hier mit der Zeit wahrscheinlich Probleme.

Ratspräsidentin Esther H o l m : Es stimmt, das Geschäft war nicht traktandiert. Es ist mir aber gesagt worden, dass es in der Kommission behandelt wurde. Deshalb habe ich zugestimmt, dass wir so entscheiden können.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Das Geschäft ist erledigt.

### **7. Gesetz über den Zivilschutz (Änderung) (Antrag der Redaktionskommission vom 5. August 1996, Redaktionslesung und Verabschiedung)**

#### **3460.4 b**

Thomas D ä h l e r (FDP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission hat am Gesetz über den Zivilschutz keine Änderungen anzubringen, wie das üblich ist, wenn ein Gesetz nicht aus der Küche des Kantonsrates sondern von der Regierung kommt und zum vornherein auch redaktionell über jeden Verdacht erhaben ist.

#### *Detailberatung*

Zum Gesetzestext erfolgen keine Wortmeldungen.

Willy S p i e l e r (SP, Küsnacht): Die Mitglieder der Sozialdemokratischen Fraktion haben in der vorberatenden Kommission diese Vorlage abgelehnt. Bei der Eintretensdebatte habe ich Ihnen angekündigt, dass die Fraktion das ganze Haushaltsanierungspaket ablehne. Dazu würde auch diese Vorlage gehören.

Wenn wir uns als Fraktion nun der Stimme enthalten, bin ich Ihnen eine kurze Erklärung dafür schuldig. Was uns an dieser Vorlage am meisten befremdete, war die fehlende Kommunikation zwischen dem Regierungsrat und den betroffenen Gemeinden. Die Subventionen, ursprünglich 4,5 Millionen Franken, die nun gestrichen werden sollten, wurden 1986 in das Gesetz eingefügt, nach dem Grundsatz, wer bezahle, befehle auch.

Nun werden diese Subventionen gestrichen, aber befehlen will nach wie vor der Kanton und die Gemeinden sollen bezahlen. Die Gemeinden

wären für diese Sparvorlage gewesen, wenn sie ihre ursprüngliche Autonomie im Zivilschutzwesen, in der Ausbildung, zurückerhalten hätten. Davon aber wollte der Regierungsrat nichts wissen. Ablehnung hätte also geheissen, der Regierung den Auftrag zu erteilen, sich mit den Gemeinden ins Vernehmen zu setzen und über diese Vorlage einen Konsens zu finden, getreulich dem Zehnpunkteprogramm der bürgerlichen Mehrheit dieser Regierung, aus dem ich zitiere: «Lasten nur auf Gemeinden abschieben, wenn dadurch auch eine Aufgabenteilung oder ein Abbau von Normen und Standards verbunden ist».

Wir haben uns nun entschlossen, diese Vorlage nicht weiter zu bekämpfen, denn einerseits sind die Gemeinden durch die gegen unseren Willen verabschiedete Lehrerbeförderungsvorlage weitgehend entlastet worden. Andererseits ist es nicht erste Priorität der Sozialdemokratischen Fraktion, ausgerechnet im Zivilschutz den Status quo zu verteidigen.

Wäre es, drittens, eine echte Sparvorlage und nicht einfach eine Verlagerung der Ausgaben auf die Gemeinden, hätten wir sogar zugestimmt. So aber, wie die Dinge liegen, werden wir uns der Stimme enthalten.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

#### *Schlussabstimmung*

Der Kantonsrat stimmt der Vorlage 3460.4 b mit 78:0 Stimmen zu, lautend:

I. Das Gesetz über den Zivilschutz vom 16. März 1986 wird wie folgt geändert:

    Marginalie zu § 1: Beiträge

    § 2 wird aufgehoben.

    § 3. Der Staat leistet an die Massnahmen nach Abzug des Bundesbeitrages folgende Beiträge:

    lit. a unverändert.

    b) den Krankenhäusern nach den Ansätzen, die für Leistungen an diese Krankenhäuser gelten;

    c) den Krankenhäusern, die keine Beiträge gemäss lit. b erhalten, 15%.

II. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die Vorlage geht an den Regierungsrat zur Abfassung des Beleuchtenden Berichts.

Das Geschäft ist erledigt.

**8. Einzelinitiative Roland Tschäppeler, Zürich, vom 26. Februar 1996 betreffend Errichtung eines Sozialhilfekredites bei der Zürcher Kantonalbank  
KR-Nr. 55/1996**

Die Einzelinitiative lautet wie folgt:

Gestützt auf das Vorschlagsrecht des Volkes reiche ich folgende Einzelinitiative ein:

*Antrag:*

Die Rechtsnormen seien dahingehend abzuändern, dass der Kanton Zürich bei der Zürcher Kantonalbank einen Sozialkredit für verschuldete, im Kanton Zürich wohnhafte Personen errichtet.

*Begründung:*

Im Kanton Zürich verschulden sich viele Menschen bei Konsumkrediten.

Viele geraten durch diese Verschuldung in eine finanzielle Notlage. Rund 10% kommen ihren Verpflichtungen nur nach Zwangsmassnahmen nach.

Die Transparenz auf dem Konsumkreditmarkt muss erhöht werden.

Darin fallen

- Angabe des Zinsfusses und der monatlichen Prämien in der Werbung
- Hinweis auf das Verarmungsrisiko
- Beschränkung der maximalen Laufzeit auf 30 Monate
- siebentägiges Rücktrittsrecht sowie Unterschrift des Lebenspartners

Der Kanton Zürich errichtet durch die Zürcher Kantonalbank einen zinsgünstigen Sozialkredit.

90% der ausstehenden Schulden bei Konsumkrediten sollen dadurch abgelöst werden können.

Die restlichen 10% der Schulden sollen durch die Kreditgeber gestundet werden.

Der Schuldner muss einen Entschuldungsplan vorlegen.

Die Entschuldungsmassnahmen und die Verluste aus Sozialkrediten werden durch einen Entschuldungsfonds gedeckt, der durch eine Abgabe von 7‰ auf allen Konsumkrediten finanziert wird.

Für die Prüfung meines Anliegens danke ich Ihnen.

Dr. Ruth Gurny Cassee (SP, Maur): Die Einzelinitiative Tschäppeler befasst sich mit der Verschuldensproblematik vieler Menschen durch Konsumkredite. Es geht dabei um eine Frage, die heute leider aktueller ist denn je. Es ist an sich das Verdienstvolle an dieser Einzelinitiative, dass diese Problematik in den Mittelpunkt unserer Aufmerksamkeit gerückt wird.

Die Sozialdemokratische Fraktion ist dennoch der Ansicht, dass diese Einzelinitiative nicht unterstützt werden soll. Ich bitte Sie, mich diese ablehnende Haltung kurz begründen zu lassen:

Herr Tschäppeler fordert die Errichtung eines Sozialkredits bei der Zürcher Kantonalbank. Er benützt dabei den Begriff Sozialkredit etwas irreführend. Üblicherweise versteht man darunter einen Überbrückungskredit zu fairen Konditionen für Menschen, die unverschuldet in die Situation kommen, dass sie die anstehenden legitimen Haushaltsausgaben durch die vorhandenen Einnahmen nicht decken können. Für solche Menschen ist die Aufnahme von Konsumkrediten zu den heute üblichen, zum Teil als wucherhaft zu bezeichnenden Bedingungen, nicht tragbar. Die Notlage dieser Menschen wird durch die bestehende, unseres Erachtens viel zu large Gesetzgebung auf ethisch unakzeptable Weise ausgenutzt.

Wir werden bei der baldigen Diskussion der Einzelinitiative Büchi zum Thema der Konsumkreditgesetzgebung Gelegenheit haben, auf diese Aspekte einzugehen. Herr Tschäppeler meint aber, wie wir dies in der Begründung lesen können, nicht diesen Sozialkredit. Ihm geht es um die Entschuldungsproblematik. Es geht ihm um einen Entschuldungsfonds. Er will, dass die Zürcher Kantonalbank für die Entschuldung einen Kredit verwaltet, der gemäss Verursacherprinzip durch eine Abgabe von 7 Promille auf allen Konsumkrediten geäufnet werden soll. In diesem Gedanken sind gewiss kluge Überlegungen enthalten. Allerdings meinen wir, dass hier das Pferd am Schwanz aufgezünt wird. Es kann doch nicht sein, dass wir in den Leistungsauftrag der Kantonalbank das «Aufputzen des Drecks» – entschuldigen Sie den Ausdruck – aufnehmen, den andere Banken durch Vernachlässigung ihrer Sorgfaltspflicht erzeugen.

Die Zinsen, die für Konsumkredite gefordert werden, sind derart hoch, dass von den Konsumkreditbanken selbst erwartet werden kann und muss, dass sie, erstens, die Sorgfaltspflicht durch bessere Abklärungen einhalten und, zweitens, bei der allfällig einsetzenden Entschuldung aktiv mithelfen. Der hohe Zinsfuss auf diesen Konsumkrediten rechtfertigt mehr als gewiss diese Forderung.

Es scheint uns folgerichtig, dass die privaten Konsumkreditbanken selbst die Folgen der durch sie angepriesenen raschen und diskreten Kreditvergabe auffangen und lösen helfen. Diese Banken selbst sollen diese Aufgabe übernehmen, sie ist nicht der Kantonalbank zuzuweisen.

Unser Fazit: Die Einzelinitiative Tschäppeler siedelt sich sicher in einem Bereich an, in dem ein echter Handlungsbedarf besteht. Wir meinen aber, dass wir nicht auf der Ebene der Symptombehandlung am Ende der Problematik ansetzen sollen, sondern radikal am Anfang auf der Ebene einer präventiven Gesetzgebung. Bei der Diskussion der Einzelinitiative Büchi – ich habe es schon gesagt – müssen wir dann das Anliegen aufnehmen und unsere Verantwortung als Gesetzgeber wahrnehmen.

So gut gemeint diese Einzelinitiative ist, wir können sie nicht unterstützen, gehen aber mit dem Initianten sehr einig, das mit der Sache des Konsumkreditgeschäfts etwas gehen muss. Ich hoffe sehr, dass dieser Rat dann Mitte September bei der Beratung der Einzelinitiative Büchi die Gelegenheit ergreift.

Peter P o r t m a n n (CVP, Zürich): Die Einzelinitiative schneidet zwei Sachthemen an. Einerseits geht es um Aufgaben und Zweck der Zürcher Kantonalbank, zum andern um gesetzliche Handhabungen bei Konsumkrediten. Zum letzteren ist zu erwähnen: Es bestehen heute ausführliche Regelungen über Konsumkreditvergaben. Sie finden diese im ZBG und in der kantonalen Verordnung über das Konsumkreditgewerbe. Darin – davon bin ich überzeugt – ist der Schutz der Kreditnehmer weitgehend gewährleistet im Verhältnis zu einer voraussetzbaren Mündigkeit unserer Bürgerinnen und Bürger und im Verhältnis zu einer maximal verkraftbaren Einschränkung der Gewerbefreiheit.

Zum Auftrag an die Zürcher Kantonalbank ist zu sagen: Die ZKB hat sich unserer Meinung nach den Bankgeschäften zu widmen. Jede Übertragung von Sozial- und Staatsaufgaben ist eine Schwächung der Konkurrenzfähigkeit. Bereits der Zweckartikel ist unternehmenspolitisch für die ZKB heikel, und wir werden in diesem Rat in Zukunft noch

viele Diskussionen führen. Weitere Auflagen sind für die ZKB nicht mehr tragbar. Der Staat braucht eine gesunde Bank und kein zweites Sozialamt.

Zum Schluss ist zu erwähnen: Im weiteren ist der gesamte Vorschlag der Einzelinitiative destruktiv, da es das Konsumkreditgewerbe dazu verführen würde – das würde ich auch so machen – unsorgfältig Kredite zu vergeben, wenn eine ZKB schliesslich die leidenden Positionen übernehmen würde. Im Gegensatz zur Vorrednerin sehen wir in dieser Einzelinitiative überhaupt keine positiven Ansätze. Wir werden sie nicht unterstützen.

Hans-Peter Z ü b l i n (SVP, Weiningen): Herr Tschäppeler hätte diese Initiative auch Schuldenförderungsinitiative nennen können. Er verlangt darin, dass der Kanton durch die ZKB zinsgünstige Sozialkredite errichtet. Meine Damen und Herren, die ZKB ist aber kein Wohlfahrtsinstitut, sondern noch immer eine Bank, und man darf sagen, noch immer eine gute Bank.

Warum soll auch noch ein Entschuldungsfonds errichtet werden, der durch eine Entschuldungssteuer von sieben Promille aller Konsumkredite finanziert werden soll? Weder die ZKB noch die Kreditnehmer sind indessen zur Schuldentilgung Dritter da, ansonsten wir die Schuldenwirtschaft geradezu zusätzlich fördern. Im Namen der SVP-Fraktion beantrage ich Ihnen, nicht auf diese Einzelinitiative einzutreten.

Dr. Klara R e b e r (FDP, Winterthur): Auch die FDP-Fraktion wird diese Einzelinitiative nicht vorläufig unterstützen. Wenn man den allgemein formulierten Antrag liest, würde dies bedeuten, dass der grösste Teil der sogenannten faulen Kredite der Banken durch den Staat beziehungsweise die ZKB übernommen werden müsste. Das aber ist nicht einmal die Meinung der Banken.

Die Sache wird dann in der Begründung auf den Kleinkredit eingeschränkt. Ich verstehe zwar die Problematik, dass man sich für Leute, die nicht bezahlen können, einsetzt, aber das ist durchaus die Aufgabe der Banken, solche Risiken selbst zu prüfen. Ich fände es persönlich gut, wenn die Fürsorgedirektion allenfalls hier den einzelnen Personen für Verhandlungen mit den Banken um eine angemessene Modalität der Rückzahlungen anzustreben, unter die Arme greifen könnte. Dazu aber braucht es keine Gesetzesänderung. Das wäre irgend ein Vermittlungsvorschlag mit den Banken.

Heidi Müller (Grüne, Schlieren): Auch die Grünen werden diese Einzelinitiative nicht unterstützen. Sie fördert eindeutig die Aufnahme von Konsumkrediten, was wir beileibe nicht wünschen. Im Gegenteil: Wir möchten eher eine Verschärfung, die wir dann bei der Motion Büchi diskutieren können.

Wie schon Herr Portmann gesagt hat, öffnet die Initiative Tür und Tor für Kleinkreditunternehmen, bei den Ausständen nicht seriös genug vorzugehen. Das würde bedeuten, dass sie mehr Mittel hätten, um aggressiv zu werben. Dazu aber soll die Zürcher Kantonalbank nicht herhalten.

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil): Auch die EVP-Fraktion wird diese Einzelinitiative nicht unterstützen, wenn es auch zutrifft, dass sich zu viele Menschen wegen Konsumkrediten verschulden. Es sind aber zu ihrem Schutze gesetzliche Regelungen getroffen worden, deren Einführung aber nur gegen heftigen Widerstand durchgesetzt werden konnte.

Andererseits möchten wir auf die Selbstverantwortung verweisen. Da ist tatsächlich die Frage zu stellen, ob hier noch weitere Einschränkungen aufoktroiert werden sollen. Wenn jemand eine Verpflichtung eingeht und sie nicht erfüllt, muss er oder sie mit den entsprechenden Massnahmen rechnen. Wenn in der Folge Zwangsmassnahmen wie zum Beispiel eine Betreibung ergriffen und die Verpflichtungen erfüllt werden, haben die Zwangsmassnahmen ihren Zweck erfüllt. Dabei ist es unerheblich, ob sie bei zehn oder nur einem Prozent oder sogar nur bei einem einzigen Bezüger angewandt werden müssen.

Das vorgeschlagene Mittel des Sozialkredits ist für die Schuldner angenehm. Sie sind durch Privatkredite schnell zu Geld gekommen, aber es ist nicht Sache der Kantonalbank, diese Unsitte der Kreditgewährung auszufressen. Die EVP-Fraktion wird die Einzelinitiative nicht unterstützen.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

### *Schlussabstimmung*

Auf die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative Tschäppeler, KR-Nr. 55/1996 entfällt *keine* Stimme. Die Einzelinitiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

**9. Einzelinitiative Dr. Dieter Koller, Zürich, vom 27. Februar 1996  
betreffend Änderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch,  
Auszahlung der Zinsen von Sicherheitsleistungen  
KR-Nr. 56/1996**

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf das Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes vom 1. Juni 1969 reiche ich als Zürcher Stimmbürger nachstehendes Einzelinitiativbegehren ein:

*Antrag:*

Das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) vom 2. April 1911 wird wie folgt ergänzt:

Die aufgelaufenen Zinsen von Sicherheitsleistungen bilden nicht Bestandteil der Sicherstellung und sind dem Mieter auf dessen Verlangen auszubezahlen.

*Begründung:*

Die fehlende Genauigkeit von Art. 257e OR in bezug auf die Zinsen führt zu Rechtsungleichheit. Nicht alle Hauseigentümer gewähren dem Mieter das Bezugsrecht für die Zinsen. Auf der anderen Seite ist der Mieter verpflichtet, das Sperrkonto nach Einkommen und Vermögen zu versteuern. Es widerspricht aber dem Geist des Steuergesetzes, Einkünfte und Vermögenswerte zu besteuern, über die der Steuerpflichtige nicht verfügen kann.

Dr. Hans-Jakob M o s i m a n n (SP, Winterthur): Ich kann Ihnen die Prognose stellen, dass bei dieser Einzelinitiative das Verhältnis Voten zu unterstützenden Stimmen etwas günstiger aussehen wird als beim vorhergehenden Geschäft, weil die SP-Fraktion die vorliegende Einzelinitiative vorläufig unterstützen wird.

In der Sache können wir uns vermutlich gegenseitig die langen Ausführungen abkürzen, wenn wir uns darauf besinnen, dass es vor einigen Monaten eine Einzelinitiative Derisiotis gab, welche bezweckt, verschiedene kleine Lücken im Mietrecht auf kantonaler Ebene zu schliessen. Jener Vorstoss wurde vom Rat vorläufig unterstützt.

Was die vorliegende Einzelinitiative tut, ist, einen kleinen Teil jenes Vorstosses nochmals aufzugreifen, nämlich die Frage der Verzinsung

des Sicherheitsdepots der Mietkaution, die tatsächlich im Bundesgesetz nicht geregelt ist. Von daher besteht eine offene Frage, die es sinnvoll erscheinen lässt, dass der kantonale Gesetzgeber sie eindeutig beantwortet. Es ist tatsächlich von der Sache her richtig, dass der Mieter oder die Mieterin über die Zinsen der Mietkaution selbständig und frei verfügen kann. Leider ist dies im Bundesrecht nicht spezifiziert, weshalb es die Nachbesserung durch die kantonale Gesetzgebung braucht. Wenn Sie die Einzelinitiative vorläufig unterstützen, wird sie parallel und gleichzeitig mit der andern, erwähnten, Einzelinitiative behandelt werden können, die bereits vorläufig unterstützt worden ist. Ich bitte Sie, sich zugunsten der vorläufigen Unterstützung auszusprechen.

Dr. Jürg P e y e r (FDP, Zürich): Ich meine, es sei nicht notwendig, dass im Mietrecht auch auf den letzten Rest von Privatautonomie verzichtet wird. Es ist eine wirtschaftliche Wahrheit, dass sich in der Praxis Privatautonomie besser bewährt als Reglementiererei. Hören wir doch auf mit diesem besserwissenden Reglementieren! Es schadet der Wirtschaft und nützt einzig den Gerichten.

Ziel unserer Aufgabe ist nicht Gleichheit zu schaffen, Ziel unserer Aufgabe wäre, Ungerechtigkeit zu verhindern. Diese Aufgabe hat der Gesetzgeber des Bundes bereits erfüllt. Dieser hat vorgesehen, dass solche Sicherheitsleistungen nicht höher als bei drei Monatszinsen liegen sollen. Damit hat er das Notwendige getan, die Sicherheiten zu beschränken. Für den kantonalen Gesetzgeber bleibt nichts mehr zu tun.

Überlassen wir es doch den Parteien, ob sie eine anfänglich tiefe Kaut ion festlegen und die Zinsen stehen lassen wollen, oder ob sie eine anfänglich hohe Kaut ion vereinbaren und die Zinsen an den Mieter gehen lassen wollen. Eindeutig ist durch Bundesrecht festgelegt, dass diese Kaut ion nicht höher als drei Monatszinse liegt. Das genügt.

Aus diesen Gründen lehnt die FDP-Fraktion die Einzelinitiative ab.

Felix M ü l l e r (Grüne, Winterthur): Ich kann mich dem Votum von Hans-Jakob Mosimann anschliessen und möchte einfach darauf hinweisen, dass Depots immer wieder zu Diskussionen Anlass geben. Immer wieder gibt es Probleme mit verschiedenen Vermietern im Blick auf die anstandslose Rückzahlung der Depots, die für eine beachtliche Zahl von Mieterinnen und Mietern einen grossen Betrag darstellt, wenn er geleistet werden muss. In diesem Sinne finde ich, wäre es nichts als richtig, wenn man gegenüber den Vermietern, die sich nicht sehr loyal

zeigen, die Regelung mit den Zinsen klarstellte. In dem Sinne bitte ich Sie, die Einzelinitiative vorläufig zu unterstützen, um eine gute Lösung in Aussicht stellen zu können.

Nancy B o l l e t e r - M a l c o l m (EVP, Seuzach): Das Anliegen wäre meiner Meinung nach gerechtfertigt und einige Vermieter handeln entsprechend. Die EVP-Fraktion ist aber mehrheitlich der Meinung, dass der Aufwand wegen unverhältnismässigen Verwaltungskosten zu gross ist. Das Anliegen wird von unserer Fraktion nicht unterstützt.

Peter M a r t i (SVP, Winterthur): Die Argumente wurden bereits ausgetauscht; es geht nicht um das Depot an sich, sondern nur um den Zins auf diesen Depots. Sie können das bei einem Mietverhältnis von 10 Jahren und einem Mietzins von rund 2000 Franken ausrechnen. Es ergibt dies bei einem Depot von drei Mietzinsen und einem Zinssatz von 3 Prozent etwa 1800 Franken. Das ist zwar nicht ein kleiner Betrag, aber auch nicht ein solcher, dass man die Sache regeln müsste.

Die Gerichte haben zwar ab und zu Probleme zu lösen, aber im Bereich des Depots selbst und nicht im Bereich dieses Zinses auf diesen Depots. Lassen wir, wie Kollege Peyer dies gesagt hat, die Sache so laufen. Lassen wir die Parteien, diese Fragen auszuhandeln. Das schadet sicher nichts.

Wenn der Initiant im übrigen von Widersprüchen zum Steuergesetz spricht, irrt er. Das Verwaltungsgericht hatte sich mit Zinsen zu befassen im Zusammenhang mit einem Grundstückhandel, die auf ein Sperrkonto einbezahlt waren. Das Gericht hielt fest, dass dort, wo ein Teil des Kaufpreises eines Grundstücks bis zur Eigentumsübertragung, das heisst bis zum kanzleien, auf einem Sperrkonto sichergestellt sei, seien die aufgelaufenen Zinsen vom Verkäufer nicht als Einkommen zu versteuern. Es besteht also kein Widerspruch, wie angetönt ist.

Die SVP-Fraktion ist gegen eine vorläufige Unterstützung; ich bitte Sie, dies auch so zu halten.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

### *Schlussabstimmung*

Auf die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative entfallen 48 Stimmen. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Sie ist nicht vorläufig unterstützt und daher abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

**10. Einzelinitiative Peter Bresch, Zürich, vom 27. Februar 1996  
betreffend Änderung der Zivilprozessordnung, Bestellung eines  
unentgeltlichen Rechtsvertreters  
KR-Nr. 57/1996**

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

In meiner Eigenschaft als Stimmbürger gestatte ich mir, Ihnen zuhanden des Kantonsrates diese Einzelinitiative in Form einer einfachen Anregung zu unterbreiten:

*Antrag:*

Die einschlägigen Rechtsnormen seien wie folgt abzuändern:

1. Mittellosen soll nach dem uP-Gesuch zu deren Rechtsschutz in jedem Fall ein unentgeltlicher Rechtsvertreter (Art. 87 ZPO) beigegeben werden.
2. Die ordentlichen Gerichte sollen dazu verpflichtet werden dafür zu sorgen, dass sog. aussichtslose Klagebegründungen zur vorherigen amtlichen Rechtsverbeiständung zurückgewiesen werden, was ebenfalls unentgeltlich erfolgen soll.
3. Das Friedensrichteramt soll nach dem uP-Gesuch die Kompetenz erhalten, einen unentgeltlichen amtlichen Rechtsbeistand zu bestellen.
4. Andernfalls soll die Gerichtsinstanz die Aussichtslosigkeit einer Klage sofort objektiv beweisen, aber die Abweisung oder Nichtzulassung der Klage unentgeltlich verfügen.

*Begründung:*

a) Zu Antrag 1: Damit soll erreicht werden, dass eine Klagebegründung nach dem Zivilgesetz oder Strafgesetzbuch und nach der kantonalen Zivilprozessordnung als sog. «aussichtsreich» gehörig angeführt ist/wird.

b) Zu allen Anträgen: Es soll damit verhindert werden, dass einem/er Geschädigten durch richterliche subjektive falsche Beurteilung der Rechtskraft zur sogenannten Aussichtslosigkeit ein Prozess-Schaden entsteht. Dem Richter soll die Möglichkeit einer befangenen, mutwilligen oder willkürlichen Handlung ohne Beweiskraft verunmöglicht werden. Die Kläger und Geschädigten sind damit vor aussichtslosem

Rechtsmittel im Rekurs und vor Art. 73 Ziff. 4 ZPO geschützt. Sie haben Anrecht auf eine Klageantwort.

Dr. Lukas B r i n e r (FDP, Uster): Die beiden folgenden Einzelinitiativen haben einen engen Zusammenhang, weshalb ich mir erlaube, mich gleich zu beiden zu äussern.

In letzter Zeit häufen sich Vorstösse zu prozessualen Fragen, die offenbar mit bestimmten Erlebnissen der jeweiligen Initianten zu tun haben. Noch vor nicht allzulanger Zeit ging es um die Vergleichsabschlussung vor Gericht, heute um die unentgeltliche Prozessführung beziehungsweise um den unentgeltlichen Rechtsvertreter.

Ich möchte Ihnen in aller Kürze in Erinnerung rufen: Wir haben heute ein System in der Zivilprozessordnung, das Sinn macht. Erster Grundsatz: Prozessführung im Kanton Zürich ist wohlfeil, aber sie ist nicht unentgeltlich, sie kostet etwas.

Zweitens gibt es von diesem Grundsatz eine Ausnahme: Die Prozessführung kann unentgeltlich gewährt werden, wenn der Betroffene sonst nicht in der Lage wäre, neben dem Lebensunterhalt für seine Familie die Kosten aufzubringen. Unter denselben Voraussetzungen kann auch ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt werden. Dies selbst dann, wenn nicht unentgeltliche Prozessführung gewährt worden ist (§§ 84 und 87 der Zivilprozessordnung).

Da gibt es ein Korrektiv gegen Missbräuche. Wenn man plötzlich kostenlos prozessieren könnte, würde ein Anreiz geschaffen, irgendwelche Dinge – und sei es nur, um einen Gegner zu schikanieren – vor die Gerichte zu tragen. Deshalb wird unentgeltliche Prozessführung nicht bewilligt, wenn der Prozess als aussichtslos erscheint.

Gegenüber diesem Korrektiv gibt es ein Gegenkorrektiv, damit ein Gericht nicht einfach sagen kann, es sei ohnehin aussichtslos, man gewähre die unentgeltliche Prozessführung oder den unentgeltlichen Prozessbeistand nicht. Es gibt das Rechtsmittel des Rekurses gegen die nichtgewährte unentgeltliche Prozessführung. Dieses System ist in sich abgeschlossen und ausgewogen.

Was der Einzelinitiant Bresch möchte, ist, dass jeder, unter allen Umständen den Prozess auf die Schiene bringen kann, damit eine Klageantwort eingereicht werden muss und die Chance zu einem Vergleich – dieses Wort kommt in der Begründung allerdings nicht sehr klar zusammenhängend vor – erhält. Wo ein Prozess zum vornherein aus-

sichtslos ist, muss auch dem Kläger keine erhöhte Chance zur Erzielung eines Vergleichs geschaffen werden; eine solche Klage ist abzuweisen. In diesem Sinne bitte ich Sie zusammen mit der FDP-Fraktion, diesen jetzt behandelten, aber auch den nächsten Vorstoss, nicht zu unterstützen.

Dr. Hans-Jakob M o s i m a n n (SP, Winterthur): Die SP-Fraktion wird beide Einzelinitiativen ebenfalls nicht unterstützen. Nach unserem Erachten besteht kein zusätzlicher Handlungsbedarf im Bereich der unentgeltlichen Prozessführung. In der detaillierten Begründung kann ich mich hundertprozentig Herrn Briner anschliessen.

Daniel V i s c h e r (Grüne, Zürich): Ich möchte zum heutigen System noch eine Einschränkung machen. Es ist so, dass in familienrechtlichen und vor allem in Scheidungsprozessen bezüglich der Aussichtslosigkeit sehr tiefe Schranken gesetzt werden. Es gibt kaum einen Fall, bei dem Aussichtslosigkeit angenommen wird. Das heisst, die Änderung würde vor allem, gegenüber dem Status quo, Forderungsprozesse betreffen, und es wäre wahrscheinlich nicht sehr sinnvoll, wenn die heutige Regelung in diesem Bereiche geändert würde.

Wenn aber Herr Mosimann, als Präsident der Justizverwaltungskommission, sagt, es bestehe in diesem Bereich kein Handlungsbedarf, zeigt mir dies, dass er die Entwicklung in den letzten zwei Jahren nicht kennt. Ich nehme sein Votum zur Kenntnis; aber ich nehme auch zur Kenntnis, dass er es gesagt hat. Er hat mich nicht zum ersten Mal überrascht in diesem Rat.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

### *Schlussabstimmung*

Auf die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative entfällt *keine* Stimme. Sie ist nicht vorläufig unterstützt und daher abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

**11. Einzelinitiative Peter Bresch, Zürich, vom 28. Februar 1996  
betreffend Änderung der Zivilprozessordnung, Bestellung unentgeltlicher Prozessführung  
KR-Nr. 58/1996**

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

In meiner Eigenschaft als Stimmbürger gestatte ich mir, Ihnen zuhanden des Kantonsrates diese Einzelinitiative in Form einer einfachen Anregung zu unterbreiten:

*Antrag*

Die subjektive Voraussetzung a) zu Art. 84 ZPO der unentgeltlichen Prozessführung, d.h. der Nachsatz,

- (sofern der Prozess nicht als «aussichtslos» erscheint),

soll ersatzlos gestrichen werden.

*Begründung*

Es ist damit sichergestellt, dass die Gegenpartei nicht auf die Stellungnahme zur Klage verzichten kann. Der Kläger hat die Garantie einer Klageantwort nach Art. 61 ZPO zum Vergleich gewahrt.

Ob eine Prozessvoraussetzung vorhanden ist, hat der Friedensrichter mit Erteilung der Weisung gebührend abgeklärt.

Das Gericht ist vom aussichtslosen Rechtsmittel im Rekurs befreit. Es muss auf die Klage eintreten und eine Klageantwort bestellen. Art. 88 ZPO wird unumgänglich und sichergestellt. Amtsmissbrauch ist ausgeschlossen.

Das Wort wird nicht verlangt.

*Schlussabstimmung*

Auf die vorläufige Unterstützung entfällt *keine* Stimme. Sie ist nicht vorläufig unterstützt und daher abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

**Verschiedenes**

***Rücktritte***

Mit Schreiben vom 8. August 1996 teilt

*Hermann Hauser*, Vizepräsident der Zürcher Kantonalbank, mit:

Ich erkläre auf 31. Dezember 1996 meinen Rücktritt als Mitglied sowohl des Präsidiums als auch des Bankrates der Zürcher Kantonalbank.

Mit Schreiben vom 24. Juli 1996 teilt

*Fritz Jauch, Mitglied des Verwaltungsrates der EKZ*

mit:

Wegen Erreichung der Altersgrenze erkläre ich hiermit meinen Rücktritt aus dem Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich per 31. Dezember 1996.

Es ist mir ein Bedürfnis, den Mitgliedern des Kantonsrates für das mir anlässlich der Wahl in den EKZ-Verwaltungsrat bekundete Vertrauen bestens zu danken.

Mit Schreiben vom 24. Juli 1996 teilt

*Sepp Stappung, Mitglied des Verwaltungsrates der EKZ*

mit:

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich infolge Erreichung der Altersgrenze per 31. Dezember 1996 aus dem Verwaltungsrat der EKZ zurücktrete. Ich bitte Sie um Kenntnisnahme.

Für das Vertrauen das mir vom Kantonsrat wiederholt entgegengebracht wurde, danke ich Ihnen bestens.

Ratspräsidentin Esther Holm: Ich möchte diesen drei Herren ganz herzlich für ihre Arbeit danken, die sie in all den Jahren geleistet haben. Gleichzeitig bitte ich die Interfraktionelle Konferenz um Bestellung von Nominationen, damit wir zu gegebener Zeit Ersatzwahlen vornehmen können.

### ***Parlamentarische Vorstösse***

- Anfrage Dr. Lukas Briner (FDP, Uster) betreffend Anlage von Mündelvermögen
- Anfrage Benedikt Gschwind (LdU, Zürich) betreffend rasende Experten des Strassenverkehrsamtes
- Anfrage Willy Haderer (SVP, Unterengstringen) betreffend Personalzeitung für das Staatspersonal
- Anfrage Astrid Kugler (LdU, Zürich) betreffend Beschaffung von neuen Trams für die Verkehrsbetriebe der Stadt Zürich (VBZ); Einrichtungs- oder Zweirichtungsfahrzeuge
- Anfrage Peter Reinhard (EVP, Kloten) betreffend Anteil von pensionierten Angestellten in der kantonalen Verwaltung

4536

- Anfrage Christoph Schürch (SP, Winterthur) und Roland Brunner (SP, Rheinau) betreffend Wasserqualität des Rheins

Hier werden die Beratungen abgebrochen.

Schluss der Sitzung: 11.40 Uhr

Zürich, den 19. August 1996

Der Protokollführer:  
Hans Kuhn

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 26. September 1996 genehmigt.